

**Synopse der Stellungnahmen  
aus der Beteiligung der Öffentlichkeit  
für den Kreis Minden-Lübbecke und  
die kreisangehörigen Kommunen  
zur 1. Änderung des Regionalplans OWL  
(Wind/Erneuerbare Energien)  
für den Regierungsbezirk Detmold**

Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW  
vom 01.10.2024 bis 11.11.2024

## **Vorbemerkung**

In seiner Sitzung am 24.06.2024 beschloss der Regionalrat Detmold das Verfahren zur Aufstellung der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) und beauftragte die Regionalplanungsbehörde unter Beachtung der Leitlinien und der vorläufigen Flächenkulisse gem. §§ 9 Abs. 1 ROG, 19 Abs. 1 LPIG NRW das Änderungsverfahren durchzuführen (Drucksache RR-16/2024).

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung beschloss der Regionalrat Detmold in der Sitzung am 16.09.2024 den Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) und beauftragte die Regionalplanungsbehörde das Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW durchzuführen (Drucksache RR-19/2024).

Im Amtsblatt Nr. 39/2024 für den Regierungsbezirk Detmold wurde über das anstehende Verfahren informiert. Ebenso wurde über die Internetseite der Bezirksregierung Detmold das Beteiligungsverfahren angekündigt.

Die Beteiligung erfolgte in der Zeit vom 01.10.2024 bis 11.11.2024.

Im Rahmen dieser Beteiligung sind ca. 360 Stellungnahmen bei der Regionalplanungsbehörde eingegangen, die diese gesichtet und aufbereitet hat. Eine Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen von öffentlichen Stellen und von Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die nicht nach § 9 Absatz 2 Satz 4 ROG ausgeschlossen sind, fand gemäß Beschluss des Regionalrates vom 16.09.2024 (Drucksache RR-19/2024) nicht statt.

Nach Ablauf der Frist des Beteiligungsverfahrens hat die Regionalplanungsbehörde die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet, fachlich bewertet und mit entsprechenden Abwägungsvorschlägen versehen.

In der nachfolgenden Zusammenstellung (Synopse) findet sich in Spalte 1 die jeweilige Stellungnahme der öffentlichen Stellen bzw. die Stellungnahme aus der Öffentlichkeit und in Spalte 2 der Abwägungsvorschlag der Regionalplanungsbehörde. Hinweise, die in den Stellungnahmen enthalten sind, wurden zur Kenntnis genommen und in der Regel nicht mit Ausgleichsvorschlägen versehen.

Diese Synopse enthält teilweise Links oder Verweise zu externen Websites Dritter. Auf die Inhalte anderer Anbieter hat die Bezirksregierung jedoch keinen Einfluss und macht sich diese auch nicht zu Eigen. Die Verantwortlichkeit für diese fremden Inhalte liegt alleine bei dem Anbieter, der die Inhalte bereithält. Die Bezirksregierung Detmold schließt ausdrücklich jede Verantwortung für die Inhalte oder für die Datenschutzpolitik der externen Inhalte aus und übernimmt keinerlei Haftung für die Angebote Dritter. Für illegale, fehlerhafte, anstößige oder unvollständige Inhalte und für Schäden, die aus der Nutzung oder Nichtnutzung von Informationen Dritter entstehen, haftet allein der Anbieter der Seite, auf welche verwiesen wurde.

Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit wurden gemäß den datenschutzrechtlichen Vorgaben in dieser Synopse anonymisiert, so dass anhand der veröffentlichten Daten keine personenbezogenen Rückschlüsse auf den Verfasser/ die Verfasserin der Stellungnahme gezogen werden können. Zum Zeitpunkt der Abwägung der jeweiligen Stellungnahme lagen alle Informationen vor. Die Anonymisierung erfolgte im Anschluss an die Abwägung aufgrund der Veröffentlichung.

## **Abkürzungsverzeichnis:**

ATKIS	Amtliches topographisch-kartographisches Informationssystem
ASB	Allgemeiner Siedlungsbereich
BauGB	Baugesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BlmschG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRPH	Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz
BSAB	Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze
BSLE	Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung
BSLV	Bereich zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes
BSN	Bereich für den Schutz der Natur
BTDrs	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVWP	Bundesverkehrswegeplan
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
EE	Erneuerbare Energien
EEG 2023	Erneuerbare Energien Gesetz 2023
etc.	et cetera

FFH	Flora Fauna Habitat
FNP	Flächennutzungsplan
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GIB	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung
GV.NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
ha	Hektar
HQSG	Heilquellschutzgebiet
i.d.R.	in der Regel
i.W.	im Wesentlichen
LANUV NRW	Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein- Westfalen
LEP NRW	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen
LPIG DVO	Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LandesplanungsgesetzDVO)
LPIG NRW	Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen
LWG	Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen
m	Meter
MHKBD NRW	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung Nordrhein-Westfalen
MLV NRW	Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
MUNV NRW	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Nordrhein-Westfalen
MW	Megawatt

MWIKE NRW	Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie Nordrhein-Westfalen
NSG	Naturschutzgebiet
ROG	Raumordnungsgesetz
s.o.	siehe oben
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
VSG	Vogelschutzgebiet
VV	Verwaltungsvorschrift
WaLG	Wind-an-Land-Gesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz
WRRL	Europäische Wasserrahmenrichtlinie
z.T.	zum Teil

1032012\_001

Inhalt	Abwägung
<p>Im Rahmen der **1. Änderung des Regionalplans OWL** und der Ausweisung neuer Flächen für Windenergie in **Preußisch Oldendorf** möchte ich im Zuge des laufenden Beteiligungsverfahrens meine Bedenken und Anregungen äußern.</p> <p>1. **Lärmbelästigung und Immissionen**: Aufgrund der vorherrschenden Windrichtung aus Südwesten befürchte ich erhebliche Lärmbelästigungen durch die geplanten Windkraftanlagen. Ich bitte um detaillierte Lärmgutachten und möchte darauf hinweisen, dass eine zu starke Beeinträchtigung der Lebensqualität der Anwohner nicht akzeptabel ist.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Auf dem Gebiet der Stadt Preußisch Oldendorf sollen im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL vier Windenergiebereiche festgelegt werden. Die Gebiete MI_PRE_1 und MI_PRE_2 überlagern bestehende kommunale Windenergiegebiete. Sie liegen nördlich von Preußisch Oldendorf an der Grenze zu Stemwede. Bei den Bereichen MI_PRE_3 und MI_PRE_4 handelt es sich um neue Windenergiegebiete, die nordöstlich der Stadt liegen.</p> <p>Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf die Geräuscheinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BlmSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich.</p> <p>Mit einem Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen und 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich wird auf der Ebene der Regionalplanung bei der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie ausreichend Vorsorge vor schädlichen Umweltauswirkungen getroffen. Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG verankerten Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus. Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumansprüche, wie z.B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt.</p>

	<p>Weitergehende Regelungen mit Blick auf die konkrete Anlage und den Anlagenstandort können zudem in den nachfolgenden Zulassungsverfahren getroffen werden. Maßgebliche Parameter sind hierbei u.a. der Anlagentyp, der konkrete Standort und Summeneffekte mit anderen Anlagen.</p>
1032012_002	
Inhalt	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Der Stellungnehmende ist lediglich allgemein auf den Aspekt eines möglichen Wertverlustes durch die Regionalplanung eingegangen. Konkrete Angaben zu Wertverlusten eines bestimmten Objektes bzw. eines bestimmten Grundstückes werden nicht vorgebracht.</p> <p>Zunächst wird darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen derzeit im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig sind, wenn öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben dann entgegen, wenn hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Nach der Feststellung des Flächenbeitragswerts richtet sich gem. § 249 Abs. 2 BauGB die Zulässigkeit von Windenergievorhaben außerhalb der Windenergiegebiete nach § 35 Abs. 2 BauGB.</p> <p>Die 1. Änderung des Regionalplans OWL dient der Flächensicherung für Windenergienutzungen im Sinne des WindBG und des LEP NRW und legt keine konkreten Standorte für Windenergieanlagen fest. Auf der Ebene der Regionalplanung kann der Aspekt der Wertminderung daher nicht abschließend geprüft und ermittelt werden.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Identifizierung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold neben bereits rechtskräftigen kommunalen Windenergieplanungen und bestehenden Windenergiestandorten auch neue Flächen für die Windenergie identifiziert wurden. Die übernommenen kommunalen Flächen und die bereits vorhandenen Standorte von Windenergieanlagen führen mit Blick auf mögliche unzumutbare</p>

	<p>Beeinträchtigungen und den daraus resultierenden Wertminderungen zu keiner Änderung der bisherigen Situation. Die identifizierten neuen Windenergiebereiche berücksichtigen einen Vorsorgeabstand, der prognostisch dazu führt, dass unzumutbare Beeinträchtigungen der Grundstücksnutzung vermieden werden. So wird zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang ein Vorsorgeabstand von 1.000 m eingehalten. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m bei der Identifizierung neuer Flächen eingehalten. Im Rahmen der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie wurden die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB eingehalten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes gibt es zudem keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhaltes, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden. Die gewählten Abstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen auf der Ebene der Regionalplanung tragen diesem Belang angemessen Rechnung.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes zudem auch in einem erheblichen Maße von verschiedenen Faktoren abhängig ist, die nicht im Rahmen der Regionalplanung beeinflusst werden.</p>
--	--

1032012\_003

Inhalt	Abwägung
<p>3. **Alternative Energiequellen**: Ländliche Gebiete wie Preußisch Oldendorf bieten optimale Bedingungen für die Nutzung von Solarenergie auf Dachflächen sowie für den Betrieb einer zentralen Biogasanlage. Diese Alternativen zur Windkraft sind nicht nur umweltschonender, sondern auch effektiver in der dezentralen Energieerzeugung und könnten den regionalen Energiebedarf abdecken, ohne das Landschaftsbild massiv zu beeinträchtigen.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung</b></p>

<p><b>Inhalt</b></p> <p>4. <b>**Landschaftliches Erscheinungsbild und Schutz historischer Orte**:</b> Windkraftanlagen würden das charakteristische Landschaftsbild von Preußisch Oldendorf, insbesondere in der Nähe von historischen Gütern und dem Dorf Ofelten, stark beeinträchtigen. In den Umweltberichten wird auf das Risiko für <b>**geschützte Vogelarten**</b> (z.B. Rotmilan und Weißstorch) hingewiesen, die in der Region brüten. Laut dem <b>**Artenschutz-Fachbeitrag**</b> sollten Maßnahmen ergriffen werden, um diese Arten zu schützen, was die geplante Flächennutzung infrage stellt.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Windkraftanlagen stellen als technische Anlagen allein durch ihre Bauhöhe eine deutliche Veränderung des Landschaftsbildes dar. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung (Schattenwurf).</p> <p>Durch die Bauhöhe sind die Anlagen weithin sichtbar. Nach einem Bewertungsverfahren, das in NRW zur Ersatzgeldberechnung entwickelt worden ist, wird von einer visuellen Auswirkung bis zum 15-fachen der Anlagenhöhe ausgegangen. Dieser Effekt kann in Abhängigkeit von den topographischen Verhältnissen noch verstärkt werden, wenn sich die Standorte auf Höhenrücken oder Kuppen befinden. Hieraus resultiert, dass auch Anlagenstandorte, die räumlich voneinander deutlich abgegrenzt sind, in der Summe wahrgenommen werden können.</p> <p>Aufgrund der Bauhöhe können die Anlage markante Landschafts- und Ortsbildstrukturen wie Kammlagen der Mittelgebirgslagen oder prägende Gebäude wie beispielsweise Kirchtürme überprägen. Im Nahbereich der Anlage ergibt sich eine Veränderung des Landschaftsbildes durch erforderliche Nebenanlagen (Zuwegungen, Aufstellplätze etc.).</p> <p>Neben den visuellen Auswirkungen kommen durch den Betrieb der Anlagen Lärmemissionen hinzu.</p> <p>In der Gesamtbetrachtung sind mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes verbunden.</p> <p>Auf bundesgesetzlicher Ebene ist der Schutz des Landschaftsbildes insbesondere im BNatSchG verankert. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nennt als eines der</p>
--	---

Gesetzesziele die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Landschaft auf Dauer zu sichern.

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist seit längerem grundsätzlich geklärt, dass eine Verunstaltung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB voraussetzt, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Ob die Schwelle zur Verunstaltung überschritten ist, hängt von den konkreten Umständen der jeweiligen Situation ab. Die Rechtsprechung nimmt eine Verunstaltung des Landschaftsbildes jedoch nur in Ausnahmefällen an und fordert, dass es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handeln muss.

Es werden also hohe Anforderungen an die Annahme einer „Verunstaltung des Landschaftsbildes“ gestellt, woraus resultiert, dass es regelmäßig nicht zu einer Abwägung zwischen dem gegenwärtigen Zustand des Landschaftsbildes mit dem Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen kommt. Sollte aber doch eine solche Abwägungsentscheidung getroffen werden, könnte das in § 2 EEG 2023 verankerte „überragende öffentliche Interesse“ am Ausbau der Erneuerbaren-Energien-Anlagen mit in diese Abwägung eingestellt werden und zugunsten der Windenergieanlagen entscheiden.

Dieses überragende öffentliche Interesse spiegelt sich u.a. auch in der 2023 in Kraft getretenen Änderung des BNatSchG zur Schutzkategorie Landschaftsschutzgebiet wider, die u.a. die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten neu regelt. Landschaftsschutzgebiete sind ein zentrales Instrument zum Schutz und für die Entwicklung von Gebieten, die sich durch eine besondere Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder durch eine besondere kulturhistorische Bedeutung der Landschaft auszeichnen sowie für Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Bedeutung für die Erholung. Durch die Änderung des BNatSchG werden, zumindest bis zum Erreichen des festgelegten Teilflächenziels für den Ausbau der Windenergie, Landschaftsschutzgebiete bis auf wenige begrenzte Ausnahmen für die Windenergie geöffnet.

Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der

	<p>Qualität als auch der Aktualität geeignet sind. Wesentliche Datengrundlagen waren u.a.:</p> <p>1. Daten des LANUV NRW: Das LANUV NRW hat für die Windenergieplanung ein separates Auswertungstool (im Folgenden LANUV-Tool) entwickelt und zur Verfügung gestellt. Hierbei werden die in den Datenbanken des LANUV NRW vorliegenden Informationen ausgewertet. Eine konkrete Verortung von Brutstandorten ist mit diesem System allerdings nicht möglich.</p> <p>2. Im Rahmen des Scopings erfolgte bei Naturschutzverbänden, Biologischen Stationen und Naturschutzbehörden eine differenzierte Abfrage von vorliegenden Daten zu windenergieempfindlichen Arten. Dabei erfolgte auch eine Auswertung des Datenbanksystems Ornitho.de, welches vom ehrenamtlichen Naturschutz geführt wird. Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren „Nahbereiche“ abgegrenzt werden.</p> <p>Nach § 45b Abs. 2 BNatSchG gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine Windenergieanlage innerhalb des Nahbereiches eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart betrieben wird. Dieses Risiko kann nach Maßgabe des § 45b Abs. 2 BNatSchG nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden.</p> <p>Außerhalb der Nahbereiche kann nach Maßgabe des BNatSchG davon ausgegangen werden, dass eine Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Bei den im Planungsraum vorkommenden relevanten kollisionsgefährdeten Vogelarten liegt der artspezifisch in der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG festgelegte Nahbereich zwischen 350 und 500 m.</p> <p>Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagert haben, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind oder auf kommunaler Ebene ausgewiesen sind. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen</p>
--	---

<p><b>Inhalt</b></p> <p>5. <b>**Natura 2000 und Naturschutz**:</b> Die Nähe der Windkraftflächen zu Natura 2000-Gebieten wie dem <b>**Oppenweher Moor**</b> könnte erhebliche negative Auswirkungen auf die geschützten Tierarten in diesen Gebieten haben. Laut den durchgeführten <b>**Natura-2000-Verträglichkeitsprüfungen**</b> wurden Abstände festgelegt, um Beeinträchtigungen zu minimieren, aber das Risiko für Kollisionen und Lebensraumverlust ist weiterhin gegeben.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Die Festlegung der vorsorgenden Abstände der Windenergiebereiche zu den Vogelschutzgebieten ist fachlich hergeleitet und begründet.</p> <p>Der Windenergieerlass NRW (Nr. 8.2.2.2) trifft die Aussage, dass bei Europäischen Vogelschutzgebieten aus Vorsorgegründen in der Regel eine Pufferzone von 300 m naturschutzfachlich begründet ist. Im Einzelfall kann in Abhängigkeit vom Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Gebiets ein niedriger oder höherer Abstandswert festgesetzt werden. Im Regelfall wie im Abweichungsfall ist im Planverfahren darzulegen, dass sich der Abstand aus der besonderen Schutzbedürftigkeit der für das betreffende Gebiet maßgeblichen Arten ergibt.</p> <p>Innerhalb des Planungsraumes sind insgesamt 8 Vogelschutzgebiete (VSG) festgelegt. Im Rahmen der Untersuchung sind auch unmittelbar räumlich an den Planungsraum angrenzende VSG betrachtet worden. Alle betroffenen Vogelschutzgebiete weisen eine Vielzahl von windenergieempfindlichen Arten auf. Eine konkrete Auflistung kann u. a. dem nordrhein-westfälischen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW – Modul A“ entnommen werden.</p> <p>Aufgrund der Vielzahl von windenergieempfindlichen Arten in den jeweiligen Gebieten, ist es nicht entscheidungsrelevant, dass sich das Artenspektrum dahingehend geändert hat, dass aktuell einzelne Arten nicht mehr vertreten sind (so gibt es im Vogelschutzgebiet Egge aktuell keinen Nachweis der Bekassine, der Status des Haselhuhns ist unklar).</p> <p>Unbeschadet dieser Bestandsänderungen ist festzuhalten, dass Vogelschutzgebiete für den Erhalt und die Entwicklung gerade der windenergieempfindlichen Vogelarten eine herausragende Bedeutung aufweisen.</p>
--	---

Dies belegt u. a. eine Untersuchung des LANUV aus dem Jahr 2022. Demnach weisen 67 % der windenergieempfindlichen Arten einen deutlichen Verbreitungsschwerpunkt in den EU-Vogelschutzgebieten in NRW auf. Sie kommen dort mit mehr als 50 % des gesamten Rast- oder Brutbestandes vor. Mehr als die Hälfte der windenergieempfindlichen Vogelarten in NRW kommt sogar fast ausschließlich (mit mehr als 75% des Gesamtbestandes in NRW) in den Vogelschutzgebieten vor (vgl. LANUV 2022: Natur in NRW; Zeitschrift für den Naturschutz in Nordrhein-Westfalen 2/2022).

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt - als eigenständiger Teil - eine differenzierte Betrachtung und Bewertung der Natura-2000 Verträglichkeit (Anhang B). Auf die ausführlichen Ausführungen dieser Unterlage, insbesondere zur Bewertungsmethodik, wird ausdrücklich verwiesen.

Wesentliche Aspekte der Vorgehensweise sind:

Um erhebliche Beeinträchtigungen auf die erhaltungszielgegenständlichen Arten der Vogelschutzgebiete im Vorfeld zu vermeiden, wurden alle neuen Windenergiebereiche, die sich im direkten räumlichen Umfeld der Vogelschutzgebiete befanden, ausgeschlossen. Eine Überprüfung der Windenergiebereiche, die bereits bestehende kommunale Windenergiegebiete oder Flächen mit bestehenden Anlagen umfassen erfolgt nicht, da hier davon auszugehen ist, dass die FFH-Verträglichkeit im Rahmen der Plan- bzw. Genehmigungsverfahren geprüft worden ist.

Maßgeblich hierfür war die gebietsbezogene Auswertung der Vorkommen windenergiesensibler Arten und deren im BNatSchG (Anlage 1) definierten Nahbereichen. Die Nahbereiche stellen artspezifisch den Abstand zum Brutstandort dar, innerhalb dessen das Tötungsrisiko signifikant erhöht und auch durch Vermeidungs- und Mindeungsmaßnahmen nicht relevant abgesenkt werden kann. Dies sind in der Regel 500 m und bedeutet, dass nicht pauschal 500 m Abstand festgelegt worden sind. Dieser Abstand ist aus den jeweiligen Artvorkommen und deren artspezifisch definierten kritischen Nahbereichen abgeleitet worden.

Die anschließende Vorprüfung erfolgt ausgehend von den Vogelschutzgebieten, über den gesamten Planungsraum und umfasst die Ermittlung, welche erhaltungszielgegenständlichen-, windenergieempfindlichen Arten des jeweiligen Vogelschutzgebietes, den größten artspezifischen zentralen Prüfbereich (450 m - 3.000 m) besitzen. Bei allen Windenergiebereichen, die innerhalb dieses individuellen Prüfbereichs um die Vogelschutzgebiete liegen, können erhebliche Beeinträchtigungen der

	<p>Schutzzwecke, bzw. der Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden. Der zentrale Prüfbereich definiert sich dabei aus den Festlegungen des BNatSchG und dem nordrhein-westfälischen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW – Modul A“. Für die Windenergiebereiche, die sich innerhalb dieses Wirkraumes befinden, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.</p> <p>Die Betrachtung des erweiterten Prüfbereichs, zur Auswahl der zu prüfenden Plangebiete, fand im Einzelfall statt. Hierbei wurden zusätzliche Windenergiebereiche erfasst, die potenziell in der Lage sind, in einer Gesamtzusammenschauf der Vogelschutzgebiete und der neuen Windenergiebereiche, betrachtungsrelevante Störungen und Barrierefunktionen hervorzurufen.</p> <p>Als Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die neu geplanten Windenergiebereiche, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen der jeweiligen Vogelschutzgebiete nicht ausgeschlossen werden konnten, zurückgenommen worden.</p> <p>Zusammenfassend ist festzuhalten: Es wurde kein pauschaler Vorsorgeabstand zu Vogelschutzgebieten festgelegt. Vielmehr wurden jeweils spezifisch für die wertbestimmenden Vogelarten und deren Nahbereiche, die zentralen und erweiterten Prüfbereiche berücksichtigt und die möglichen Auswirkungen im Rahmen von Verträglichkeitsprüfungen prognostiziert und bewertet. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen waren, erfolgte eine Anpassung der Flächenkulisse.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, der Begründung und im Plankonzept verwiesen.</p>
--	--

1032012\_006

Inhalt	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird inhaltlich entsprochen. Eine Änderung des Planentwurfs ist jedoch nicht erforderlich.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – als eigenständiges Instrument – die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des</p>
--------	--

<p>Zusammenhang **Vogelschutz-Gutachten** erstellt werden, die die Auswirkungen auf den Vogelzug berücksichtigen, um solche Gefahren zu minimieren.</p>	<p>Regionalplans OWL werden entsprechend dem Planungsgegenstand vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A“ (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024).</p> <p>Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität als auch der Aktualität geeignet sind. Ergänzend wird auf die Darlegungen im Umweltbericht verwiesen.</p> <p>Fachdaten über Hauptzugkorridore windenergieempfindlicher Vogel- und Fledermausarten liegen für den Planungsraum nicht vor.</p> <p>Im Rahmen des Scopings ist bei den entsprechenden Stellen, welche für den Naturschutz zuständig sind, explizit abgefragt worden, ob Kenntnisse über Hauptzugkorridore von windenergieempfindlichen Vogel- und Fledermausarten vorhanden sind. Entsprechende Hinweise sind nicht gegeben worden.</p> <p>Allgemein kann angenommen werden, dass durchgängige, lineare Landschaftsstrukturen wichtige Leitstrukturen für den Vogel- und Fledermauszug bilden können. Hierunter können Flusstäler (z.B. Weser, Lippe, Emmer, Nethe oder Werre) sowie auch die Kammlagen von Teutoburger Wald, Eggegebirge oder Wiehengebirge gefasst werden. Eine fachlich begründete, räumlich hinreichend konkret abgrenzbare Gebietskulisse lässt sich hieraus allerdings nicht abgrenzen.</p> <p>Allerdings sind die entsprechenden Landschaftsräume aufgrund ihrer generell hohen Bedeutung für den Biotopverbund in vielen Fällen als BSN im Regionalplan OWL festgelegt worden. Nach der Plankonzeption werden BSN einschließlich eines Puffers von 75 m für die Festlegung von WEB ausgeschlossen. Sofern die BSN Natura 2000-Gebiete umfassen, sind zum Teil gebietsspezifisch größere Pufferbereiche festgelegt worden.</p>
---	---

	Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten besteht grundsätzlich die Möglichkeit, auf der Genehmigungsebene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wie z.B. Abschaltregelungen festzulegen, wenn konkrete Informationen über das Zuggeschehen vorliegen.
1032012_007	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>7. <b>Kritik an der Vorgabe der Flächennutzung durch den Staat</b>: Grundsätzlich unterstütze ich die Energiewende, um die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern. Allerdings empfinde ich die staatlichen Vorgaben, dass eine bestimmte Mindestfläche für Windenergie ausgewiesen werden muss, als problematisch und nicht zielführend. Es ist offensichtlich, dass viele Entscheidungen der aktuellen Regierung, insbesondere im Energiebereich, oft erst im Nachhinein negative Auswirkungen auf Mensch und Natur zeigen. Viel wichtiger wäre es, <b>alle möglichen Optionen für die Energiegewinnung zu prüfen</b>, ohne sich nur auf eine einzige vorgegebene Lösung wie Windkraft zu versteifen. Eine breit aufgestellte und flexible Energiepolitik, die sowohl Solarenergie als auch andere erneuerbare Technologien einbezieht, wäre wesentlich nachhaltiger und würde der Region sowie ihren Bewohnern gerechter werden.</p> <p>Ich möchte Sie bitten, diese Punkte bei der weiteren Planung zu berücksichtigen und alternative Energiequellen, wie Solarenergie und Biogas, stärker in Betracht zu ziehen.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Der Regionalrat Detmold hat am 11.03.2024 (Drucksache 9/2024) Leitlinien für die Erarbeitung des Aufstellungsbeschlusses für die 1. Änderung des Regionalplans OWL beschlossen. Gemäß Leitlinie 1 sollen bei der Festlegung der Windenergiebereiche möglichst große zusammenhängende Flächen identifiziert und festgelegt werden, um eine räumliche Bündelung von Windenergieanlagen zu erreichen. Dies wird aus raumstrukturellen und wirtschaftlichen Gründen mit Blick auf die Erschließung und den Netzanschluss für sinnvoll erachtet. Die angestrebte Bündelung von Windenergieanlagen auf geeignete, raumverträgliche Standorte trägt wesentlich dazu bei, Raumnutzungskonflikte zu minimieren bzw. zu vermeiden sowie die Akzeptanz des angestrebten zügigen Ausbaus der Windenergie zu erhöhen. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass die Angabe der Flächengröße ein wichtiges Kriterium darstellt, aber im Rahmen der Planung nicht rein "mathematisch" ausgelegt wird. In jedem Einzelfall erfolgt eine Prüfung der einzelnen Flächen nach planerischen/raumordnerischen Kriterien.</p> <p>Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. Dabei mussten die bestehenden kommunalen Windenergieplanungen in der Regel eine Mindestflächengröße von 10 ha aufweisen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. Diese mussten in der Regel ebenfalls eine Mindestflächengröße von 10 ha aufweisen. In einem dritten Schritt wurden sämtliche</p>

Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. In einem anschließenden Schritt wurden die zuvor identifizierten Bereiche einer planerischen Abgrenzung unterzogen. Abschließend wurden die Ergebnisse der Umweltprüfung in die Planung mit einbezogen. Auf Grundlage der Ergebnisse der Umweltprüfung kann sich die Größe einzelner Windenergiebereiche verändert haben. Windenergiebereiche, welche dadurch eine Größe von unter 10 ha aufweisen, sind nach Meinung des Plangebers dennoch für die Windenergienutzung geeignet. Dies trägt auch dem Umstand Rechnung, dass ansonsten eine ungleichmäßige Verteilung der Windenergiebereiche die Folge wäre, welche sodann zu einer Verstärkung und Ausweitung raumordnerischer Konflikte in den betroffenen Teilläumen führen würde.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass mit der 1. Änderung des Regionalplans OWL in der Gesamtbetrachtung aller Windenergiebereiche die angestrebte räumliche Bündelung von Windenergieanlagen erzielt wird. So liegen 80 % der Flächenkulisse der Windenergiebereiche der 1. Änderung des Regionalplans OWL in Flächen mit einer Größe von mindestens 30 ha. Fast 70 % der Flächenkulisse liegen überdies in Flächen mit einer Größe von mindestens 50 ha. Des Weiteren beträgt die durchschnittliche Flächengröße 43 ha.

Ausdrücklich erkennt der Planungsträger die Möglichkeit an, dass die Kommunen im Rahmen der kommunalen Positivplanung auch kleinere Flächen für geeignete und lokal akzeptierte Standorte nutzen können. Diese kommunalen Planungen können die regionalplanerisch festgelegte Flächenkulisse sinnvoll ergänzen. Mit Blick auf die Stärkung und Sicherung der kommunalen Planungshoheit eröffnet und sichert der Planungsträger den Kommunen die Entscheidungen darüber. Dieses sichert und stärkt die kommunale Planungshoheit und ist Ausdruck des Gegenstromprinzips.

Ergänzend wird auf das Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW hingewiesen. Demnach sind die Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben. Sollten sich Flächen tatsächlich als ungeeignet erweisen, weil z. B. ein Repowering nicht wirtschaftlich wäre, wird gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW mittels Neufestlegung geeigneter Windenergiebereiche im Regionalplan OWL nachgesteuert.

	Ergänzend wird auf die Erläuterungen, die Begründung sowie das Plankonzept verwiesen.
1032312	<p><b>Inhalt</b></p> <p>Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung des 1. Entwurfes zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) möchte ich auf ein Gebiet für Windenergieanlagen im Gemeindegebiet der Gemeinde Stemwede aufmerksam machen. Die Fläche liegt in der Nähe der Ortschaften Wehdem und Oppendorf. Im Norden verläuft die niedersächsische Grenze - im Südosten die Stemwederberg-Straße. Die Bereiche, die als Standort für Windenergieanlagen in Frage kommen, befinden sich in einer starken Windschneise und sind somit optimal für die Produktion von Windstrom geeignet. Der Bau und die Inbetriebnahme von zwei Windenergieanlagen sind dort möglich. Die beschriebene Fläche wird bereits seit längerer Zeit für die Planung von Windenergieanlagen betrachtet. In dieser Zeit ist vor Ort eine Gemeinschaft entstanden, welche die Planungen im Gemeindegebiet befürwortet und den Ausbau Erneuerbarer Energien unterstützt. Durch die fortgeschrittene Planung wurden bereits naturschutzfachliche Einschätzungen durchgeführt, welche positiv ausfielen. Das Gebiet tangiert weder NSG- noch FFH-Gebiete. Zu diesen im Norden gelegenen Gebieten wurde ein Vorsorgepuffer von 300 m angewandt. Der im Westen und Norden befindliche Wald soll nicht in Anspruch genommen werden, sondern lediglich die ackerbaulich genutzten Flächen. Weder Freileitungen noch Straßen werden durch die Fläche beeinträchtigt - gleiches gilt für Wasserschutzzonen, Überschwemmungsgebiete und Oberflächengewässer. Bei genauerer Betrachtung der Fläche werden auch die anderen Kriterien, die bei der Erstellung des Regionalplan-Änderung im 1. Entwurf angewandt wurden, erfüllt. Einschränkungen durch militärische Belange, seismologische Stationen sowie Wetterradare sind nicht zu erwarten. Auch mögliche Umzingelungswirkungen von Ortschaften durch Windparks sind für die Fläche „Stemweder Berg“ nicht erkennbar. Allerdings ist der pauschal angewandte Abstand von 1.000 m von Windenergieanlagen zum Innenbereich schwer nachvollziehbar, gerade, weil das Land NRW sich erst kürzlich gegen einen pauschalen Abstand von 1.000 m ausgesprochen hat. Wird dieser jedoch veranschlagt, so reduziert sich die Fläche auf eine Größe von &lt;10 ha und wird somit für eine Neuausweisung von Windenergiegebieten nicht mehr berücksichtigt. Werden die Kriterien des LANUV</p> <p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Referenz</b> 1032317</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.</p> <p>Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.</p> <p>Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten</p>

<p>angewendet (Abstand von 700 m), würde diese Fläche als potenzielles Windenergiegebiet wieder die Mindestflächengröße für eine Berücksichtigung erreichen. Ich weise zudem auf die ungleichmäßige Verteilung von Windenergiegebieten im Regierungsbezirk Detmold hin. In den Kreisen Höxter und Paderborn stehen bereits überdurchschnittlich viele Windenergieanlagen —viele weitere werden entsprechend des 1. Entwurfes folgen. In anderen Kreisen, wie z.B. Minden-Lübbecke sind die Bürgerinnen interessiert an entsprechenden Vorhaben, jedoch weist die Bezirksregierung hier bisher sehr wenig aus. Unter Berücksichtigung all dieser Punkte spreche ich mich hiermit ausdrücklich für eine Aufnahme der Fläche „Stemweder Berg“ als Windenergiegebiet in die 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) aus.</p>	<p>genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.</p> <p>Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergielächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.</p> <p>In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.</p> <p>Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen. Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.</p> <p>Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zugänglich sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.</p> <p>Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des</p>
--	--

laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegensstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingesetzt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daraus ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von

Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamtstädtischen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche/ Vergrößerung der Flächenkulisse sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der

	<p>Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.</p> <p>Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.</p> <p>Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.</p> <p>Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.</p>
--	--

1032317

Inhalt	<p>Abwägung</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.</p> <p>Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen</p>
--------	---

naturschutzfachliche Einschätzungen durchgeführt, welche positiv ausfielen. Das Gebiet tangiert weder NSG- noch FFH-Gebiete. Zu diesen im Norden gelegenen Gebieten wurde ein Vorsorgepuffer von 300 m angewandt. Der im Westen und Norden befindliche Wald soll nicht in Anspruch genommen werden, sondern lediglich die ackerbaulich genutzten Flächen. Weder Freileitungen noch Straßen werden durch die Fläche beeinträchtigt - gleiches gilt für Wasserschutzzonen, Überschwemmungsgebiete und Oberflächengewässer. Bei genauerer Betrachtung der Fläche werden auch die anderen Kriterien, die bei der Erstellung des Regionalplan-Änderung im 1. Entwurf angewandt wurden, erfüllt. Einschränkungen durch militärische Belange, seismologische Stationen sowie Wetterradare sind nicht zu erwarten. Auch mögliche Umzinglungswirkungen von Ortschaften durch Windparks sind für die Fläche „Stemweder Berg“ nicht erkennbar. Allerdings ist der pauschal angewandte Abstand von 1.000 m von Windenergieanlagen zum Innenbereich schwer nachvollziehbar, gerade, weil das Land NRW sich erst kürzlich gegen einen pauschalen Abstand von 1.000 m ausgesprochen hat. Wird dieser jedoch veranschlagt, so reduziert sich die Fläche auf eine Größe von <10 ha und wird somit für eine Neuausweisung von Windenergiegebieten nicht mehr berücksichtigt. Werden die Kriterien des LANUV angewendet (Abstand von 700 m), würde diese Fläche als potenzielles Windenergiegebiet wieder die Mindestflächengröße für eine Berücksichtigung erreichen. Ich weise zudem auf die ungleichmäßige Verteilung von Windenergiegebieten im Regierungsbezirk Detmold hin. In den Kreisen Höxter und Paderborn stehen bereits überdurchschnittlich viele Windenergieanlagen - viele weitere werden entsprechend des 1. Entwurfes folgen. In anderen Kreisen, wie z.B. Minden-Lübbecke sind die Bürgerinnen interessiert an entsprechenden Vorhaben, jedoch weist die Bezirksregierung hier bisher sehr wenig aus. Unter Berücksichtigung all dieser Punkte spreche ich mich hiermit ausdrücklich für eine Aufnahme der Fläche „Stemweder Berg“ als Windenergiegebiet in die 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) aus.

#### Anhänge

Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teillächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergielächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen. Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.



Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zugelassen sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugs würdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegensatzprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingesetzt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere

	<p>Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.</p> <p>Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.</p> <p>In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.</p> <p>Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.</p> <p>Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem</p>
--	--

Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche/ Vergrößerung der Flächenkulisse sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.

Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.

1032355

<p><b>Inhalt</b></p> <p>Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung des 1. Entwurfes zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) möchte ich auf ein Gebiet für Windenergieanlagen im Gemeindegebiet der Gemeinde Stemwede aufmerksam machen. Die Fläche liegt in der Nähe der Ortschaften Wehdem und Oppendorf. Im Norden verläuft die niedersächsische Grenze - im Südosten die Stemwederberg-Straße. Die Bereiche, die als Standort für Windenergieanlagen in Frage kommen, befinden sich in einer starken Windschneise und sind somit optimal für die Produktion von Windstrom geeignet. Der Bau und die Inbetriebnahme von zwei Windenergieanlagen sind dort möglich. Die beschriebene Fläche wird bereits seit längerer Zeit für die Planung von Windenergieanlagen betrachtet. In dieser Zeit ist vor Ort eine Gemeinschaft entstanden, welche die Planungen im Gemeindegebiet befürwortet und den Ausbau Erneuerbarer Energien unterstützt. Durch die fortgeschrittene Planung wurden bereits naturschutzfachliche Einschätzungen durchgeführt, welche positiv ausfielen. Das Gebiet tangiert weder NSG- noch FFH-Gebiete. Zu diesen im Norden gelegenen Gebieten wurde ein Vorsorgepuffer von 300 m angewandt. Der im Westen und Norden befindliche Wald soll nicht in Anspruch genommen werden, sondern lediglich die ackerbaulich genutzten Flächen. Weder Freileitungen noch Straßen werden durch die Fläche beeinträchtigt - gleiches gilt für Wasserschutzzonen, Überschwemmungsgebiete und Oberflächengewässer. Bei genauerer Betrachtung der Fläche werden auch die anderen Kriterien, die bei der Erstellung des Regionalplan-Änderung im 1. Entwurf angewandt wurden, erfüllt. Einschränkungen durch militärische Belange, seismologische Stationen sowie Wetterradare sind nicht zu erwarten. Auch mögliche Umzingelungswirkungen von Ortschaften durch Windparks sind für die Fläche „Stemweder Berg“ nicht erkennbar. Allerdings ist der pauschal angewandte Abstand von 1.000 m von Windenergieanlagen zum Innenbereich schwer nachvollziehbar, gerade, weil das Land NRW sich erst kürzlich gegen einen pauschalen Abstand von 1.000 m ausgesprochen hat. Wird dieser jedoch veranschlagt, so reduziert sich die Fläche auf eine Größe von &lt;10 ha und wird somit für eine Neuausweisung von Windenergiegebieten nicht mehr berücksichtigt. Werden die Kriterien des LANUV angewendet (Abstand von 700 m), würde diese Fläche als potenzielles Windenergiegebiet wieder die Mindestflächengröße für eine Berücksichtigung erreichen. Ich weise zudem auf die ungleichmäßige Verteilung von Windenergiegebieten im Regierungsbezirk Detmold hin. In den Kreisen Höxter und Paderborn stehen bereits überdurchschnittlich viele Windenergieanlagen —viele weitere werden entsprechend des 1. Entwurfes folgen. In anderen Kreisen, wie z.B. Minden-Lübbecke sind die Bürgerinnen interessiert an entsprechenden Vorhaben, jedoch weist die Bezirksregierung</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Referenz</b> 1032317</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.</p> <p>Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.</p> <p>Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.</p> <p>Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene</p>
--	--

hier bisher sehr wenig aus. Unter Berücksichtigung all dieser Punkte spreche ich mich hiermit ausdrücklich für eine Aufnahme der Fläche „Stemweder Berg“ als Windenergiegebiet in die 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) aus.

festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH-Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen. Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zugelassen sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegensstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingesetzt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamtstädtischen

Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche/ Vergrößerung der Flächenkulisse sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass

	<p>erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.</p> <p>Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.</p> <p>Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.</p> <p>Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.</p>
--	---

1032357

Inhalt	<p>Abwägung</p> <p><b>Referenz</b> 1032317</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.</p> <p>Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilstoffzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die</p>
--------	--

durch die Fläche beeinträchtigt - gleiches gilt für Wasserschutzzonen, Überschwemmungsgebiete und Oberflächengewässer. Bei genauerer Betrachtung der Fläche werden auch die anderen Kriterien, die bei der Erstellung des Regionalplan-Änderung im 1. Entwurf angewandt wurden, erfüllt. Einschränkungen durch militärische Belange, seismologische Stationen sowie Wetterradare sind nicht zu erwarten. Auch mögliche Umzingelungswirkungen von Ortschaften durch Windparks sind für die Fläche „Stemweder Berg“ nicht erkennbar. Allerdings ist der pauschal angewandte Abstand von 1.000 m von Windenergieanlagen zum Innenbereich schwer nachvollziehbar, gerade, weil das Land NRW sich erst kürzlich gegen einen pauschalen Abstand von 1.000 m ausgesprochen hat. Wird dieser jedoch veranschlagt, so reduziert sich die Fläche auf eine Größe von <10 ha und wird somit für eine Neuausweisung von Windenergiegebieten nicht mehr berücksichtigt. Werden die Kriterien des LANUV angewendet (Abstand von 700 m), würde diese Fläche als potenzielles Windenergiegebiet wieder die Mindestflächengröße für eine Berücksichtigung erreichen. Ich weise zudem auf die ungleichmäßige Verteilung von Windenergiegebieten im Regierungsbezirk Detmold hin. In den Kreisen Höxter und Paderborn stehen bereits überdurchschnittlich viele Windenergieanlagen —viele weitere werden entsprechend des 1. Entwurfes folgen. In anderen Kreisen, wie z.B. Minden-Lübbecke sind die Bürgerinnen interessiert an entsprechenden Vorhaben, jedoch weist die Bezirksregierung hier bisher sehr wenig aus. Unter Berücksichtigung all dieser Punkte spreche ich mich hiermit ausdrücklich für eine Aufnahme der Fläche „Stemweder Berg“ als Windenergiegebiet in die 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) aus.

#### Anhänge



einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergielächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen. Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zugängig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn

auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegensstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingesetzt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daraus ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem

geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche/ Vergrößerung der Flächenkulisse sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.

Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.

1032396

## Inhalt

im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung des 1. Entwurfes zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) möchte ich auf ein Gebiet für Windenergieanlagen im Gemeindegebiet der Gemeinde Stemwede aufmerksam machen. Die Fläche liegt in der Nähe der Ortschaften Wehdem und Oppendorf. Im Norden verläuft die niedersächsische Grenze - im Südosten die Stemwederberg-Straße. Die Bereiche, die als Standort für Windenergieanlagen in Frage kommen, befinden sich in einer starken Windschneise und sind somit optimal für die Produktion von Windstrom geeignet. Der Bau und die Inbetriebnahme von zwei Windenergieanlagen sind dort möglich. Die beschriebene Fläche wird bereits seit längerer Zeit für die Planung von Windenergieanlagen betrachtet. In dieser Zeit ist vor Ort eine Gemeinschaft entstanden, welche die Planungen im Gemeindegebiet befürwortet und den Ausbau Erneuerbarer Energien unterstützt. Durch die fortgeschrittene Planung wurden bereits naturschutzfachliche Einschätzungen durchgeführt, welche positiv ausfielen. Das Gebiet tangiert weder NSG- noch FFH-Gebiete. Zu diesen im Norden gelegenen Gebieten wurde ein Vorsorgepuffer von 300 m angewandt. Der im Westen und Norden befindliche Wald soll nicht in Anspruch genommen werden, sondern lediglich die ackerbaulich genutzten Flächen. Weder Freileitungen noch Straßen werden durch die Fläche beeinträchtigt - gleiches gilt für Wasserschutzzonen, Überschwemmungsgebiete und Oberflächengewässer. Bei genauerer Betrachtung der Fläche werden auch die anderen Kriterien, die bei der Erstellung des Regionalplan-Änderung im 1. Entwurf angewandt wurden, erfüllt. Einschränkungen durch militärische Belange, seismologische Stationen sowie Wetterradare sind nicht zu erwarten. Auch mögliche Umzingelungswirkungen von Ortschaften durch Windparks sind für die Fläche „Stemweder Berg“ nicht erkennbar. Allerdings ist der pauschal angewandte Abstand von 1.000 m von Windenergieanlagen zum Innenbereich schwer nachvollziehbar, gerade, weil das Land NRW sich erst kürzlich gegen einen pauschalen Abstand von 1.000 m ausgesprochen hat. Wird dieser jedoch veranschlagt, so reduziert sich die Fläche auf eine Größe von <10 ha und wird somit für eine Neuausweisung von Windenergiegebieten nicht mehr berücksichtigt. Werden die Kriterien des LANUV angewendet (Abstand von 700 m), würde diese Fläche als potenzielles Windenergiegebiet wieder die Mindestflächengröße für eine Berücksichtigung erreichen. Ich weise zudem auf die ungleichmäßige Verteilung von Windenergiegebieten im Regierungsbezirk Detmold hin. In den Kreisen Höxter und Paderborn stehen bereits überdurchschnittlich viele Windenergieanlagen —viele weitere werden entsprechend des

## Abwägung

### Referenz

1032317

### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

### Begründung

Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.

Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

1. Entwurfes folgen. In anderen Kreisen, wie z.B. Minden-Lübbecke sind die Bürgerinnen interessiert an entsprechenden Vorhaben, jedoch weist die Bezirksregierung hier bisher sehr wenig aus. Unter Berücksichtigung all dieser Punkte spreche ich mich hiermit ausdrücklich für eine Aufnahme der Fläche „Stemweder Berg“ als Windenergiegebiet in die 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) aus.

#### Anhänge



Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen. Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zugängig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten

Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegensstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Darauf ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann

realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamtstädtischen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche/ Vergrößerung der Flächenkulisse sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der

	<p>Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.</p> <p>Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.</p> <p>Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.</p> <p>Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.</p>
--	---

1032398

Inhalt	<p>Abwägung</p> <p><b>Referenz</b> 1032317</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.</p> <p>Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von</p>
--------	---

die ackerbaulich genutzten Flächen. Weder Freileitungen noch Straßen werden durch die Fläche beeinträchtigt - gleiches gilt für Wasserschutzzonen, Überschwemmungsgebiete und Oberflächengewässer. Bei genauerer Betrachtung der Fläche werden auch die anderen Kriterien, die bei der Erstellung des Regionalplan-Änderung im 1. Entwurf angewandt wurden, erfüllt. Einschränkungen durch militärische Belange, seismologische Stationen sowie Wetterradare sind nicht zu erwarten. Auch mögliche Umzingelungswirkungen von Ortschaften durch Windparks sind für die Fläche „Stemweder Berg“ nicht erkennbar. Allerdings ist der pauschal angewandte Abstand von 1.000 m von Windenergieanlagen zum Innenbereich schwer nachvollziehbar, gerade, weil das Land NRW sich erst kürzlich gegen einen pauschalen Abstand von 1.000 m ausgesprochen hat. Wird dieser jedoch veranschlagt, so reduziert sich die Fläche auf eine Größe von <10 ha und wird somit für eine Neuausweisung von Windenergiegebieten nicht mehr berücksichtigt. Werden die Kriterien des LANUV angewendet (Abstand von 700 m), würde diese Fläche als potenzielles Windenergiegebiet wieder die Mindestflächengröße für eine Berücksichtigung erreichen. Ich weise zudem auf die ungleichmäßige Verteilung von Windenergiegebieten im Regierungsbezirk Detmold hin. In den Kreisen Höxter und Paderborn stehen bereits überdurchschnittlich viele Windenergieanlagen —viele weitere werden entsprechend des 1. Entwurfes folgen. In anderen Kreisen, wie z.B. Minden-Lübbecke sind die Bürgerinnen interessiert an entsprechenden Vorhaben, jedoch weist die Bezirksregierung hier bisher sehr wenig aus. Unter Berücksichtigung all dieser Punkte spreche ich mich hiermit ausdrücklich für eine Aufnahme der Fläche „Stemweder Berg“ als Windenergiegebiet in die 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) aus.

#### Anhänge



regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen. Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegündung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert

zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegensstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingesetzt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden.

Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche/ Vergrößerung der Flächenkulisse sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.

Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.

1032421

## Inhalt

Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung des 1. Entwurfes zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) möchte ich auf ein Gebiet für Windenergieanlagen im Gemeindegebiet der Gemeinde Stemwede aufmerksam machen. Die Fläche liegt in der Nähe der Ortschaften Wehdem und Oppendorf. Im Norden verläuft die niedersächsische Grenze - im Südosten die Stemwederberg-Straße. Die Bereiche, die als Standort für Windenergieanlagen in Frage kommen, befinden sich in einer starken Windschneise und sind somit optimal für die Produktion von Windstrom geeignet. Der Bau und die Inbetriebnahme von zwei Windenergieanlagen sind dort möglich. Die beschriebene Fläche wird bereits seit längerer Zeit für die Planung von Windenergieanlagen betrachtet. In dieser Zeit ist vor Ort eine Gemeinschaft entstanden, welche die Planungen im Gemeindegebiet befürwortet und den Ausbau Erneuerbarer Energien unterstützt. Durch die fortgeschrittene Planung wurden bereits naturschutzfachliche Einschätzungen durchgeführt, welche positiv ausfielen. Das Gebiet tangiert weder NSG- noch FFH-Gebiete. Zu diesen im Norden gelegenen Gebieten wurde ein Vorsorgepuffer von 300 m angewandt. Der im Westen und Norden befindliche Wald soll nicht in Anspruch genommen werden, sondern lediglich die ackerbaulich genutzten Flächen. Weder Freileitungen noch Straßen werden durch die Fläche beeinträchtigt - gleiches gilt für Wasserschutzzonen, Überschwemmungsgebiete und Oberflächengewässer. Bei genauerer Betrachtung der Fläche werden auch die anderen Kriterien, die bei der Erstellung des Regionalplan-Änderung im 1. Entwurf angewandt wurden, erfüllt. Einschränkungen durch militärische Belange, seismologische Stationen sowie Wetterradare sind nicht zu erwarten. Auch mögliche Umzingelungswirkungen von Ortschaften durch Windparks sind für die Fläche „Stemweder Berg“ nicht erkennbar. Allerdings ist der pauschal angewandte Abstand von 1.000 m von Windenergieanlagen zum Innenbereich schwer nachvollziehbar, gerade, weil das Land NRW sich erst kürzlich gegen einen pauschalen Abstand von 1.000 m ausgesprochen hat. Wird dieser jedoch veranschlagt, so reduziert sich die Fläche auf eine Größe von <10 ha und wird somit für eine Neuausweisung von Windenergiegebieten nicht mehr berücksichtigt. Werden die Kriterien des LANUV angewendet (Abstand von 700 m), würde diese Fläche als potenzielles Windenergiegebiet wieder die Mindestflächengröße für eine Berücksichtigung erreichen. Ich weise zudem auf die ungleichmäßige Verteilung von Windenergiegebieten im Regierungsbezirk Detmold hin. In den Kreisen Höxter und Paderborn stehen bereits überdurchschnittlich viele Windenergieanlagen —viele weitere werden entsprechend des

## Abwägung

### Referenz

1032317

### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

### Begründung

Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.

Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

1. Entwurfes folgen. In anderen Kreisen, wie z.B. Minden-Lübbecke sind die Bürgerinnen interessiert an entsprechenden Vorhaben, jedoch weist die Bezirksregierung hier bisher sehr wenig aus. Unter Berücksichtigung all dieser Punkte spreche ich mich hiermit ausdrücklich für eine Aufnahme der Fläche „Stemweder Berg“ als Windenergiegebiet in die 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) aus.

## Anhänge



Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen. Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zugelassen sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten

	<p>Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.</p> <p>Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegensstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.</p> <p>Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.</p> <p>Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daraus ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.</p> <p>Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.</p> <p>In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann</p>
--	--

realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamtstädtischen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche/ Vergrößerung der Flächenkulisse sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der

	<p>Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.</p> <p>Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.</p> <p>Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.</p> <p>Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.</p>
--	---

1032469

Inhalt	<p>Abwägung</p> <p><b>Referenz</b> 1032317</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.</p> <p>Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von</p>
--------	---

genommen werden, sondern lediglich die ackerbaulich genutzten Flächen. Weder Freileitungen noch Straßen werden durch die Fläche beeinträchtigt - gleiches gilt für Wasserschutzzonen, Überschwemmungsgebiete und Oberflächengewässer. Bei genauerer Betrachtung der Fläche werden auch die anderen Kriterien, die bei der Erstellung des Regionalplan-Änderung im 1. Entwurf angewandt wurden, erfüllt. Einschränkungen durch militärische Belange, seismologische Stationen sowie Wetterradar sind nicht zu erwarten. Auch mögliche Umzingelungswirkungen von Ortschaften durch Windparks sind für die Fläche „Stemweder Berg“ nicht erkennbar. Allerdings ist der pauschal angewandte Abstand von 1.000 m von Windenergieanlagen zum Innenbereich schwer nachvollziehbar, gerade, weil das Land NRW sich erst kürzlich gegen einen pauschalen Abstand von 1.000 m ausgesprochen hat. Wird dieser jedoch veran schlagt, so reduziert sich die Fläche auf eine Größe von <10 ha und wird somit für eine Neuausweisung von Windenergiegebieten nicht mehr berücksichtigt. Werden die Kriterien des LANUV angewendet (Abstand von 700 m), würde diese Fläche als potenzielles Windenergiegebiet wieder die Mindestflächengröße für eine Berücksichtigung erreichen. Ich weise zudem auf die ungleichmäßige Verteilung von Windenergiegebieten im Regierungsbezirk Detmold hin. In den Kreisen Höxter und Paderborn stehen bereits überdurchschnittlich viele Windenergieanlagen —viele weitere werden entsprechend des 1. Entwurfs folgen. In anderen Kreisen, wie z.B. Minden-Lübbecke sind die Bürgerinnen interessiert an entsprechenden Vorhaben, jedoch weist die Bezirksregierung hier bisher sehr wenig aus. Unter Berücksichtigung all dieser Punkte spreche ich mich hiermit ausdrücklich für eine Aufnahme der Fläche „Stemweder Berg“ als Windenergiegebiet in die 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) aus.

#### Anhänge

regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegan gen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen. Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegündung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert



zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegentstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingesetzt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden.

Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche/ Vergrößerung der Flächenkulisse sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.

Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.

1032472

<p><b>Inhalt</b></p> <p>Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung des 1. Entwurfes zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) möchte ich auf ein Gebiet für Windenergieanlagen im Gemeindegebiet der Gemeinde Stemwede aufmerksam machen. Die Fläche liegt in der Nähe der Ortschaften Wehdem und Oppendorf. Im Norden verläuft die niedersächsische Grenze - im Südosten die Stemwederberg-Straße. Die Bereiche, die als Standort für Windenergieanlagen in Frage kommen, befinden sich in einer starken Windschneise und sind somit optimal für die Produktion von Windstrom geeignet. Der Bau und die Inbetriebnahme von zwei Windenergieanlagen sind dort möglich. Die beschriebene Fläche wird bereits seit längerer Zeit für die Planung von Windenergieanlagen betrachtet. In dieser Zeit ist vor Ort eine Gemeinschaft entstanden, welche die Planungen im Gemeindegebiet befürwortet und den Ausbau Erneuerbarer Energien unterstützt. Durch die fortgeschrittene Planung wurden bereits naturschutzfachliche Einschätzungen durchgeführt, welche positiv ausfielen. Das Gebiet tangiert weder NSG- noch FFH-Gebiete. Zu diesen im Norden gelegenen Gebieten wurde ein Vorsorgepuffer von 300 m angewandt. Der im Westen und Norden befindliche Wald soll nicht in Anspruch genommen werden, sondern lediglich die ackerbaulich genutzten Flächen. Weder Freileitungen noch Straßen werden durch die Fläche beeinträchtigt - gleiches gilt für Wasserschutzzonen, Überschwemmungsgebiete und Oberflächengewässer. Bei genauerer Betrachtung der Fläche werden auch die anderen Kriterien, die bei der Erstellung des Regionalplan-Änderung im 1. Entwurf angewandt wurden, erfüllt. Einschränkungen durch militärische Belange, seismologische Stationen sowie Wetterradare sind nicht zu erwarten. Auch mögliche Umzilingungswirkungen von Ortschaften durch Windparks sind für die Fläche „Stemweder Berg“ nicht erkennbar. Allerdings ist der pauschal angewandte Abstand von 1.000 m von Windenergieanlagen zum Innenbereich schwer nachvollziehbar, gerade, weil das Land NRW sich erst kürzlich gegen einen pauschalen Abstand von 1.000 m ausgesprochen hat. Wird dieser jedoch veranschlagt, so reduziert sich die Fläche auf eine Größe von &lt;10 ha und wird somit für eine Neuausweisung von Windenergiegebieten nicht mehr berücksichtigt. Werden die Kriterien des LANUV angewendet (Abstand von 700 m), würde diese Fläche als potenzielles Windenergiegebiet wieder die Mindestflächengröße für eine Berücksichtigung erreichen. Ich weise zudem auf die gleichmäßige Verteilung von Windenergiegebieten im Regierungsbezirk Detmold hin. In den Kreisen Höxter und Paderborn stehen bereits überdurchschnittlich</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Referenz</b> 1032317</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.</p> <p>Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.</p> <p>Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.</p>
--	--

viele Windenergieanlagen - viele weitere werden entsprechend des 1. Entwurfes folgen. In anderen Kreisen, wie z.B. Minden-Lübbecke sind die Bürgerinnen interessiert an entsprechenden Vorhaben, jedoch weist die Bezirksregierung hier bisher sehr wenig aus.

Unter Berücksichtigung all dieser Punkte spreche ich mich hiermit ausdrücklich für eine Aufnahme der Fläche „Stemweder Berg“ als Windenergiegebiet in die 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) aus.

#### Anhänge



Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen. Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zugängig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugs würdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten

Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegensstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Darauf ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann

realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamtstädtischen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche/ Vergrößerung der Flächenkulisse sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der

	<p>Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.</p> <p>Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.</p> <p>Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.</p> <p>Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.</p>
--	---

1032473

Inhalt	<p>Abwägung</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.</p> <p>Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel</p>
--------	--

Kriterien der Bezirksregierung Detmold ein. Auch die Kriterien der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) durchgeführten Potentialstudie werden eingehalten! Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des FNP-Verfahrens wurde durch die Bezirksregierung Detmold zu allen im FNP vorgeschlagenen Flächen eine negative Stellungnahme abgegeben. Die Bezirksregierung weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass bei der Planung verschiedene Freiraumbelange, die teilweise eine herausragende Bedeutung aufweisen zu berücksichtigen sind. Als zu berücksichtigende Belange wurden u. a. Gebiete/ Bereiche für den Schutz der Natur (GSN/BSN) Waldbereiche und Schutzgebiete genannt. Schon bei Gegenüberstellung der Belange „Gebiete/ Bereiche für den Schutz der Natur“ und „Schutzgebiete“ (NSG, Natura 2000) mit dem Ergebnis der Potenzialstudie zeigt, dass eine Ausweisung größerer zusammenhängender Flächen im gesamten Gemeindegebiet nicht möglich ist, wenn diese Belange als Ausschluss der Windenergienutzung begriffen werden. Aber gerade die Ausweisung größerer zusammenhängender und dafür weniger Flächen für Windenergie trägt dem Ziel der Konzentration raumwirksamer Bauten Rechnung und steigert die Akzeptanz in der Bevölkerung. Ebenfalls zu erwähnen ist, dass nach § 2 EEG 2023 die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung in Deutschland nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzzügterabwägungen eingebracht werden. Man kann also sagen, dass der Versuch unserer Gemeinde, den von der Bundespolitik erwünschten und notwendigen Ausbau von Erneuerbaren Energien, Folge zu leisten durch die Bezirksregierung Detmold verhindert wurde! Die Begründung der Stellungnahme durch die Bezirksregierung am 24.01.2023 stützt sich auf den LEP 2019 und das „Kollidieren“ von Windparkgebieten mit einem damals noch in Planung stehenden „BSN-Gebiet“. Diese Begründung wurde wenige Monate später durch den neuen LEP, der BSN für Windenergie öffnet, widerlegt. Wir möchten Sie bezogen auf die genannten Punkte also bitten, diese Fläche in die „1. Änderung des Regionalplans OWL“ aufzunehmen und so dem Engagement der Bundespolitik als auch der unserer Gemeinde beim Ausbau der so dringend benötigten Erneuerbaren Energien, gerecht zu werden.

#### Anhänge

10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

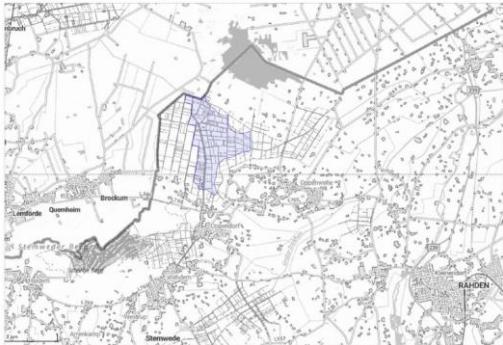
Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.



Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zugelassen sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugs würdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegensatzprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingesetzt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere

	<p>Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.</p> <p>Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.</p> <p>In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.</p> <p>Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.</p> <p>Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem</p>
--	---

Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.

Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.

1032474

## Inhalt

Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung des 1. Entwurfes zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) möchte ich auf ein Gebiet für Windenergieanlagen im Gemeindegebiet der Gemeinde Stemwede aufmerksam machen. Die Fläche liegt in der Nähe der Ortschaften Wehdem und Oppendorf. Im Norden verläuft die niedersächsische Grenze - im Südosten die Stemwederberg-Straße. Die Bereiche, die als Standort für Windenergieanlagen in Frage kommen, befinden sich in einer starken Windschneise und sind somit optimal für die Produktion von Windstrom geeignet. Der Bau und die Inbetriebnahme von zwei Windenergieanlagen sind dort möglich. Die beschriebene Fläche wird bereits seit längerer Zeit für die Planung von Windenergieanlagen betrachtet. In dieser Zeit ist vor Ort eine Gemeinschaft entstanden, welche die Planungen im Gemeindegebiet befürwortet und den Ausbau Erneuerbarer Energien unterstützt. Durch die fortgeschrittene Planung wurden bereits naturschutzfachliche Einschätzungen durchgeführt, welche positiv ausfielen. Das Gebiet tangiert weder NSG- noch FFH-Gebiete. Zu diesen im Norden gelegenen Gebieten wurde ein Vorsorgepuffer von 300 m angewandt. Der im Westen und Norden befindliche Wald soll nicht in Anspruch genommen werden, sondern lediglich die ackerbaulich genutzten Flächen. Weder Freileitungen noch Straßen werden durch die Fläche beeinträchtigt - gleiches gilt für Wasserschutzzonen, Überschwemmungsgebiete und Oberflächengewässer. Bei genauerer Betrachtung der Fläche werden auch die anderen Kriterien, die bei der Erstellung des Regionalplan-Änderung im 1. Entwurf angewandt wurden, erfüllt. Einschränkungen durch militärische Belange, seismologische Stationen sowie Wetterradare sind nicht zu erwarten. Auch mögliche Umzingelungswirkungen von Ortschaften durch Windparks sind für die Fläche „Stemweder Berg“ nicht erkennbar. Allerdings ist der pauschal angewandte Abstand von 1.000 m von Windenergieanlagen zum Innenbereich schwer nachvollziehbar, gerade, weil das Land NRW sich erst kürzlich gegen einen pauschalen Abstand von 1.000 m ausgesprochen hat. Wird dieser jedoch veranschlagt, so reduziert sich die Fläche auf eine Größe von < 10 ha und wird somit für eine Neuausweisung von Windenergiegebieten nicht mehr berücksichtigt. Werden die Kriterien des LANUV angewendet (Abstand von 700 m), würde diese Fläche als potenzielles Windenergiegebiet wieder die Mindestflächengröße für eine Berücksichtigung erreichen. Ich weise zudem auf die ungleichmäßige Verteilung von Windenergiegebieten im Regierungsbezirk Detmold hin. In den Kreisen Höxter und Paderborn stehen bereits überdurchschnittlich

## Abwägung

### Referenz

1032317

### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

### Begründung

Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.

Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

viele Windenergieanlagen —viele weitere werden entsprechend des 1. Entwurfes folgen. In anderen Kreisen, wie z.B. Minden-Lübbecke sind die Bürgerinnen interessiert an entsprechenden Vorhaben, jedoch weist die Bezirksregierung hier bisher sehr wenig aus.

Unter Berücksichtigung all dieser Punkte spreche ich mich hiermit ausdrücklich für eine Aufnahme der Fläche „Stemweder Berg“ als Windenergiegebiet in die 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) aus.

#### Anhänge



Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen. Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zugängig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten

Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegensstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingestellt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Darauf ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann

realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamtstädtischen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche/ Vergrößerung der Flächenkulisse sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der

	<p>Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.</p> <p>Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.</p> <p>Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.</p> <p>Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.</p>
--	---

1032476

Inhalt	<p>Die Gemeinde Stemwede ist bestrebt die Windenergienutzung in ihrem Gemeindegebiet auszubauen und zu steuern. Dazu wurde am 06.03.2019 ein Flächennutzungsplanverfahren angestoßen, welches jedoch aufgrund einer ablehnenden Stellungnahme seitens der Bezirksregierung Detmold wieder eingestellt wurde. Die Gemeinde steht jedoch nach wie vor hinter dem Ausbau der Erneuerbaren Energien und dem hier erwähnten Projekt. Das von der Gemeinde angestoßene Verfahren zur Aufstellung eines Flächennutzungsplans (57. Änderung) im Juni 2019 hatte die in Rede stehende Fläche ins Auge gefasst! Für das Flächennutzungsplanverfahren wurde seitens der Gemeinde Stemwede eine Potenzialanalyse durchgeführt, anhand der das Flächenpotenzial unter Berücksichtigung der Siedlungsflächen und harten Tabukriterien ermittelt wurde. Im Ergebnis steht ein Flächenpotenzial von 3.537 ha, von dem mind. 10 % zur Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden müssen, um der Windenergie substanzell Raum zu verschaffen (vgl. OVG NRW, Urteil v. 20.02.2020). Die potenzielle Fläche in der Gemarkung Oppendorf &amp; Oppenwehe, die hier als künftiges Vorranggebiet für Windenergie vorgeschlagen wird, hält die in der Potenzialstudie der Gemeinde angesetzten Kriterien als auch die</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Referenz</b> 1032473</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.</p> <p>Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von</p>
--------	--	--

Kriterien der Bezirksregierung Detmold ein. Auch die Kriterien der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) durchgeführten Potentialstudie werden eingehalten! Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des FNP-Verfahrens wurde durch die Bezirksregierung Detmold zu allen im FNP vorgeschlagenen Flächen eine negative Stellungnahme abgegeben. Die Bezirksregierung weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass bei der Planung verschiedene Freiraumbelange, die teilweise eine herausragende Bedeutung aufweisen zu berücksichtigen sind. Als zu berücksichtigende Belange wurden u. a. Gebiete/ Bereiche für den Schutz der Natur(GSN/BSN) Waldbereiche und Schutzgebiete genannt. Schon bei Gegenüberstellung der Belange „Gebiete/ Bereiche für den Schutz der Natur“ und „Schutzgebiete“ (NSG, Natura 2000) mit dem Ergebnis der Potenzialstudie zeigt, dass eine Ausweisung größerer zusammenhängender Flächen im gesamten Gemeindegebiet nicht möglich ist, wenn diese Belange als Ausschluss der Windenergienutzung begriffen werden. Aber gerade die Ausweisung größerer zusammenhängender und dafür weniger Flächen für Windenergie trägt dem Ziel der Konzentration raumwirksamer Bauten Rechnung und steigert die Akzeptanz in der Bevölkerung. Ebenfalls zu erwähnen ist, dass nach § 2 EEG 2023 die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung in Deutschland nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzwertabwägungen eingebracht werden. Man kann also sagen, dass der Versuch unserer Gemeinde, den von der Bundespolitik erwünschten und notwendigen Ausbau von Erneuerbaren Energien, Folge zu leisten durch die Bezirksregierung Detmold verhindert wurde! Die Begründung der Stellungnahme durch die Bezirksregierung am 24.01.2023 stützt sich auf den LEP 2019 und das „Kollidieren“ von Windparkgebieten mit einem damals noch in Planung stehenden „BSN-Gebiet“. Diese Begründung wurde wenige Monate später durch den neuen LEP, der BSN für Windenergie öffnet, widerlegt. Wir möchten Sie bezogen auf die genannten Punkte also bitten, diese Fläche in die „1. Änderung des Regionalplans OWL“ aufzunehmen und so dem Engagement der Bundespolitik als auch der unserer Gemeinde beim Ausbau der so dringend benötigten Erneuerbaren Energien, gerecht zu werden.

regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zugelassen sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugs würdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächen Nutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegentromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingesetzt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen.

Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden

Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.

Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

	<p>Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.</p>
1032487	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Meine Heimatgemeinde Stemwede hat nach Durchführung einer Potenzialanalyse in der Gemarkung Oppendorf und Oppenwehe, im sog. Fledder, ein Vorranggebiet für Windenergie vorgeschlagen. Dabei wurden von der Gemeinde alle Kriterien der Bezirksregierung und des LANUV berücksichtigt. Trotzdem haben Sie (Bezirksregierung Detmold) die Umsetzung dieser Planung verhindert. Hier in Oppenwehe wird vermutet, dass das Gebiet nicht als Windpark genehmigt werden könnte, weil hier ein Rastplatz für Gänse und Kraniche existiert. Ich wohne direkt an diesem Gebiet. Vor einigen Jahren hätte ich Ihnen zugestimmt, hier rasteten gefühlt tatsächlich tausende Kraniche und Gänse. In der Zwischenzeit hat sich die Situation allerdings grundlegend geändert. Nach meinen Beobachtungen ist die Zahl der hier rastenden Vögel in den letzten drei Jahren stark zurückgegangen. Ich gehe fast jeden Tag in diesem Gebiet spazieren und ich sehe nur noch eine sehr geringe Zahl. Wenn es sich mal um eine größere Gruppe handelt, dann sind es selten mehr als 20 Vögel, die jedoch am nächsten Tag schon wieder weitergezogen sind. Ich möchte Sie daher bitten, die Flächen Oppendorfer und Oppenweher Fledder in die "1. Änderung des Regionalplanes OWL" aufzunehmen. Ohne erneuerbare Energien wird es in Zukunft nicht gehen und dieses Gebiet ist - weil es unbewohnt ist - hervorragend für die Installation von Windkraftanlagen geeignet.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.</p> <p>Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.</p> <p>Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Baulandplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.</p>

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zugängig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des

laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegensstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingesetzt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daraus ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von

Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamtstädtischen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Flächen sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der

	<p>Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann. Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.</p> <p>Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.</p> <p>Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.</p>
--	---

1032489

Inhalt	<p>Abwägung</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.</p> <p>Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von</p>
--------	---

werden müssen, um der Windenergie substantielle Flächen zur Verfügung zu stellen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 20.02.2020).

Die vorgeschlagene Fläche in der Gemarkung Oppendorf & Oppenwehe, die als künftiges Vorranggebiet für Windenergie vorgesehen ist, erfüllt sowohl die in der Potenzialstudie der Gemeinde festgelegten Kriterien als auch die Anforderungen der Bezirksregierung Detmold. Darüber hinaus werden auch die Kriterien der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) durchgeführten Potenzialstudie eingehalten.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des FNP-Verfahrens äußerte die Bezirksregierung Detmold jedoch eine negative Stellungnahme zu allen vorgeschlagenen Flächen im Flächennutzungsplan. Die Bezirksregierung hob hervor, dass bei der Planung verschiedene Belange des Freiraums, die teilweise von besonderer Bedeutung sind, zu berücksichtigen seien. Unter diesen Belangen nannte sie insbesondere Gebiete für den Natur- und Landschaftsschutz (GSN/BSN), Waldfächen und Schutzgebiete.

Ein Vergleich dieser Belange mit den Ergebnissen der Potenzialstudie zeigt, dass größere zusammenhängende Flächen im gesamten Gemeindegebiet kaum ausgewiesen werden können, wenn Natur- und Schutzgebiete als Ausschlusskriterien für die Windenergienutzung verstanden werden. Dabei würde gerade die Ausweisung größerer zusammenhängender Flächen für Windenergie dem Ziel dienen, raumwirksame Bauvorhaben zu konzentrieren und die Akzeptanz in der Bevölkerung zu fördern.

Es ist auch zu betonen, dass gemäß § 2 EEG 2023 die Errichtung und der Betrieb von Anlagen für Erneuerbare Energien von herausragendem öffentlichem Interesse sind und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis Deutschland eine nahezu treibhausgasneutrale Stromerzeugung erreicht hat, sollen die Erneuerbaren Energien als vorrangiges Interesse in die Abwägung der Schutzgüter einbezogen werden.

Es lässt sich daher festhalten, dass die Bezirksregierung Detmold den Versuch der Gemeinde, dem politisch gewünschten und notwendigen Ausbau Erneuerbarer Energien nachzukommen, blockiert hat. Die Stellungnahme der Bezirksregierung vom 24.01.2023 stützt sich auf den LEP 2019 und das vermeintliche "Kollidieren" von Windparkgebieten mit einem damals noch in Planung befindlichen "BSN-

mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

<p>Gebiet". Diese Argumentation wurde jedoch wenige Monate später durch den neuen LEP, der BSN-Flächen für die Windenergie öffnet, widerlegt.</p>	<p>Nähtere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.</p>
<p>Wir bitten Sie daher, die angesprochene Fläche in die „1. Änderung des Regionalplans OWL“ aufzunehmen und somit sowohl das Engagement der Bundespolitik als auch das unserer Gemeinde für den dringend benötigten Ausbau Erneuerbarer Energien zu unterstützen.</p>	<p>Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zugelassen sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.</p>
	<p>Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.</p>
	<p>Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegentstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingesetzt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.</p>
	<p>Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.</p> <p>Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen.</p>

Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden

Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.

Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

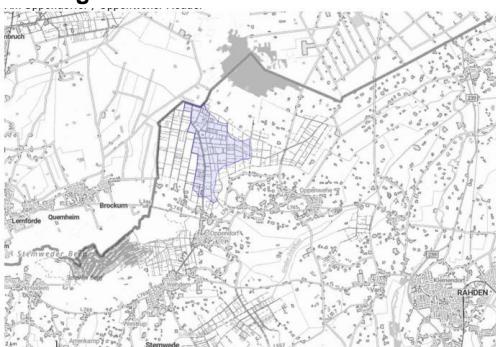
	<p>Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.</p>
1032491	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Die Gemeinde Stemwede ist bestrebt die Windenergienutzung in ihrem Gemeindegebiet auszubauen und zu steuern. Dazu wurde am 06.03.2019 ein Flächennutzungsplanverfahren angestoßen, welches jedoch aufgrund einer ablehnenden Stellungnahme seitens der Bezirksregierung Detmold wieder eingestellt wurde. Die Gemeinde steht jedoch nach wie vor hinter dem Ausbau der Erneuerbaren Energien und dem hier erwähnten Projekt.</p> <p>Das von der Gemeinde angestoßene Verfahren zur Aufstellung eines Flächennutzungsplans (57. Änderung) im Juni 2019 hatte die in Rede stehende Fläche ins Auge gefasst!</p> <p>Für das Flächennutzungsplanverfahren wurde seitens der Gemeinde Stemwede eine Potenzialanalyse durchgeführt, anhand der das Flächenpotenzial unter Berücksichtigung der Siedlungsflächen und harten Tabukriterien ermittelt wurde. Im Ergebnis steht ein Flächenpotenzial von 3.537 ha, von dem mind. 10 % zur Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden müssen, um der Windenergie substanzial Raum zu verschaffen (vgl. OVG NRW, Urteil v. 20.02.2020).</p> <p>Die potenzielle Fläche in der Gemarkung Oppendorf &amp; Oppenwehe, die hier als künftiges Vorranggebiet für Windenergie vorgeschlagen wird, hält die in der Potenzialstudie der Gemeinde angesetzten Kriterien als auch die Kriterien der Bezirksregierung Detmold ein. Auch die Kriterien der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) durchgeführten Potentialstudie werden eingehalten! Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des FNP-Verfahrens wurde durch die Bezirksregierung Detmold zu allen im FNP vorgeschlagenen Flächen eine negative Stellungnahme abgegeben. Die Bezirksregierung weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass bei der Planung verschiedene Freiraumbelange, die teilweise eine herausragende Bedeutung aufweisen zu berücksichtigen sind. Als zu berücksichtigende Belange wurden u. a. Gebiete/ Bereiche für den Schutz der Natur (GSN/BSN) Waldbereiche und Schutzgebiete genannt.</p> <p>Schon bei Gegenüberstellung der Belange „Gebiete/ Bereiche für den Schutz der Natur“ und „Schutzgebiete“ (NSG, Natura 2000) mit dem Ergebnis der Potenzialstudie zeigt, dass eine Ausweisung größerer zusammenhängender Flächen im gesamten Gemeindegebiet nicht möglich ist, wenn diese Belange als Ausschluss der</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Referenz</b> 1032473</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.</p> <p>Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.</p> <p>Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung</p>

Windenergienutzung begriffen werden. Aber gerade die Ausweisung größerer zusammenhängender und dafür weniger Flächen für Windenergie trägt dem Ziel der Konzentration raumwirksamer Bauten Rechnung und steigert die Akzeptanz in der Bevölkerung.

Ebenfalls zu erwähnen ist, dass nach § 2 EEG 2023 die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung in Deutschland nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Be lang in die Schutzzüchterabwägungen eingebbracht werden.

Man kann also sagen, dass der Versuch unserer Gemeinde, den von der Bundespolitik erwünschten und notwendigen Ausbau von Erneuerbaren Energien, Folge zu leisten durch die Bezirksregierung Detmold verhindert wurde! Die Begründung der Stellungnahme durch die Bezirksregierung am 24.01.2023 stützt sich auf den LEP 2019 und das „Kollidieren“ von Windparkgebieten mit einem damals noch in Planung stehenden „BSN-Gebiet“. Diese Begründung wurde wenige Monate später durch den neuen LEP, der BSN für Windenergie öffnet, widerlegt. Wir möchten Sie bezogen auf die genannten Punkte also bitten, diese Fläche in die „1. Änderung des Regionalplans OWL“ aufzunehmen und so dem Engagement der Bundespolitik als auch der unserer Gemeinde beim Ausbau der so dringend benötigten Erneuerbaren Energien, gerecht zu werden.

#### Anhänge



oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zugelassen sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugs würdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegensstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingesetzt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daraus ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den

	<p>Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.</p> <p>Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.</p> <p>Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.</p> <p>Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.</p> <p>Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.</p>
--	---

1032492

Inhalt	<p>Abwägung</p> <p><b>Referenz</b> 1032473</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p>
Die Gemeinde Stemwede ist bestrebt die Windenergienutzung in ihrem Gemeindegebiet auszubauen und zu steuern. Dazu wurde am 06.03.2019 ein Flächennutzungsplanverfahren angestoßen, welches jedoch aufgrund einer ablehnenden Stellungnahme seitens der Bezirksregierung Detmold wieder eingestellt wurde. Die Gemeinde steht jedoch nach wie vor hinter dem Ausbau der Erneuerbaren Energien	

und dem hier erwähnten Projekt.

Das von der Gemeinde angestoßene Verfahren zur Aufstellung eines Flächennutzungsplans (57. Änderung) im Juni 2019 hatte die in Rede stehende Fläche ins Auge gefasst!

Für das Flächennutzungsplanverfahren wurde seitens der Gemeinde Stemwede eine Potenzialanalyse durchgeführt, anhand der das Flächenpotenzial unter Berücksichtigung der Siedlungsflächen und harten Tabukriterien ermittelt wurde. Im Ergebnis steht ein Flächenpotenzial von 3.537 ha, von dem mind. 10 % zur Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden müssen, um der Windenergie substanzell Raum zu verschaffen (vgl. OVG NRW, Urteil v. 20.02.2020).

Die potenzielle Fläche in der Gemarkung Oppendorf & Oppenwehe, die hier als künftiges Vorranggebiet für Windenergie vorgeschlagen wird, hält die in der Potenzialstudie der Gemeinde angesetzten Kriterien als auch die Kriterien der Bezirksregierung Detmold ein. Auch die Kriterien der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) durchgeführten Potentialstudie werden eingehalten!

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des FNP-Verfahrens wurde durch die Bezirksregierung Detmold zu allen im FNP vorgeschlagenen Flächen eine negative Stellungnahme abgegeben. Die Bezirksregierung weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass bei der Planung verschiedene Freiraumbelange, die teilweise eine herausragende Bedeutung aufweisen zu berücksichtigen sind. Als zu berücksichtigende Belange wurden u. a. Gebiete/ Bereiche für den Schutz der Natur (GSN/BSN) Waldbereiche und Schutzgebiete genannt.

Schon bei Gegenüberstellung der Belange „Gebiete/ Bereiche für den Schutz der Natur“ und „Schutzgebiete“ (NSG, Natura 2000) mit dem Ergebnis der Potenzialstudie zeigt, dass eine Ausweisung größerer zusammenhängender Flächen im gesamten Gemeindegebiet nicht möglich ist, wenn diese Belange als Ausschluss der Windenergienutzung begriffen werden. Aber gerade die Ausweisung größerer zusammenhängender und dafür weniger Flächen für Windenergie trägt dem Ziel der Konzentration raumwirksamer Bauten Rechnung und steigert die Akzeptanz in der Bevölkerung.

Ebenfalls zu erwähnen ist, dass nach § 2 EEG 2023 die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung in Deutschland nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzzüchterabwägungen eingebracht werden.

Man kann also sagen, dass der Versuch unserer Gemeinde, den von der Bundespolitik erwünschten und notwendigen Ausbau von Erneuerbaren Energien, Folge zu leisten durch die Bezirksregierung Detmold verhindert wurde! Die Begründung der Stellungnahme durch die Bezirksregierung am

Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.

Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

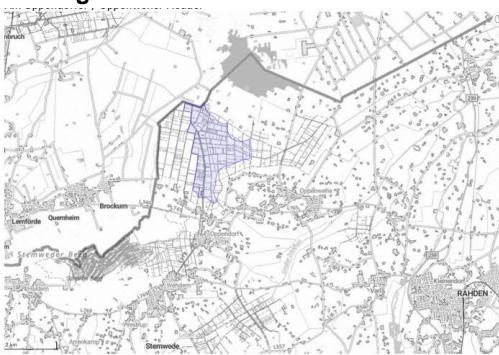
Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergielächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus

24.01.2023 stützt sich auf den LEP 2019 und das „Kollidieren“ von Windparkgebieten mit einem damals noch in Planung stehenden „BSN-Gebiet“. Diese Begründung wurde wenige Monate später durch den neuen LEP, der BSN für Windenergie öffnet, widerlegt. Wir möchten Sie bezogen auf die genannten Punkte also bitten, diese Fläche in die „1. Änderung des Regionalplans OWL“ aufzunehmen und so dem Engagement der Bundespolitik als auch der unserer Gemeinde beim Ausbau der so dringend benötigten Erneuerbaren Energien, gerecht zu werden.

#### Anhänge



Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähtere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zugänglich sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegensstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen

offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingesetzt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Dafür ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.

	<p>Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.</p> <p>Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.</p> <p>Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.</p>
--	--

1032536

<p><b>Inhalt</b></p> <p>Die Gemeinde Stemwede ist bestrebt die Windenergienutzung in ihrem Gemeindegebiet auszubauen und zu steuern. Dazu wurde am 06.03.2019 ein Flächennutzungsplanverfahren angestoßen, welches jedoch aufgrund einer ablehnenden Stellungnahme seitens der Bezirksregierung Detmold wieder eingestellt wurde. Die Gemeinde steht jedoch nach wie vor hinter dem Ausbau der Erneuerbaren Energien und dem hier erwähnten Projekt. Das von der Gemeinde angestoßene Verfahren zur Aufstellung eines Flächennutzungsplans (57. Änderung) im Juni 2019 hatte die in Rede stehende Fläche ins Auge gefasst! Für das Flächennutzungsplanverfahren wurde seitens der Gemeinde Stemwede eine Potenzialanalyse durchgeführt, anhand der das Flächenpotenzial unter Berücksichtigung der Siedlungsflächen und harten Tabukriterien ermittelt wurde. Im Ergebnis steht ein Flächenpotenzial von 3.537 ha, von dem mind. 10 % zur Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden müssen, um der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen (vgl. OVG NRW, Urteil v. 20.02.2020). Die potenzielle Fläche in der Gemarkung Oppendorf &amp; Oppenwehe, die hier als künftiges Vorranggebiet für Windenergie vorgeschlagen wird, hält die in der Potenzialstudie der Gemeinde angesetzten Kriterien als auch die Kriterien der Bezirksregierung Detmold ein. Auch die Kriterien der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) durchgeführten Potentialstudie werden eingehalten! Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des FNP-Verfahrens wurde durch die Bezirksregierung Detmold zu allen im FNP vorgeschlagenen Flächen eine negative Stellungnahme abgegeben. Die Bezirksregierung weist in</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Referenz</b> 1032473</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.</p> <p>Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888</p>
--	---

ihrer Stellungnahme darauf hin, dass bei der Planung verschiedene Freiraumbelange, die teilweise eine herausragende Bedeutung aufweisen zu berücksichtigen sind. Als zu berücksichtigende Belange wurden u. a. Gebiete/ Bereiche für den Schutz der Natur (GSN/BSN) Waldbereiche und Schutzgebiete genannt. Schon bei Gegenüberstellung der Belange „Gebiete/ Bereiche für den Schutz der Natur“ und „Schutzgebiete“ (NSG, Natura 2000) mit dem Ergebnis der Potenzialstudie zeigt, dass eine Ausweisung größerer zusammenhängender Flächen im gesamten Gemeindegebiet nicht möglich ist, wenn diese Belange als Ausschluss der Windenergienutzung begriffen werden. Aber gerade die Ausweisung größerer zusammenhängender und dafür weniger Flächen für Windenergie trägt dem Ziel der Konzentration raumwirksamer Bauten Rechnung und steigert die Akzeptanz in der Bevölkerung. Ebenfalls zu erwähnen ist, dass nach § 2 EEG 2023 die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung in Deutschland nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzzüterabwägungen eingebbracht werden. Man kann also sagen, dass der Versuch unserer Gemeinde, den von der Bundespolitik erwünschten und notwendigen Ausbau von Erneuerbaren Energien, Folge zu leisten durch die Bezirksregierung Detmold verhindert wurde! Die Begründung der Stellungnahme durch die Bezirksregierung am 24.01.2023 stützt sich auf den LEP 2019 und das „Kollidieren“ von Windparkgebieten mit einem damals noch in Planung stehenden „BSN-Gebiet“. Diese Begründung wurde wenige Monate später durch den neuen LEP, der BSN für Windenergie öffnet, widerlegt. Wir möchten Sie bezogen auf die genannten Punkte also bitten, diese Fläche in die „1. Änderung des Regionalplans OWL“ aufzunehmen und so dem Engagement der Bundespolitik als auch der unserer Gemeinde beim Ausbau der so dringend benötigten Erneuerbaren Energien, gerecht zu werden.

#### Anhänge

ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergielächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

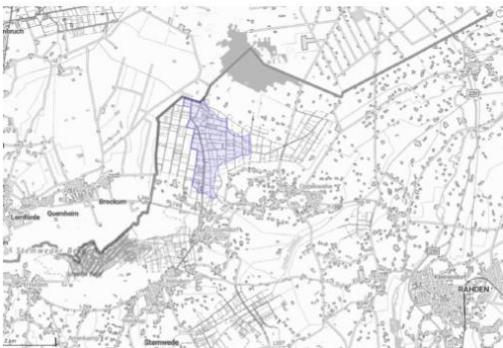
Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert

Fläche für Windenergie in der Gemeinde Stemwede

Am Oppendorfer-/Oppenweher Fledder



zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegensstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingesetzt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden.

Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.

Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.

1032560

## Inhalt

Die Gemeinde Stemwede ist bestrebt die Windenergienutzung in ihrem Gemeindegebiet auszubauen und zu steuern. Dazu wurde am 06.03.2019 ein Flächennutzungsplanverfahren angestoßen, welches jedoch aufgrund einer ablehnenden Stellungnahme seitens der Bezirksregierung Detmold wieder eingestellt wurde. Die Gemeinde steht jedoch nach wie vor hinter dem Ausbau der Erneuerbaren Energien und dem hier erwähnten Projekt.

Das von der Gemeinde angestoßene Verfahren zur Aufstellung eines Flächennutzungsplans (57. Änderung) im Juni 2019 hatte die in Rede stehende Fläche ins Auge gefasst! Für das Flächennutzungsplanverfahren wurde seitens der Gemeinde Stemwede eine Potenzialanalyse durchgeführt, anhand der das Flächenpotenzial unter Berücksichtigung der Siedlungsflächen und harten Tabukriterien ermittelt wurde. Im Ergebnis steht ein Flächenpotenzial von 3.537 ha, von dem mind. 10 % zur Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden müssen, um der Windenergie substanzell Raum zu verschaffen (vgl. OVG NRW, Urteil v. 20.02.2020). Die potenzielle Fläche in der Gemarkung Oppendorf & Oppenwehe, die hier als künftiges Vorranggebiet für Windenergie vorgeschlagen wird, hält die in der Potenzialstudie der Gemeinde angesetzten Kriterien als auch die Kriterien der Bezirksregierung Detmold ein. Auch die Kriterien der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) durchgeführten Potentialstudie werden eingehalten! Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des FNP-Verfahrens wurde durch die Bezirksregierung Detmold zu allen im FNP vorgeschlagenen Flächen eine negative Stellungnahme abgegeben. Die Bezirksregierung weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass bei der Planung verschiedene Freiraumbelange, die teilweise eine herausragende Bedeutung aufweisen zu berücksichtigen sind. Als zu berücksichtigende Belange wurden u. a. Gebiete/ Bereiche für den Schutz der Natur(GSN/BSN) Waldbereiche und Schutzgebiete genannt. Schon bei Gegenüberstellung der Belange „Gebiete/ Bereiche für den Schutz der Natur“ und „Schutzgebiete“ (NSG, Natura 2000) mit dem Ergebnis der Potenzialstudie zeigt, dass eine Ausweisung größerer zusammenhängender Flächen im gesamten Gemeindegebiet nicht möglich ist, wenn diese Belange als Ausschluss der Windenergienutzung begriffen werden. Aber gerade die Ausweisung größerer zusammenhängender und dafür weniger Flächen für Windenergie trägt dem Ziel der Konzentration raumwirksamer Bauten Rechnung und steigert die Akzeptanz in der Bevölkerung. Ebenfalls zu erwähnen ist, dass nach § 2 EEG 2023 die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen im

## Abwägung

### Referenz

1032473

### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

### Begründung

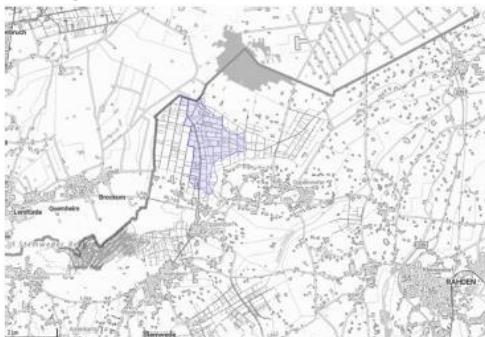
Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.

Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

übergrenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung in Deutschland nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen ein-gebracht werden. Man kann also sagen, dass der Versuch unserer Gemeinde, den von der Bundespolitik erwünschten und notwendigen Ausbau von Erneuerbaren Energien, Folge zu leisten durch die Bezirksregierung Detmold verhindert wurde! Die Begründung der Stellungnahme durch die Bezirksregierung am 24.01.2023 stützt sich auf den LEP 2019 und das „Kollidieren“ von Windparkgebieten mit einem damals noch in Planung stehenden „BSN-Gebiet“. Diese Begründung wurde wenige Monate später durch den neuen LEP, der BSN für Windenergie öffnet, widerlegt. Wir möchten Sie bezogen auf die genannten Punkte also bitten, diese Fläche in die „1. Änderung des Regionalplans OWL“ aufzunehmen und so dem Engagement der Bundespolitik als auch der unserer Gemeinde beim Ausbau der so dringend benötigten Erneuerbaren Energien, gerecht zu werden.

#### Anhänge



Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegan-gen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsent-wurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Um-fassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähtere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zu-lässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vor-zugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flä-chennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht ab-schließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des

laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegensstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingesetzt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daraus ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von

Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamtstädtischen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der

	<p>Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.</p> <p>Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.</p> <p>Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.</p> <p>Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.</p>
--	--

1032567

Inhalt	<p>Abwägung</p> <p><b>Referenz</b> 1032317</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.</p>
--------	--

naturschutzfachliche Einschätzungen durchgeführt, welche positiv ausfielen. Das Gebiet tangiert weder NSG- noch FFH-Gebiete. Zu diesen im Norden gelegenen Gebieten wurde ein Vorsorgepuffer von 300 m angewandt. Der im Westen und Norden befindliche Wald soll nicht in Anspruch genommen werden, sondern lediglich die ackerbaulich genutzten Flächen. Weder Freileitungen noch Straßen werden durch die Fläche beeinträchtigt - gleiches gilt für Wasserschutzzonen, Überschwemmungsgebiete und Oberflächengewässer. Bei genauerer Betrachtung der Fläche werden auch die anderen Kriterien, die bei der Erstellung des Regionalplan-Änderung im 1. Entwurf angewandt wurden, erfüllt. Einschränkungen durch militärische Belange, seismologische Stationen sowie Wetterradare sind nicht zu erwarten. Auch mögliche Umzinglungswirkungen von Ortschaften durch Windparks sind für die Fläche „Stemweder Berg“ nicht erkennbar.

Allerdings ist der pauschal angewandte Abstand von 1.000 m von Windenergieanlagen zum Innenbereich schwer nachvollziehbar, gerade, weil das Land NRW sich erst kürzlich gegen einen pauschalen Abstand von 1.000 m ausgesprochen hat.

Wird dieser jedoch veranschlagt, so reduziert sich die Fläche auf eine Größe von c 10 ha und wird somit für eine Neuausweisung von Windenergiegebieten nicht mehr berücksichtigt. Werden die Kriterien des LANUV angewendet (Abstand von 700 m), würde diese Fläche als potenzielles Windenergiegebiet wieder die Mindestflächengröße für eine Berücksichtigung erreichen. Ich weise zudem auf die ungleichmäßige Verteilung von Windenergiegebieten im Regierungsbezirk Detmold hin. In den Kreisen Höxter und Paderborn stehen bereits überdurchschnittlich viele Windenergieanlagen —viele weitere werden entsprechend des 1. Entwurfes folgen. In anderen Kreisen, wie z.B. Minden-Lübbecke sind die Bürgerinnen interessiert an entsprechenden Vorhaben, jedoch weist die liezirksregierung hier bisher sehr wenig aus. Unter Berücksichtigung all dieser Punkte spreche ich mich hiermit ausdrücklich für eine Aufnahme der Fläche „Stemweder Berg“ als Windenergiegebiet in die 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) aus.

## Anhänge

Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teillächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und



festzulegen. Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zugelassen sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegentstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingesetzt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen.

Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden

Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche/ Vergrößerung der Flächenkulisse sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.

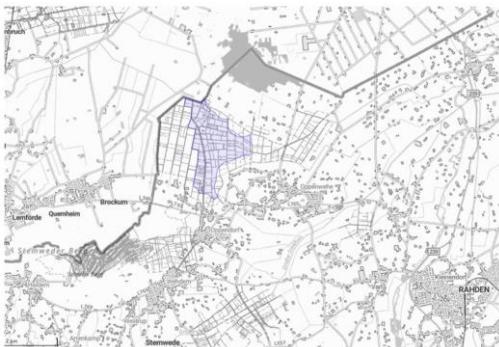
Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.

Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

	<p>Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.</p>
1032612	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Fläche für Windenergie in der Gemeinde Stemwede; Am Oppendorfer-/ Oppenweher Fledder [Abbildung 1] Die Gemeinde Stemwede ist bestrebt die Windenergienutzung in ihrem Gemeindegebiet auszubauen und zu steuern. Dazu wurde am 06.03.2019 ein Flächennutzungsplanverfahren angestoßen, welches jedoch aufgrund einer ablehnenden Stellungnahme seitens der Bezirksregierung Detmold wieder eingestellt wurde. Die Gemeinde steht jedoch nach wie vor hinter dem Ausbau der Erneuerbaren Energien und dem hier erwähnten Projekt. Das von der Gemeinde angestoßene Verfahren zur Aufstellung eines Flächennutzungsplans (57. Änderung) im Juni 2019 hatte die in Rede stehende Fläche ins Auge gefasst! Für das Flächennutzungsplanverfahren wurde seitens der Gemeinde Stemwede eine Potenzialanalyse durchgeführt, anhand der das Flächenpotenzial unter Berücksichtigung der Siedlungsflächen und harten Tabukriterien ermittelt wurde. Im Ergebnis steht ein Flächenpotenzial von 3.537 ha, von dem mind. 10 % zur Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden müssen, um der Windenergie substanzell Raum zu verschaffen (vgl. OVG NRW, Urteil v. 20.02.2020). Die potenzielle Fläche in der Gemarkung Oppendorf &amp; Oppenwehe, die hier als künftiges Vorranggebiet für Windenergie vorgeschlagen wird, hält die in der Potenzialstudie der Gemeinde angesetzten Kriterien als auch die Kriterien der Bezirksregierung Detmold ein. Auch die Kriterien der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) durchgeföhrten Potentialstudie werden eingehalten! Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des FNP-Verfahrens wurde durch die Bezirksregierung Detmold zu allen im FNP vorgeschlagenen Flächen eine negative Stellungnahme abgegeben. Die Bezirksregierung weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass bei der Planung verschiedene Freiraumbelange, die teilweise eine herausragende Bedeutung aufweisen zu berücksichtigen sind. Als zu berücksichtigende Belange wurden u. a. Gebiete/Bereiche für den Schutz der Natur(GSN/BSN) Waldbereiche und Schutzgebiete genannt. Schon bei Gegenüberstellung der Belange „Gebiete/ Bereiche für den Schutz der Natur“ und „Schutzgebiete“ (NSG, Natura 2000) mit dem Ergebnis der Potenzialstudie zeigt, dass eine Ausweisung größerer zusammenhängender Flächen im gesamten Gemeindegebiet nicht möglich ist, wenn diese Belange als Ausschluss der Windenergienutzung begriffen werden. Aber gerade die Ausweisung größerer</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Referenz</b> 1032473</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.</p> <p>Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.</p> <p>Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung</p>

zusammenhängender und dafür weniger Flächen für Windenergie trägt dem Ziel der Konzentration raumwirksamer Bauten Rechnung und steigert die Akzeptanz in der Bevölkerung. Ebenfalls zu erwähnen ist, dass nach § 2 EEG 2023 die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung in Deutschland nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Man kann also sagen, dass der Versuch unserer Gemeinde, den von der Bundespolitik erwünschten und notwendigen Ausbau von Erneuerbaren Energien, Folge zu leisten durch die Bezirksregierung Detmold verhindert wurde! Die Begründung der Stellungnahme durch die Bezirksregierung am 24.01.2023 stützt sich auf den LEP 2019 und das „Kollidieren“ von Windparkgebieten mit einem damals noch in Planung stehenden „BSN-Gebiet“. Diese Begründung wurde wenige Monate später durch den neuen LEP, der BSN für Windenergie öffnet, widerlegt. Wir möchten Sie bezogen auf die genannten Punkte also bitten, diese Fläche in die „1. Änderung des Regionalplans OWL“ aufzunehmen und so dem Engagement der Bundespolitik als auch der unserer Gemeinde beim Ausbau der so dringend benötigten Erneuerbaren Energien gerecht zu werden.

#### Anhänge



oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zugelassen sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegensstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingesetzt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daraus ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamtstädtischen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den

	<p>Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.</p> <p>Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.</p> <p>Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.</p> <p>Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.</p> <p>Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.</p>
--	---

1032614

Inhalt	<p>Abwägung</p> <p><b>Referenz</b> 1032630</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung</b></p>
<p>Unter Hinweis auf die Bezugszeichnungen das „Köhler Bruch“ betreffend und der dort eingezeichneten Überschwemmungsbereiche südlich der Bastau ist folgendes zu bemerken:</p> <p>Meiner Einschätzung nach wäre der Überschwemmungsbereich Rtg. Süden zu erweitern. Aufgrund der topographischen Gegebenheiten „laufen“ die Wiesen, wie auf</p>	

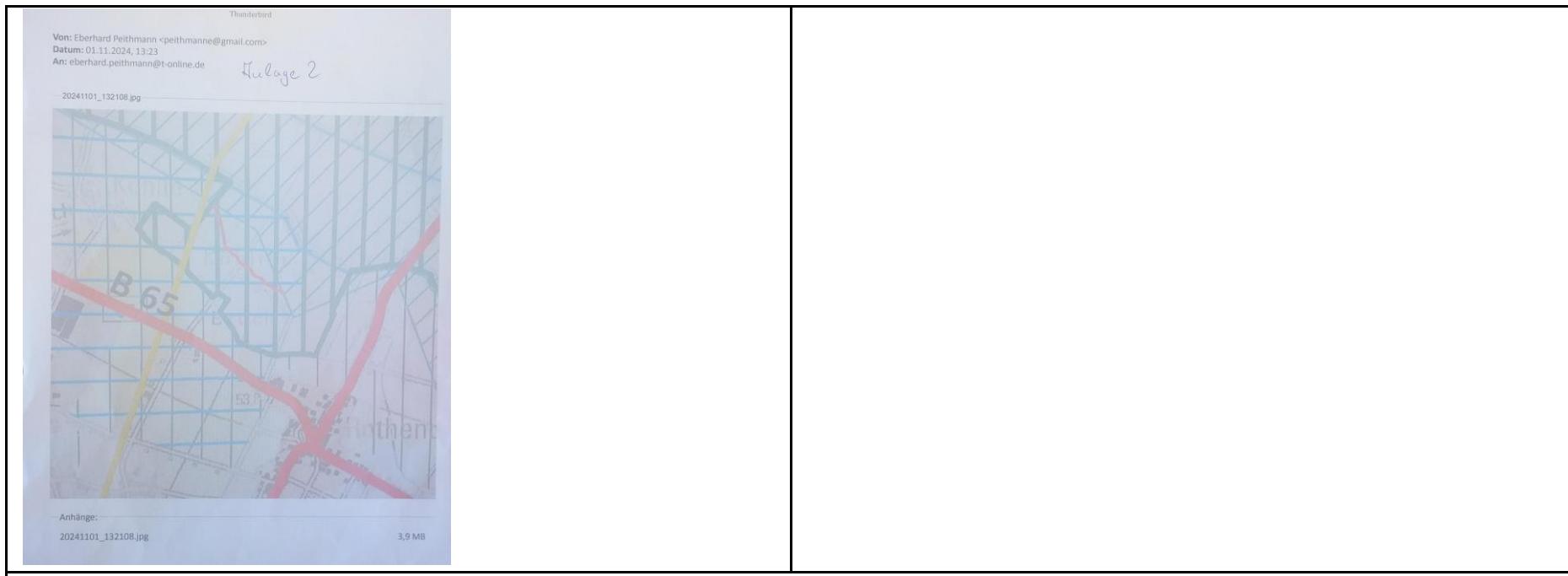
der mitübersandten Anlage 1 eingezeichnet, bei Hochwasserereignissen der Bastau insbesondere auch über die beiden eingezeichneten Gräben/Vorfluter regelmäßig voll. Teilweise sind entsprechend des temporären Bewuchses die Überschwemmungen visuell nicht durchgängig durch Überfliegen bzw. Satellitenaufnahmen erkennbar. Meinen jahrzehntelangen Feststellungen nach werden auch die von mir „erweiterten“ Überschwemmungsbereiche kumulativ entsprechend der Jahreszeit pp. von Zug-/Strichvögeln als Rast- und Nahrungsplätze regelmäßig aufgesucht. Diesbezüglich verweise ich auf die Aufstellungen von besonders zu schützenden Wiesenvögeln pp., wie sie im Zusammenhang mit dem direkt angrenzenden Naturschutzgebiet „Bastauniederung/VSG/Natura 2000“ in zahlreichen Veröffentlichungen dokumentiert sind. Auch insofern wäre eine zeichnerische und auch tatsächlich faktische Erweiterung des Überschwemmungsbereiches sehr sinnvoll und geboten. Meiner Einschätzung nach läßt sich anhand der in TIM -online zur Verfügung gestellten digitalen Orthophotos, beispielhaft der Jahre 2001, 2004, 2014 und 2020, durch die unzweifelhaft erkennbaren Vegetationsunterschiede pp. feststellen, daß die bezeichneten Flächen von den jeweiligen Hochwassern bzw. Überschwemmungen betroffen sind.

Vor dem Hintergrund in der Zukunft zu erwartenden, vermehrten Starkregenereignisse ist zudem noch von einer Dynamisierung des Prozesses auszugehen.

[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

#### Anhänge





1032630

#### Inhalt

Bezug: 1. Änderung des Regionalplans OWL ; Zeichnerische Änderungen (Bl. 7 Gemeinde Hille/„Köhler Bruch“)

1.

#### Stellungnahme

1.1

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

##### **Begründung**

Unter Hinweis auf die Bezugszeichnungen das „Köhler Bruch“ betreffend und der dort eingezeichneten Überschwemmungsbereiche südlich der Bastau ist folgendes zu bemerken:

Meiner Einschätzung nach wäre der Überschwemmungsbereich Rtg. Süden zu erweitern.

Aufgrund der topographischen Gegebenheiten „laufen“ die Wiesen, wie auf der mitübersandten Anlage 1 eingezeichnet, bei Hochwassereignissen der Bastau insbesondere auch über die beiden eingezeichneten Gräben/Vorfluter regelmäßig voll.

Teilweise sind entsprechend des temporären Bewuchsdes die Überschwemmungen visuell nicht durchgängig durch Überfliegen bzw. Satellitenaufnahmen erkennbar.

Meinen jahrzehntelanen Feststellungen nach werden auch die von mir „erweiterten“ Überschwemmungsbereiche kumulativ entspechend der Jahreszeit pp. von Zug-/Strichvögeln als Rast- und Nahrungsplätze regelmäßig aufgesucht.

Diesbezüglich verweise ich auf die Aufstellungen von besonders zu schützenden Wiesenvögeln pp., wie sie im Zusammenhang mit dem direkt angrenzenden Naturschutzgebiet „Bastauniederung/VSG/Natura 2000“ in zahlreichen Veröffentlichungen dokumentiert sind.

Auch insofern wäre eine zeichnerische und auch tatsächlich faktische Erweiterung des Überschwemmungsbereiches sehr sinnvoll und geboten.

## 1.2

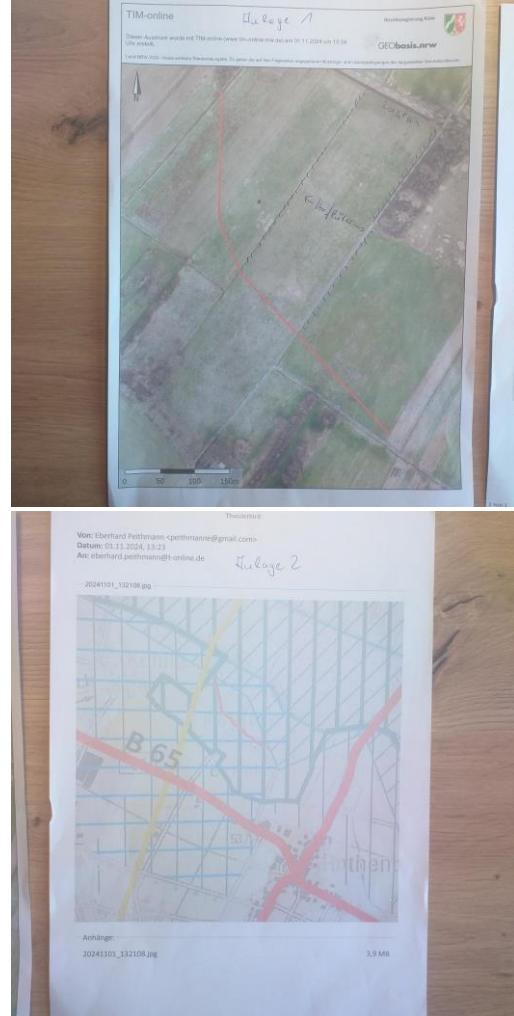
Meiner Einschätzung nach lässt sich anhand der in TIM -online zur Verfügung gestellten digitalen Orthophotos, beispielhaft der Jahre 2001, 2004, 2014 und 2020, durch die unzweifelhaft erkennbaren Vegetationsunterschiede pp. feststellen, daß die bezeichneten Flächen von den jeweiligen Hochwassern bzw. Überschwemmungen betroffen sind.

Vor dem Hintergrund in der Zukunft zu erwartenden, vermehrten Starkregenereignisse ist zudem noch von einer Dynamisierung des Prozesses auszugehen.

2.

[anonymisiert]

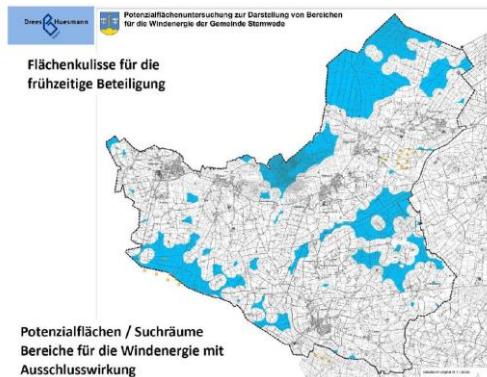
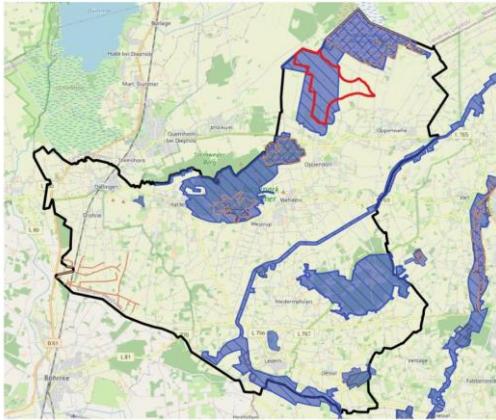
### Anhänge



<p><b>Inhalt</b></p> <p>Konkrete Flächen im Regierungsbezirk Detmold      1. Kreis Minden-Lübbecke      Oppendorfer Fledder (Gemeinde Stemwede)</p> <p>Die Gemeinde Stemwede ist bestrebt, die Windenergienutzung in ihrem Gemeindegebiet auszubauen und zu steuern. Dazu wurde am 06.03.2019 ein Flächennutzungsplanverfahren angestoßen, welches jedoch aufgrund einer ablehnenden Stellungnahme seitens der Bezirksregierung Detmold, die sich auf dem LEP 2019 stützt, wieder eingestellt wurde. Die Gemeinde steht jedoch nach wie vor hinter dem Ausbau der Erneuerbaren Energien und dem hier erwähnten Projekt.</p> <p>Für das Flächennutzungsplanverfahren wurde seitens der Gemeinde Stemwede eine Potenzialanalyse durchgeführt, anhand der das Flächenpotenzial unter Berücksichtigung der Siedlungsflächen und harten Tabukriterien ermittelt wurde. Im Ergebnis steht ein Flächenpotenzial von 3.537 ha, von dem mind. 10 % zur Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden müssen, um der Windenergie substanzell Raum zu verschaffen (vgl. OVG NRW, Urteil v. 20.02.2020).</p> <p>Die Potenzialfläche „Oppendorfer Fledder“, die hier als künftiges Vorranggebiet vorgeschlagen wird, hält sowohl die in der Potenzialstudie der Gemeinde angesetzten Kriterien (Siedlungsabstand etc.) als auch der Kriterien der Bezirksregierung ein. Auch die Kriterien der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) durchgeführten Potenzialstudie (Fachbericht 142) werden eingehalten.</p> <p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde durch die Bezirksregierung Detmold zu allen im FNP vorgeschlagenen Flächen eine negative Stellungnahme abgegeben. Die Bezirksregierung weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass bei der Planung verschiedene Freiraumbelange, die teilweise eine herausragende Bedeutung aufweisen, zu berücksichtigen sind. Als zu berücksichtigende Belange wurden u. a. Gebiete/Bereiche für den Schutz der Natur (GSN/BSN), Waldbereiche und Schutzgebiete genannt. [Abb.2],[Abb.3] Schon bei Gegenüberstellung der Belange „Gebiete/ Bereiche für den Schutz der Natur“ und „Schutzgebiete“ (NSG, Natura 2000) mit dem Ergebnis der Potenzialstudie zeigt, dass eine Ausweisung größerer zusammenhängender Flächen im gesamten Gemeindegebiet nicht möglich ist, wenn diese Belange als Ausschluss der Windenergienutzung begriffen werden. Aber gerade die Ausweisung größerer zusammenhängender und dafür weniger Flächen für Windenergie trägt dem Ziel der Konzentration raumwirksamer Bauten Rechnung und</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>      Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.</p> <p>Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.</p> <p>Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.</p> <p>Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene</p>
--	--

<p>steigert die Akzeptanz in der Bevölkerung. Ebenfalls zu erwähnen ist, dass nach § 2 EEG 2023 die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung in Deutschland nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzwertabwägungen ein-gebracht werden.</p> <p>Diesem Umstand trägt auch der aktuelle LEP, durch Öffnung der BSN, Rechnung. Gem. Ziel 10.2-2 wird den Regionalplanungsbehörden die Möglichkeit eröffnet, Vor-ranggebiete auch in Bereichen für den Schutz der Natur festzulegen, sofern es sich dabei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonu-mente oder Nationalparke handelt. Die Potenzialfläche „Oppendorfer Fledder“ liegt nicht innerhalb einer der genannten Schutzgebietsausweisungen und wird durch Ackerbau intensiv landwirtschaftlich genutzt. Nördlich der Potenzialfläche liegt die Oppenweher Moorlandschaft, die sowohl als FFH-Gebiet als auch als VSG und NSG ausgewiesen ist. Der Abstand der Potenzialfläche zu den Schutzgebieten be-trägt ca. 900 m. Die Potenzialfläche liegt vollständig innerhalb von Biotoptverbundflächen gem. „Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ (LANUV 2018)1. Die Biotoptverbundflächen wurden als Gebiete für den Schutz der Natur (GSN) in den Landesentwicklungsplan (LEP) von 2019 bzw. Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) in den Regionalplan des Regierungsbezirks Detmold weit-gehend übernommen. 1 LANUV (2018): Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold“ [Abb.4]</p> <p>In dem Fachbeitrag des LANUV wird dem Bereich um das Oppenweher Moor eine besondere Bedeutung für den Moorschutz, insbesondere i. V. m. der Diepholzer Moorniederung im Grenzbereich zu Niedersachsen beige-messen. Über den Bio-topverbund wird eine Verbindung zur Bastauniederung hergestellt, die als zentrales Gebiet für den Wiesenvogelschutz ebenfalls von besonderer Bedeutung ist. Zudem liegen innerhalb des Vogelschutzgebietes Oppenweher Moor bedeutende Rastvorkommen des Kranichs. Die durchschnittliche Größe rastender Trupps wird mit 50-100 Individuen (max. 500) angegeben. Dementsprechend sind in den Karten des Fachbeitrags Teile des Vogelschutzgebietes aber auch der angrenzenden Ag-rarlandschaft als „bedeutende Bereiche für Rastvögel und Wintergäste“ dargestellt. Ziel ist die Erhaltung störungsarmer Offenlandbereiche (Grünland und Acker) und die Vermeidung von Zerschneidung durch Stromleitungen, Windenergieanlagen etc. Allerdings scheint es nicht sinnvoll, die Nutzung der Windenergie pauschal auszu-schließen, da Windenergieanlagen nicht zwangsläufig einen negativen Einfluss auf das Rastgeschehen haben müssen bzw. mögliche Konflikte auf Ebene des Gene-hmigungsverfahrens durch vertiefende artenschutzrechtliche Betrachtungen und auf</p>	<p>festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Pla-nungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.</p> <p>In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Um-fassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.</p> <p>Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.</p> <p>Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.</p> <p>Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.</p> <p>Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zu-lässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vor-zugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flä-chennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.</p> <p>Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht ab-schließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufen-den Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuwei-sen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der</p>
--	---

<p>Grundlage von aktuellen Daten bewertet und durch vorhabenbezogene Vermeidungsmaßnahmen gelöst werden können. Gem. Artenschutzleitfaden ist in einem Radius von 1.500 m um Rastgebiete des Kranichs eine vertiefende Artenschutzprüfung durchzuführen. Da die hier vorgeschlagene Potenzialfläche nicht innerhalb des Vogelschutzgebietes und damit nicht direkt in dem Gebiet bedeutender Rastvorkommen liegt, ist davon auszugehen, dass sich keine unlösbar artenschutzrechtlichen Konflikte ergeben. Die Potenzialfläche wird aktuell intensiv ackerbaulich genutzt und unterscheidet sich in ihrem Habitatpotenzial nicht von den umgebenden Flächen. Aufgrund der unmittelbaren Lage des Vogelschutzgebietes an der Landesgrenze scheint eine Einzelfallbetrachtung besonders geboten, denn das Umweltministerium des Landes Niedersachsen kommt in einer Windflächenpotenzialanalyse<sup>2</sup> zu dem Schluss, dass direkt an die Oppenweher Moorlandschaft angrenzende Bereiche für die Windenergienutzung geeignet sind. So sind im Ergebnis dieser Studie Flächen, die direkt an die hier vorgeschlagene Potenzialfläche „Oppendorfer Fledder“ angrenzen, dargestellt. [Abb.5] Zusammenfassend bitten wir daher, die von uns vorgeschlagene Potenzialfläche „Oppendorfer Fledder“ unter den genannten Aspekten, insbesondere vor dem Hintergrund der durch den LEP geschaffenen Möglichkeit der Ausweisung von Vorranggebieten in den BSN, zu prüfen und in den zweiten Entwurf des Regionalplans aufzunehmen. 2 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz Niedersachsen (2023): Flächenpotenzialanalyse Windenergie an Land NI</p>	<p>Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.</p> <p>Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegensstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingesetzt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.</p> <p>Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.</p> <p>Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daraus ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.</p> <p>Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.</p> <p>In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese</p>
---	---



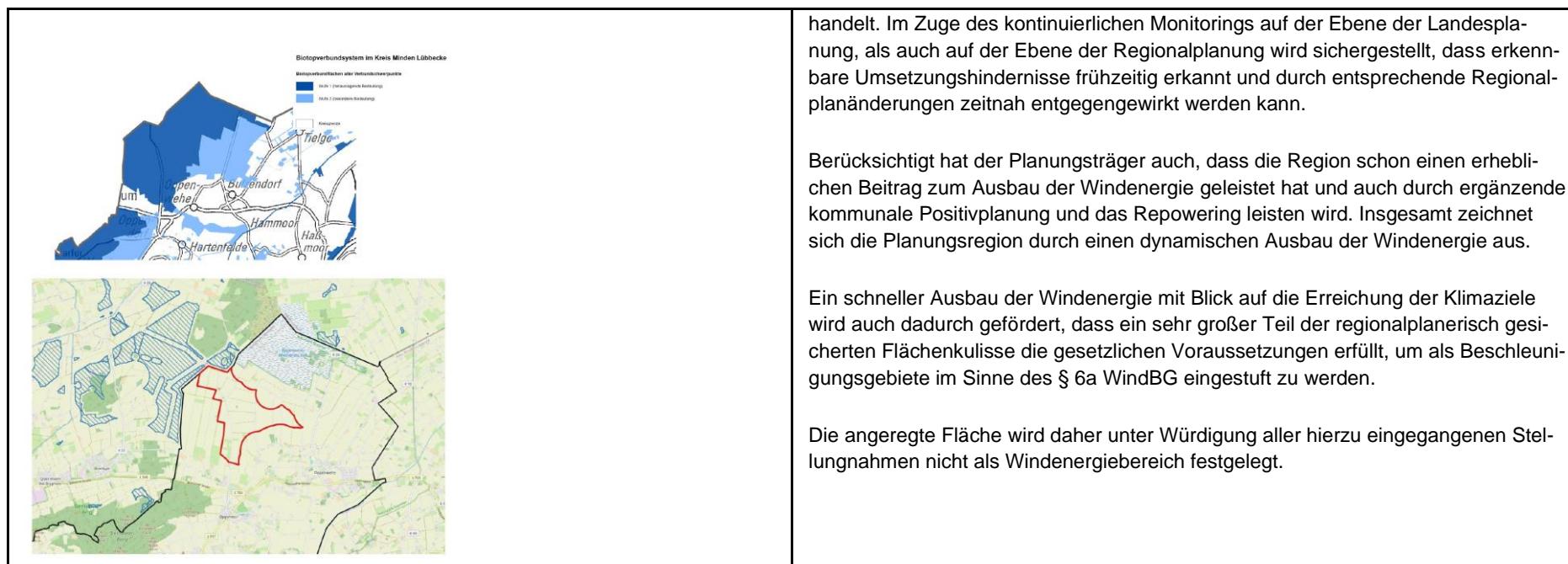
zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert



1032644\_013

<p><b>Inhalt</b></p> <p><b>Stemweder Berg (Gemeinde Stemwede)</b>          Die Potenzialfläche „Stemweder Berg“ befindet sich in der Gemeinde Stemwede im Kreis Minden-Lübbecke des Regierungsbezirks Detmold. Ca. 1,1 km von der niedersächsischen Grenze im Norden entfernt bietet die etwa 33 ha große Fläche (inkl. Baulastpuffer), wie in folgender Abbildung zu erkennen, Raum für zwei Windenergieanlagen. Die Potenzialfläche ist bereits privatrechtlich gesichert. Die Eigentümer der Fläche sind dem Projekt somit positiv gegenüber eingestellt und möchten dieses mit uns umsetzen. [Abb.6] Die am Fuße des Stemweder Bergs verortete Fläche liegt im Offenland zwischen Wehdem und Oppendorf, die durch die Stemwederberg Straße miteinander verbunden werden.</p> <p>Unternehmens-intern wurde bereits eine naturschutzfachliche Ersteinschätzung durch entsprechende Fachabteilungen durchgeführt:</p> <p>Das Gebiet liegt demnach in einer schwach hügeligen Geestlandschaft mit</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>          Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.</p> <p>Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von</p>
---	--

einzelnen Kreidekuppen als kleinere Erhebungen bzw. landschaftsprägende Aufwölbung. Zum nördlich gelegenen FFH- und Naturschutzgebiet wurde vorsorglich ein Abstand (aufgrund des Schutzzweckes) von 300 m beachtet. Nach Westen hin beschränkt sich das Gebiet durch den Wald, der lediglich mit dem Baulastpuffer belegt ist. Die Waldfächen selbst werden nicht in Anspruch genommen. Bei dem Planungsbiet handelt es sich im Allgemeinen um eine reine Offenlandfläche (100 %), welche keinen extremen Hangneigungen (> 35 %) unterliegt. Die Potenzialfläche selbst liegt weder in einem NSG, einem FFH-Gebiet, einem Bereich für den Schutz der Natur (BSN), einem Vogelschutzgebiet (VSG) noch berührt sie Flächen eines Überschwemmungsgebietes oder diese jeglicher Wasserschutzzonen sowie Oberflächengewässer. Das Windprojektgebiet befindet sich in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG). Diese wurden für die Realisierung von Windenergieprojekten im LEP NRW geöffnet.

Sowohl Freileitungen als auch Bundes-, Landes- und Kreisstraßen stellen mit ihren jeweils angesetzten Abständen von 175 m keine Problematik für das Gebiet dar, wie auf der Karte zu erkennen ist. Die Projektfläche ist durch einen roten Kasten markiert. Die Straßen inkl. Pufferung sind in blau dargestellt, die Freileitungen sind, je nach Spannungsebene, in rot (fett) oder gelb (fett) visualisiert. [Abb.7] Des Weiteren befinden sich keine Denkmäler in einem Umkreis von 500 m, es sind keine nach § 30 BNatSchG ges. geschützten Biotope im Planungsgebiet vorhanden und bodenkundliche Besonderheiten konnten ebenfalls nicht festgestellt werden.

Eine Stellungnahme der Bundeswehr stellte bereits klar, dass keine militärischen Belange entgegenstehen. Eine Hubschraubertiefflugstrecke der Bundeswehr beeinflusst das Windparkgebiet nicht – Gleiches gilt für seismologische Stationen oder Wetterradare. Auch der im Rahmen der Potenzialanalyse im April 2023 veröffentlichte LANUV-Fachbericht 142 „Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen“ bestätigt – wenn die in der Studie angewandten Kriterien und Abstände berücksichtigt werden – das Potenzialgebiet „Stemweder Berg“, welches sich somit als sog. „Weißfläche“ herausstellt. Die entsprechende Karte ist folgend abgebildet. Die Kriterien der 1. Änderung des Regionalplans OWL sollen sich an den „LANUV-Kriterien“ orientieren. [Abb.8] Nach internen Schall- und Schattenberechnungen kommen wir außerdem zu dem Ergebnis, dass die immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte eingehalten werden. Der aus den Kriterien hervorgegangene pauschale Abstand von 1.000 m zu allgemeinen Siedlungsbereichen und Siedlungen im Innenbereich führt dazu, dass sich die Flächengröße deutlich verringert – obwohl die oben genannten Grenzwerte eingehalten werden. Dadurch liegt die Flächengröße bei unter 30 ha und wurde für die Ausweisung der Windenergiegebiete nicht berücksichtigt. Das Beispiel verdeutlicht, dass pauschale Abstandsregelungen dieser Art Windenergieprojekte, welche immissionsschutzrechtlich unbedenklich sind, verhindert (s.

mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergielächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Mindestflächengröße im oberen Kapitel).

Darüber hinaus führt das Projekt zu keinerlei Umfassung jeglicher Ortschaften, wie die Leitlinie 5 (s.o.) des 1. Entwurfes zur 1. Änderung des Regionalplans OWL zunächst vorgibt. Zum einen ist diese Tatsache durch die Begrenzung durch den Wald zu begründen. Zum anderen werden in unmittelbarer Umgebung und um die Ortschaften herum entweder nur sehr wenige oder keine Windenergieanlagen betrieben, die ansatzweise zu einer Überbelastung von Ortschaften führen könnten (siehe folgende Darstellung). [Abb.9] Durch die allgemeine Verteilung von ausgewiesenen Windenergiegebieten im 1. Entwurf wird deutlich, dass sich der Großteil auf die Kreise Höxter und Paderborn konzentriert. Im Kreis Minden-Lübbecke sind im Vergleich nur sehr wenige Gebiete ausgewiesen worden, wie die folgende Karte zeigt (hierbei handelt es sich um die Übersichtskarte des 1. Entwurfes Stand 23.2.24, die aufgrund der besseren Darstellung verwendet wird. Kleinere Änderungen haben sich im September ergeben, jedoch erfüllt die Karte weiterhin den Zweck der Darstellung der aktuell ungleichmäßigen Verteilung). Allein deshalb ist eine Umfassung von Ortschaften unwahrscheinlich ist. Für eine angemessene Verteilung und fairere Belastung der Bürgerinnen und Bürger bekraftigen wir die Ausweisung von weiteren Flächen im Kreis Minden-Lübbecke. [Abb.10] Das Windparkgebiet „Stemweder Berg“ erachten wir als äußerst geeignet für die Umsetzung des Windenergieausbaus im Regierungsbezirk Detmold. Dies wird durch die sehr gute Windhöufigkeit und somit Standortgüte in dem Gebiet (> 80 %) untermauert. Daraus resultierend ergibt sich eine entsprechende Wirtschaftlichkeit des Projektes, von welcher sowohl die Kommune als auch BürgerInnen im Rahmen von Akzeptanz- und Beteiligungsmödellen entsprechend lukrativ profitieren würden. Aus den hier genannten Gründen legen wir die Aufnahme des Windparkgebietes „Stemweder Berg“ in die 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) des Regierungsbezirkes Detmold nahe.

#### Anhänge

Nähtere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zugelassen sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugs würdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

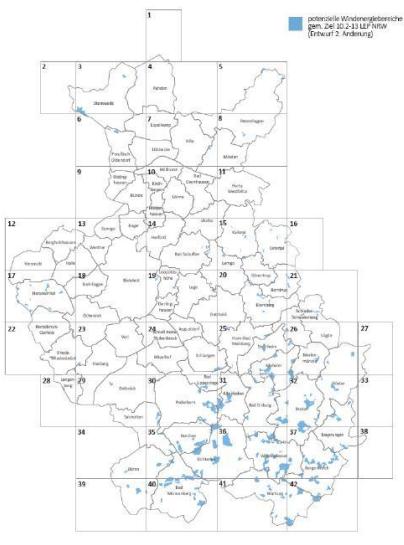
Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegentstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingesetzt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen.

Übersichtskarte über das Plankonzept zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum i.S.d. Ziels 10.2-13 LEP NRW (Entwurf 2. Änderung) zur Vorbereitung auf den Sachlichen Teilplan Wind/Eneuerbare Energien für Ostwestfalen Lippe  
M 1:50 000



Anlage 2  
Stand: 23.02.2024



Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden



Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.

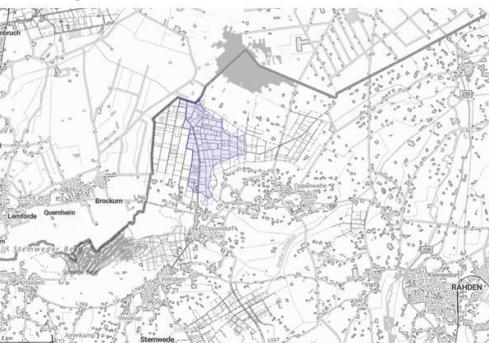
Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.

Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

	<p>Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.</p>
1032691	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>hiermit möchte ich, [anonymisiert], fristgemäß meine Stellungnahme zum laufenden Verfahren „1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien)“ abgeben. Fläche für Windenergie in der Gemeinde Stemwede Am Oppendorfer-/ Oppenweher Fledder. [Abbildung 1] Die Gemeinde Stemwede ist bestrebt die Windenergienutzung in ihrem Gemeindegebiet auszubauen und zu steuern. Dazu wurde am 06.03.2019 ein Flächennutzungsplanverfahren angestoßen, welches jedoch aufgrund einer ablehnenden Stellungnahme seitens der Bezirksregierung Detmold wieder eingestellt wurde. Die Gemeinde steht jedoch nach wie vor hinter dem Ausbau der Erneuerbaren Energien und dem hier erwähnten Projekt. Das von der Gemeinde angestoßene Verfahren zur Aufstellung eines Flächennutzungsplans (57. Änderung) im Juni 2019 hatte die in Rede stehende Fläche ins Auge gefasst! Für das Flächennutzungsplanverfahren wurde seitens der Gemeinde Stemwede eine Potenzialanalyse durchgeführt, anhand der das Flächenpotenzial unter Berücksichtigung der Siedlungsflächen und harten Tabukriterien ermittelt wurde. Im Ergebnis steht ein Flächenpotenzial von 3.537 ha, von dem mind. 10 % zur Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden müssen, um der Windenergie substanzell Raum zu verschaffen (vgl. OVG NRW, Urteil v. 20.02.2020). Die potenzielle Fläche in der Gemarkung Oppendorf &amp; Oppenwehe, die hier als künftiges Vorranggebiet für Windenergie vorgeschlagen wird, hält die in der Potenzialstudie der Gemeinde angesetzten Kriterien als auch die Kriterien der Bezirksregierung Detmold ein. Auch die Kriterien der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) durchgeführten Potentialstudie werden eingehalten! Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des FNP-Verfahrens wurde durch die Bezirksregierung Detmold zu allen im FNP vorgeschlagenen Flächen eine negative Stellungnahme abgegeben. Die Bezirksregierung weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass bei der Planung verschiedene Freiraumbelange, die teilweise eine herausragende Bedeutung aufweisen zu berücksichtigen sind. Als zu berücksichtigende Belange wurden u. a. Gebiete/Bereiche für den Schutz der Natur(GSN/BSN) Waldbereiche und Schutzgebiete genannt. Schon bei Gegenüberstellung der Belange „Gebiete/ Bereiche für den Schutz der Natur“ und „Schutzgebiete“ (NSG, Natura 2000) mit dem Ergebnis der Potenzialstudie zeigt, dass eine Ausweisung größerer zusammenhängender Flächen im</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Referenz</b> 1032473</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.</p> <p>Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.</p> <p>Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung</p>

gesamten Gemeindegebiet nicht möglich ist, wenn diese Belange als Ausschluss der Windenergienutzung begriffen werden. Aber gerade die Ausweisung größerer zusammenhängender und dafür weniger Flächen für Windenergie trägt dem Ziel der Konzentration raumwirksamer Bauten Rechnung und steigert die Akzeptanz in der Bevölkerung. Ebenfalls zu erwähnen ist, dass nach § 2 EEG 2023 die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung in Deutschland nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzzüchterabwägungen eingebbracht werden. Man kann also sagen, dass der Versuch unserer Gemeinde, den von der Bundespolitik erwünschten und notwendigen Ausbau von Erneuerbaren Energien, Folge zu leisten durch die Bezirksregierung Detmold verhindert wurde! Die Begründung der Stellungnahme durch die Bezirksregierung am 24.01.2023 stützt sich auf den LEP 2019 und das „Kollidieren“ von Windparkgebieten mit einem damals noch in Planung stehenden „BSN-Gebiet“. Diese Begründung wurde wenige Monate später durch den neuen LEP, der BSN für Windenergie öffnet, widerlegt. Wir möchten Sie bezogen auf die genannten Punkte also bitten, diese Fläche in die „1. Änderung des Regionalplans OWL“ aufzunehmen und so dem Engagement der Bundespolitik als auch der unserer Gemeinde beim Ausbau der so dringend benötigten Erneuerbaren Energien, gerecht zu werden.

#### Anhänge



oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zugelassen sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegensstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingesetzt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daraus ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamtstädtischen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den

	<p>Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.</p> <p>Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.</p> <p>Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.</p> <p>Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.</p> <p>Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.</p>
--	---

1032694

Inhalt	<p>Hiermit möchte ich, [anonymisiert], fristgemäß meine Stellungnahme zum laufenden Verfahren „1. Änderung des Regionalplans (Wind/Erneuerbare Energien)“ abgeben. Fläche für Windenergie in der Gemeinde Stemwede Am Oppendorfer-/ Oppenweher Fledder. [Abbildung 1] Die Gemeinde Stemwede ist bestrebt die Windenergienutzung in ihrem Gemeindegebiet auszubauen und zu steuern. Dazu wurde am</p>
	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Referenz</b> 1032473</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p>

06.03.2019 ein Flächennutzungsplanverfahren angestoßen, welches jedoch aufgrund einer ablehnenden Stellungnahme seitens der Bezirksregierung Detmold wieder eingestellt wurde. Die Gemeinde steht jedoch nach wie vor hinter dem Ausbau der Erneuerbaren Energien und dem hier erwähnten Projekt. Das von der Gemeinde angestoßene Verfahren zur Aufstellung eines Flächennutzungsplans (57. Änderung) im Juni 2019 hatte die in Rede stehende Fläche ins Auge gefasst! Für das Flächennutzungsplanverfahren wurde seitens der Gemeinde Stemwede eine Potenzialanalyse durchgeführt, anhand der das Flächenpotenzial unter Berücksichtigung der Siedlungsflächen und harten Tabukriterien ermittelt wurde. Im Ergebnis steht ein Flächenpotenzial von 3.537 ha, von dem mind. 10 % zur Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden müssen, um der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen (vgl. OVG NRW, Urteil v. 20.02.2020). Die potenzielle Fläche in der Gemarkung Oppendorf & Oppenwehe, die hier als künftiges Vorranggebiet für Windenergie vorgeschlagen wird, hält die in der Potenzialstudie der Gemeinde angesetzten Kriterien als auch die Kriterien der Bezirksregierung Detmold ein. Auch die Kriterien der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) durchgeführten Potentialstudie werden eingehalten! Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des FNP-Verfahrens wurde durch die Bezirksregierung Detmold zu allen im FNP vorgeschlagenen Flächen eine negative Stellungnahme abgegeben. Die Bezirksregierung weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass bei der Planung verschiedene Freiraumbelange, die teilweise eine herausragende Bedeutung aufweisen zu berücksichtigen sind. Als zu berücksichtigende Belange wurden u. a. Gebiete/Bereiche für den Schutz der Natur(GSN/BSN) Waldbereiche und Schutzgebiete genannt. Schon bei Gegenüberstellung der Belange „Gebiete/ Bereiche für den Schutz der Natur“ und „Schutzgebiete“ (NSG, Natura 2000) mit dem Ergebnis der Potenzialstudie zeigt, dass eine Ausweisung größerer zusammenhängender Flächen im gesamten Gemeindegebiet nicht möglich ist, wenn diese Belange als Ausschluss der Windenergienutzung begriffen werden. Aber gerade die Ausweisung größerer zusammenhängender und dafür weniger Flächen für Windenergie trägt dem Ziel der Konzentration raumwirksamer Bauten Rechnung und steigert die Akzeptanz in der Bevölkerung. Ebenfalls zu erwähnen ist, dass nach § 2 EEG 2023 die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung in Deutschland nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzwertabwägungen eingebracht werden. Man kann also sagen, dass der Versuch unserer Gemeinde, den von der Bundespolitik erwünschten und notwendigen Ausbau von Erneuerbaren Energien, Folge zu leisten durch die Bezirksregierung Detmold verhindert wurde! Die Begründung der Stellungnahme durch die Bezirksregierung am 24.01.2023 stützt sich auf den

Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.

Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

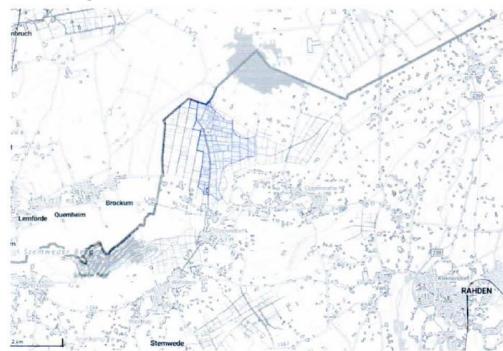
Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieländer für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus

LEP 2019 und das „Kollidieren“ von Windparkgebieten mit einem damals noch in Planung stehenden „BSN-Gebiet“. Diese Begründung wurde wenige Monate später durch den neuen LEP, der BSN für Windenergie öffnet, widerlegt. Wir möchten Sie bezogen auf die genannten Punkte also bitten, diese Fläche in die „1. Änderung des Regionalplans OWL“ aufzunehmen und so dem Engagement der Bundespolitik als auch der unserer Gemeinde beim Ausbau der so dringend benötigten Erneuerbaren Energien, gerecht zu werden.

#### Anhänge



Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähtere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zugänglich sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegensstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen

offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingesetzt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Dafür ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.

	<p>Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.</p> <p>Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.</p> <p>Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.</p>
--	--

1032718

Inhalt	<p>Abwägung</p> <p><b>Referenz</b> 1032473</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.</p> <p>Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888</p>
--------	--

FNP vorgeschlagenen Flächen eine negative Stellungnahme abgegeben. Die Bezirksregierung weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass bei der Planung verschiedene Freiraumbelange, die teilweise eine herausragende Bedeutung aufweisen zu berücksichtigen sind. Als zu berücksichtigende Belange wurden u. a. Gebiete/Bereiche für den Schutz der Natur (GSN/BSN) Waldbereiche und Schutzgebiete genannt. Schon bei Gegenüberstellung der Belange „Gebiete/Bereiche für den Schutz der Natur“ und „Schutzgebiete“ (NSG, Natura 2000) mit dem Ergebnis der Potenzialstudie zeigt, dass eine Ausweisung größerer zusammenhängender Flächen im gesamten Gemeindegebiet nicht möglich ist, wenn diese Belange als Ausschluss der Windenergienutzung begriffen werden. Aber gerade die Ausweisung größerer zusammenhängender und dafür weniger Flächen für Windenergie trägt dem Ziel der Konzentration raumwirksamer Bauten Rechnung und steigert die Akzeptanz in der Bevölkerung. Ebenfalls zu erwähnen ist, dass nach § 2 EEG 2023 die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung in Deutschland nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzwertabwägungen eingebracht werden. Man kann also sagen, dass der Versuch unserer Gemeinde, den von der Bundespolitik erwünschten und notwendigen Ausbau von Erneuerbaren Energien, Folge zu leisten durch die Bezirksregierung Detmold verhindert wurde! Die Begründung der Stellungnahme durch die Bezirksregierung am 24.01.2023 stützt sich auf den LEP 2019 und das „Kollidieren“ von Windparkgebieten mit einem damals noch in Planung stehenden „BSN-Gebiet“. Diese Begründung wurde wenige Monate später durch den neuen LEP, der BSN für Windenergie öffnet, widerlegt. Es ist schwer verständlich, dass man zum einen kurzfristig aus der Kernenergie aussteigt und somit der Versorgung der Grundlast entzieht und zum anderen sich schwer tut erneuerbare Energie in Form von Windkraftanlagen zuzustimmen. Zudem sei auch darauf hingewiesen, dass die politischen Gemeinden von der Installation der Windkraftanlagen in einen nicht unerheblich finanziell profitieren, da ihnen ein Anteil pro kWh zusteht, was in Summe einen beträchtlichen Anteil ausmacht und in den Finanzaushalt der Gemeinde einfließt und somit allen Bürgern zu Gute kommt. Wir möchten Sie bezogen auf die genannten Punkte also bitten, diese Fläche in die „1. Änderung des Regionalplans OWL“ aufzunehmen und so dem Engagement der Bundespolitik als auch der unserer Gemeinde beim Ausbau der so dringend benötigten Erneuerbaren Energien, gerecht zu werden.

#### Anhänge

ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergielächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

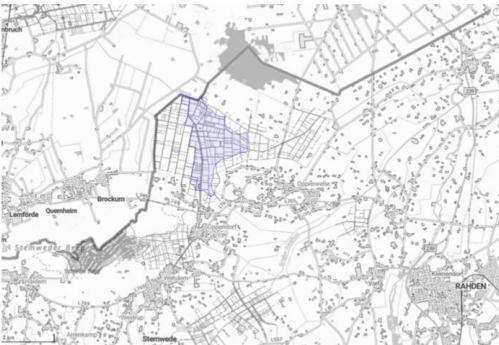
In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert



zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegensstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingesetzt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden.

Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.

Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

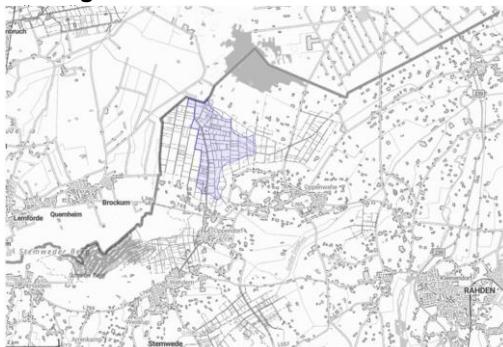
Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.

1032721

<p><b>Inhalt</b></p> <p>Hiermit möchte ich, [anaonymisiert], fristgerecht meine Stellungnahme zum laufenden Verfahren "1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien)" abgeben. Fläche für Windenergie in der Gemeinde Stemwede; Am Oppendorfer-/Oppenweher Fledder; [Abbildung 1] Die Gemeinde Stemwede ist bestrebt die Windenergienutzung in ihrem Gemeindegebiet auszubauen und zu steuern. Dazu wurde am 06.03.2019 ein Flächennutzungsplanverfahren angestoßen, welches jedoch aufgrund einer ablehnenden Stellungnahme seitens der Bezirksregierung Detmold wieder eingestellt wurde. Die Gemeinde steht jedoch nach wie vor hinter dem Ausbau der Erneuerbaren Energien und dem hier erwähnten Projekt. Das von der Gemeinde angestoßene Verfahren zur Aufstellung eines Flächennutzungsplans (57. Änderung) im Juni 2019 hatte die in Rede stehende Fläche ins Auge gefasst! Für das Flächennutzungsplanverfahren wurde seitens der Gemeinde Stemwede eine Potenzialanalyse durchgeführt, anhand der das Flächenpotenzial unter Berücksichtigung der Siedlungsflächen und harten Tabukriterien ermittelt wurde. Im Ergebnis steht ein Flächenpotenzial von 3.537 ha, von dem mind. 10 % zur Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden müssen, um der Windenergie substanzell Raum zu verschaffen (vgl. OVG NRW, Urteil v. 20.02.2020). Die potenzielle Fläche in der Gemarkung Oppendorf &amp; Oppenwehe, die hier als künftiges Vorranggebiet für Windenergie vorgeschlagen wird, hält die in der Potenzialstudie der Gemeinde angesetzten Kriterien als auch die Kriterien der Bezirksregierung Detmold ein. Auch die Kriterien der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) durchgeführten Potentialstudie werden eingehalten! Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des FNP-Verfahrens wurde durch die Bezirksregierung Detmold zu allen im FNP vorgeschlagenen Flächen eine negative Stellungnahme abgegeben. Die Bezirksregierung weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass bei der Planung verschiedene Freiraumbelange, die teilweise eine herausragende Bedeutung aufweisen zu berücksichtigen sind. Als zu berücksichtigende Belange wurden u. a. Gebiete/Bereiche für den Schutz der Natur (GSN/BSN) Waldbereiche und Schutzgebiete genannt. Schon bei Gegenüberstellung der Belange „Gebiete/ Bereiche für den Schutz der Natur“ und „Schutzgebiete“ (NSG, Natura 2000) mit dem Ergebnis der Potenzialstudie zeigt, dass eine Ausweisung größerer zusammenhängender Flächen im gesamten Gemeindegebiet nicht möglich ist, wenn diese Belange als Ausschluss der Windenergienutzung begriffen werden. Aber gerade die Ausweisung größerer zusammenhängender und dafür weniger Flächen für Windenergie trägt dem Ziel der</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Referenz</b> 1032473</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.</p> <p>Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.</p> <p>Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.</p>
--	--

Konzentration raumwirksamer Bauten Rechnung und steigert die Akzeptanz in der Bevölkerung. Ebenfalls zu erwähnen ist, dass nach § 2 EEG 2023 die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung in Deutschland nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Man kann also sagen, dass der Versuch unserer Gemeinde, den von der Bundespolitik erwünschten und notwendigen Ausbau von Erneuerbaren Energien, Folge zu leisten durch die Bezirksregierung Detmold verhindert wurde! Die Begründung der Stellungnahme durch die Bezirksregierung am 24.01.2023 stützt sich auf den LEP 2019 und das „Kollidieren“ von Windparkgebieten mit einem damals noch in Planung stehenden „BSN-Gebiet“. Diese Begründung wurde wenige Monate später durch den neuen LEP, der BSN für Windenergie öffnet, widerlegt. Wir möchten Sie bezogen auf die genannten Punkte also bitten, diese Fläche in die „1. Änderung des Regionalplans OWL“ aufzunehmen und so dem Engagement der Bundespolitik als auch der unserer Gemeinde beim Ausbau der so dringend benötigten Erneuerbaren Energien, gerecht zu werden.

#### Anhänge



Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zugänglich sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des

laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegensstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingesetzt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daraus ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von

Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamtstädtischen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der

	<p>Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.</p> <p>Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.</p> <p>Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.</p> <p>Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.</p>
--	--

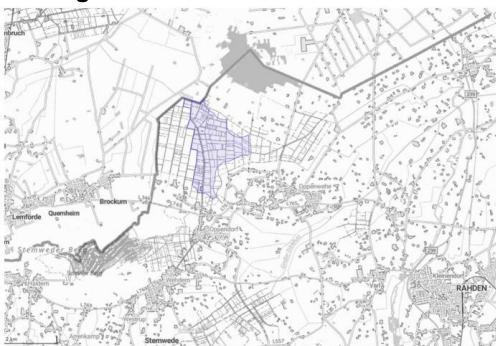
1032744

Inhalt	<p>Die Gemeinde Stemwede ist bestrebt die Windenergienutzung in ihrem Gemeindegebiet auszubauen und zu steuern. Viele Bürger stehen dahinter und sehen darin eine Chance für die Zukunft. Dazu wurde am 06.03.2019 ein Flächennutzungsplanverfahren angestoßen, welches jedoch aufgrund einer ablehnenden Stellungnahme seitens der Bezirksregierung Detmold wieder eingestellt wurde. Die Ablehnung des Planes durch die Bezirksregierung unter Ausnutzung der gesamten Einspruchsfrist lässt „Strategiespielchen“ vermuten. Entsprechend verärgert waren alle Beteiligten in Stemwede. Offen und ehrlich geht anders. Die Gemeinde steht jedoch nach wie vor hinter dem Ausbau der Erneuerbaren Energien und dem hier erwähnten Projekt. Das von der Gemeinde angestoßene Verfahren zur Aufstellung eines Flächennutzungsplans (57. Änderung) im Juni 2019 hatte die in Rede stehende Fläche ins Auge gefasst! [Abbildung 1] Fläche für Windenergie in der Gemeinde Stemwede,</p>
Abwägung	<p><b>Referenz</b> 1032473</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.</p>

<p>Oppendorfer-/ Oppenweher Fledder; Für das Flächennutzungsplanverfahren wurde seitens der Gemeinde Stemwede eine Potenzialanalyse durchgeführt, anhand der das Flächenpotenzial unter Berücksichtigung der Siedlungsflächen und harten Tabukriterien ermittelt wurde. Im Ergebnis steht ein Flächenpotenzial von 3.537 ha, von dem mind. 10 % zur Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden müssen, um der Windenergie substanzell Raum zu verschaffen (vgl. OVG NRW, Urteil v. 20.02.2020). Die potentielle Fläche in der Gemarkung Oppendorf &amp; Oppenwehe, die hier als künftiges Vorranggebiet für Windenergie vorgeschlagen wird, hält die in der Potenzialstudie der Gemeinde angesetzten Kriterien als auch die Kriterien der Bezirksregierung Detmold ein. Auch die Kriterien der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) durchgeführten Potentialstudie werden eingehalten! Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des FNP-Verfahrens wurde durch die Bezirksregierung Detmold zu allen im FNP vorgeschlagenen Flächen eine negative Stellungnahme abgegeben. Die Bezirksregierung weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass bei der Planung verschiedene Freiraumbelange, die teilweise eine herausragende Bedeutung aufweisen zu berücksichtigen sind. Als zu berücksichtigende Belange wurden u. a. Gebiete/ Bereiche für den Schutz der Natur(GSN/BSN) Waldbereiche und Schutzgebiete genannt. Schon bei Gegenüberstellung der Belange „Gebiete/ Bereiche für den Schutz der Natur“ und „Schutzgebiete“ (NSG, Natura 2000) mit dem Ergebnis der Potenzialstudie zeigt, dass eine Ausweisung größerer zusammenhängender Flächen im gesamten Gemeindegebiet nicht möglich ist, wenn diese Belange als Ausschluss der Windenergienutzung begriffen werden. Aber gerade die Ausweisung größerer zusammenhängender und dafür weniger Flächen für Windenergie trägt dem Ziel der Konzentration raumwirksamer Bauwerke Rechnung und steigert die Akzeptanz in der Bevölkerung. Ebenfalls zu erwähnen ist, dass nach § 2 EEG 2023 die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbaren-Energien-Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung in Deutschland nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzzügerabwägungen eingebracht werden. Man kann also sagen, dass der Versuch unserer Gemeinde, den von der Bundespolitik erwünschten und notwendigen Ausbau von Erneuerbaren Energien, Folge zu leisten durch die Bezirksregierung Detmold verhindert wurde! Die Begründung der Stellungnahme durch die Bezirksregierung am 24.01.2023 stützt sich auf den LEP 2019 und das „Kollidieren“ von Windparkgebieten mit einem damals noch in Planung stehenden „BSN-Gebiet“. Diese Begründung wurde wenige Monate später durch den neuen LEP, der BSN für Windenergie öffnet, widerlegt. Wir möchten Sie bezogen auf die genannten Punkte also bitten, diese Fläche in die „1. Änderung des Regionalplans OWL“ aufzunehmen und so dem Engagement der Bundespolitik als auch der unserer Gemeinde beim</p>	<p>Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teillächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.</p> <p>Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.</p> <p>Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.</p> <p>In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.</p> <p>Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.</p>
---	---

Ausbau der so dringend benötigten Erneuerbaren Energien, gerecht zu werden. Unseren Vorfahren haben die Region gestaltet und geprägt und sie zu dem gemacht was sie heute ist. Es gab gut und schlechte Zeiten. Regenerative Energie ist für die Landbevölkerung eine Chance und Zukunft. Aber anstatt den Strukturwandel mit zu gestalten und zu unterstützen wird aus Detmold nur geblockt. Die Bürokratie weiß was für uns gut ist - die Ausweitung des Landschafts- und Naturschutzes. Man hat den Eindruck als solle aus Stemwede ein Biotop werden aber davon kann man sich nicht ernähren und das stoppt die Landflucht nicht.

#### Anhänge



Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zugelassen sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugs würdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegensatzprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingesetzt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger

ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit

vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilstäbenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.

Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch

	<p>gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.</p> <p>Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.</p>
1032783	
Inhalt	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Referenz</b> 1032473</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.</p> <p>Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.</p>

dass eine Ausweisung größerer zusammenhängender Flächen im gesamten Gemeindegebiet nicht möglich ist, wenn diese Belange als Ausschluss der Windenergienutzung begriffen werden. Aber gerade die Ausweisung größerer zusammenhängender und dafür weniger Flächen für Windenergie trägt dem Ziel der Konzentration raumwirksamer Bauten Rechnung und steigert die Akzeptanz in der Bevölkerung. Ebenfalls zu erwähnen ist, dass nach § 2 EEG 2023 die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung in Deutschland nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzzügerabwägungen eingebracht werden. Man kann also sagen, dass der Versuch unserer Gemeinde, den von der Bundespolitik erwünschten und notwendigen Ausbau von Erneuerbaren Energien, Folge zu leisten durch die Bezirksregierung Detmold verhindert wurde! Die Begründung der Stellungnahme durch die Bezirksregierung am 24.01.2023 stützt sich auf den LEP 2019 und das „Kollidieren“ von Windparkgebieten mit einem damals noch in Planung stehenden „BSN-Gebiet“. Diese Begründung wurde wenige Monate später durch den neuen LEP, der BSN für Windenergie öffnet, widerlegt. Wir möchten Sie bezogen auf die genannten Punkte also bitten, diese Fläche in die „1. Änderung des Regionalplans OWL“ aufzunehmen und so dem Engagement der Bundespolitik als auch der unserer Gemeinde beim Ausbau der so dringend benötigten Erneuerbaren Energien, gerecht zu werden.

#### Anhänge



Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zugelassen sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugs würdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der

	<p>Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.</p> <p>Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.</p> <p>Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegentstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingesetzt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.</p> <p>Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.</p> <p>Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daraus ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und</p>
--	---

nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamtstädtischen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist

	<p>daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.</p> <p>Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.</p> <p>Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.</p> <p>Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.</p> <p>Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.</p>
--	--

1032807

Inhalt	<p>Hiermit möchten wir uns für die Entscheidung der Bezirksregierung Detmold, keine Vorrangflächen für Windenergieanlagen in den Randgebieten des Oppenweher Moores auszuweisen und die ursprünglich im Entwurf des Regionalplan OWL – 1.</p>
	<p>Abwägung</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Begründung</b></p>

Änderung (Wind/ Erneuerbare Energien) angedachten Flächen mit den Flächen-codes MI\_STM\_2 und MI\_STM\_3 aus dem Entwurf zu streichen, herzlich bedanken. Warum finden wir diese Entscheidung so wichtig und absolut richtig? In die Erhaltung und Renaturierung des Oppenweher Moores ist in den letzten Jahrzehnten viel Arbeit und Geld geflossen. Mit Erfolg: die Rückvernässung sorgt dafür, dass das Moor seiner wertvollen Funktion als CO2-Speicher wieder nachkommen kann, die Natur hat sich erholt und viele seltene Vogelarten haben hier eine Heimat gefunden. Das Oppenweher Moor, das umgebende Dauergrünland und die daran angrenzenden weitläufigen Ackerflächen, auf denen zu einem großen Teil Mais angebaut wird, sind Teil der Diepholzer Moorniederung. Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. schreibt dazu: „Die Diepholzer Moorniederung ist ein international herausragendes Gebiet für Brutvögel der offenen Hochmoor-, Heide- und Feuchtwiesenlandschaft. Mehr als 30 gefährdete Brutvogelarten der Roten Liste sind hier heimisch.“ Aber auch für Zugvögel ist dieses Gebiet von herausragender Bedeutung. Ein gutes Beispiel dafür ist der Kranich. Große Flächen mit kurzer Vegetation, Flachwasserbereiche und ein üppiges Nahrungsangebot durch Erntereste auf den umgebenden Feldern bieten den Kranichen hier ideale Bedingungen zur Rast auf ihrem kräftezehrenden Flug. Entsprechend hoch ist alljährlich die Anzahl von zeitgleich hier rastenden Kranichen. Auch Graugänse, Blessgänse und Saatgänse finden hier optimale Bedingungen vor und rasten hier jedes Jahr wieder in riesigen Mengen. Wer einmal das beeindruckende Naturschauspiel erlebt hat, wenn tausende Kraniche und abertausende Gänse gleichzeitig rasten und die Luft von Ihren Rufen widerhallt, vergisst dieses Erlebnis nie. So ist das Oppenweher Moor mittlerweile für Vogelfreunde nicht nur aus Deutschland, sondern auch aus Nachbarländern zu einem beliebten Anlaufpunkt geworden. Das Oppenweher Moor und seine Umgebung ist zudem ein hervorragendes Beispiel dafür, dass Naturschutz und Landwirtschaft sehr wohl Hand in Hand gehen können. Hier kann man sehen, dass bei guter Flächenplanung nicht nur ein harmonisches Miteinander, sondern auch positive Effekte der Landwirtschaft für den Naturschutz möglich sind. Das Moor selbst bietet vielen Tieren den passenden Lebensraum und die nötige Ruhe. Der umgebende Grüngürtel mit seinen weitläufigen Dauergrünlandflächen – viele davon sogar mit flachen Teichen - bietet den nötigen Platz, damit viele Vögel gleichzeitig komfortabel rasten können. Die vorhandene weite Sicht, gibt den Vögeln die Möglichkeit, Fressfeinde rechtzeitig zu erspähen und die an den Grüngürtel angrenzenden, großflächigen Äcker mit ihrem intensiv betriebenen Getreide- und Maisanbau bieten den Tieren durch Erntereste ein reichhaltiges Futterangebot. So ist denn auch die Ausweisung des Oppendorfer Fledders als BSN-Gebiet und nicht als Naturschutzgebiet aus unserer Sicht ebenfalls eine kluge Entscheidung. Das Gebiet hat so einen erhöhten Schutzstatus, aber der

Zusätzlich weist die Regionalplanungsbehörde auf Folgendes hin: Mit der Festlegung von Windenergiegebieten kommt die Regionalplanung ihrer Verpflichtung in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW nach. Danach sind in der Planungsregion Detmold mindestens 13.888 ha als Windenergiebereiche im Regionalplan festzulegen. Nach der Feststellung des Flächenbeitragswerts richtet sich gem. § 249 Abs. 2 BauGB die Zulässigkeit von Windenergievorhaben außerhalb der Windenergiegebiete nach § 35 Abs. 2 BauGB. Der Eintritt der Rechtsfolge ist an die Feststellung des Erreichens des Flächenbeitragswerts geknüpft und kann durch die Regionalplanung nicht ausgehebelt werden. Mit den Flächenbeitragswerten ist der energiewirtschaftliche Flächenbedarf für Windenergieanlagen definiert, um die Klimaziele des Bundes zu erreichen. Werden die regionalen Flächenbeitragswerte erreicht oder überschritten, besteht für den Fortbestand der gesetzlichen Privilegierung außerhalb der nach dem Windenergieländerbedarfsge setz anrechenbaren Windenergiegebiete kein Bedürfnis mehr. Daher soll im Sinne des Außenbereichsschutzes dort die Privilegierung entfallen, wenn das Erreichen oder Überschreiten eines Flächenziels gemäß § 5 WindBG festgestellt wurde.

Eine gesetzliche Übergangsregelung, die bestehende Planungen bzw. Vorhaben, die sich bereits im Zulassungsverfahren befinden, von der Regelung in § 249 Abs. 2 BauGB ausnimmt, unterliegt nicht der regionalplanerischen Regelungskompetenz.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Kommunen im Rahmen einer so genannten kommunalen Positivplanung unter Beachtung der Vorgaben u.a. aus dem WindBG, dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL zusätzliche Flächen für die Windenergie ausweisen können (§ 249 Abs. 4 BauGB). Die Regionalplanungsbehörde ist nicht die zuständige Stelle zur Genehmigung von Windenergieanlagen. Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen sind die unteren Immissions schutzbehörden der jeweiligen Kreise und der kreisfreien Stadt Bielefeld.

intensive Energiepflanzenanbau, der mit seinen Ernteresten für das nötige Futter sorgt, kann weiter fortgeführt werden. Die gute Verzahnung des Oppenweher Moores mit seiner Umgebung und der gleitende Übergang, der auch rechtlich mehrfach unter Schutz stehenden Naturschutzflächen, zu landwirtschaftlich genutzten Bereichen, erhöht aus unserer Sicht noch einmal seinen Wert als Naturschutzgebiet. Sollten auf den das Oppenweher Moor umgebenden Agrarflächen Windenergieanlagen gebaut werden, wäre der Schaden für die Natur und die Vogelwelt in diesem sensiblen Gebiet unermesslich. Es würde ein harter Übergang zwischen Naturschutzgebiet und den umgebenden Bereichen entstehen. Viele, die hier im Oppenweher Moor beheimateten oder rastenden, unter Schutz stehenden Vögel wären direkt durch die rotierenden Flügel der Windenergieanlagen bedroht (Schlagverletzungen) oder meiden grundsätzlich einen Bereich von bis zu mehreren hundert Metern um solche Anlagen. Auch Kraniche reagieren sensibel auf Windenergieanlagen und zeigen ein solches Meideverhalten. Für sie würden großflächig wertvolle Futterflächen wegfallen und ihre Flugrouten immer weiter versperrt. Dazu kämen noch die Schäden für Natur und Tierwelt, die durch die Bauphase entstehen würden. Fundamente für Windenergieanlagen der geplanten Größe reichen bis zu 30 Meter in den Erdboden. Teile davon werden durch Rammen in den Boden getrieben, was massive Auswirkungen auf die natürlichen Erdschichten und den – nicht nur für das Moor so wichtigen - Wasserhaushalt hat. Lagerplätze für Material und Wohncontainer sowie Stellplätze für Kräne müssten geschaffen werden, was zu erheblicher Bodenverdichtung führen würde. Straßen müssten verbreitert werden, was weitere Bodenverdichtung und Bodenversiegelung zur Folge hätte. Außerdem sind die als Zuwegungen in Be tracht kommenden Straßen zur Zeit nur drei Meter breit und beidseitig dicht mit Bäumen und Sträuchern gesäumt. Massive Fällungen und Rodungen und damit der Wegfall von wertvollen Brutplätzen für seltene Vögel wären die Folge. Baulärm und der Verkehr durch unzählige LKW-Ladungen von Baumaterial täglich während der Bauphase würden die im Moor beheimatete Vogel- und Tierwelt stören und vertreiben. Nahezu alle Schäden, die durch den Bau von Windenergieanlagen entstehen würden, wären irreparabel. Deshalb sagen wir: NEIN zu Windkraft am Moor! Schützt das Vogelparadies! und möchten uns auf diesem Wege noch einmal für die kluge Entscheidung der Bezirksregierung Detmold bedanken. [Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]

<p><b>Inhalt</b></p> <p>Stellungnahme zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) Betrifft Flächen MI_PRE_3 und MI_PRE_4 Als Gemeinschaft der Anlieger, welche in unmittelbarer Nachbarschaft zu den neu auszuweisenden Windvorranggebieten liegen, beziehen wir Stellung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL und nehmen insbesondere Bezug auf die zur Ausweisung vorgelegten Flächen MI_PRE_3 und MI_PRE_4.Um später Klagerecht ausüben zu können, nehmen wir hiermit Stellung und sprechen uns gegen die Ausweisung der genannten Flächen als Vorranggebiete für Windenergieanlagen aus. Wir erheben folgende Einwände: Wir befürchten eine optisch bedrängende Wirkung und die Gefährdung unserer Gesundheit durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Nähe unserer Wohnhäuser zu den geplanten Windkraftanlagen von bis zu 450 Metern,</li> <li>• der zu erwartenden Höhe von bis zu 250 Metern, sowie</li> <li>• der großen Anzahl von Anlagen, die auf den Flächen errichtet werden können - laut Berechnungen sind dies bis zu 20 Windräder pro ausgewiesener Fläche.</li> </ul> <p>Den Mindestabstand zu Wohngebäuden in der zweifachen Höhe der Anlagen beurteilen wir als viel zu gering und sehen es als sehr kritisch, dass dieser im Außenbereich auf die Hälfte herabgesetzt ist. Wohngebäuden in Siedlungslagen wird ein höherer Schutzzanspruch zugewiesen und demzufolge ein Vorsorgeabstand von 1.000 Meter angesetzt. Unserer Meinung nach bedeutet das eine eindeutige Ungleichbehandlung der Bürger im Außenbereich, die nicht rechtens sein kann. Hinzu kommt, dass das Rotor out-Prinzip ermöglicht, den Masten der Windkraftanlage direkt auf die Grenze der ausgewiesenen Fläche zu setzen, so dass die Flügel darüber hinausreichen dürfen. Der reale Abstand zum Windrad verringert sich dadurch nochmal erheblich und kann im Vorhinein ohne weitere Kenntnisse über die geplanten Anlagen nicht näher abgeschätzt werden. Ein Mindestabstand zu Wohngebäuden wird dadurch unserer Meinung nach „verwässert“ bzw. umgangen. Ein Windrad mit einer Höhe von 250 Metern kann in unseren Breitengraden in den Wintermonaten um die Mittagszeit bis zu 1000 Meter Schattenschlag erzeugen, in den Nachmittagsstunden erhöht sich die Länge des Schattens nochmals. Als Anwohner befürchten wir</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Die zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche MI_PRE_3 und MI_PRE_4 entsprechen dem Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL.</p> <p>Die zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche (MI_PRE_3 und MI_PRE_4) wurden als neue Flächen für die Windenergie bei der Flächenausweisung in der 1. Änderung des Regionalplans OWL berücksichtigt.</p> <p>Die Ausschlusskriterien zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie werden im Plankonzept ausführlich dargelegt und fachlich begründet. Im vorliegenden Fall kann eine Vereinbarkeit mit dem Kriterium "500 m Abstand zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs" bestätigt werden. Eine Anpassung der zeichnerischen Festlegungen wird nicht vorgenommen.</p> <p>Darüber hinaus wird auf die Darlegungen in der Begründung verwiesen.</p> <p>Zum Thema: Wohngebäude außerhalb des Siedlungszusammenhangs</p> <p>Wohngebäude, die sich außerhalb der definierten Siedlungszusammenhänge befinden, werden mit einem Vorsorgeabstand von 500 m für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie versehen. Als Siedlungszusammenhänge definiert sind Siedlungsflächen ab einer Größe von 10 ha und mindestens zehn miteinander zusammenhängende Anwesen (Ortslagen) auf Grundlage des Geodatensatzes „AX_Oortslage“.</p> <p>Der gewählte Abstand von 500 m zu Wohngebäuden außerhalb der definierten Siedlungszusammenhänge für die Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie dient dem vorsorgenden Immissionsschutz, insbesondere mit Blick auf den Schallschutz und den Schattenwurf. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass moderne Windenergieanlagen bei einem geringeren Abstand aus den vorgenannten Gründen mit nicht unerheblichen Einschränkungen für den Betrieb rechnen müssen</p>
--	---

erhebliche Beeinträchtigungen unserer Lebensqualität. Schattenschlag und der daraus entstehende Diskoeffekt können zu zahlreichen Erkrankungen wie innere Unruhe, epileptische Anfälle und Bluthochdruck führen. Windparks bringen starke Geräuschimmissionen mit sich. Nach TA Lärm ist in Außenbereichen eine maximale Dezibelzahl von 60 db am Tag, sowie 45 db in der Nacht erlaubt. Bei Windenergieanlagen dieser Größenordnung befürchten wir bedeutende Beeinträchtigungen durch die entstehenden Eigengeräusche der in Betrieb befindlichen Anlagen. Hierbei müssen

- Schallleistungspegel der Anlagen,
- Hauptwindrichtung und damit die häufigste Stellung des Rotors zum Wohnhaus und
- die Lage von bestimmten Räumlichkeiten und deren Fenster, sowie von Terrassen u.ä. der umliegenden Anwohner

Beachtung finden und im Vorfeld berechnet werden. Als weitere Immission ist der an Windenergieanlagen entstehende niederfrequente Infraschall zu benennen, der für Anlieger starke negative Auswirkungen auf ihre Gesundheit mit sich bringen kann. Niederfrequenter Infraschall wirkt kilometerweit und ist bis heute nicht umfassend erforscht. Wie jedoch bereits von Ärzten bestätigt, kann dieser Schall zu Herzrhythmusstörungen, Schlafstörungen, Angstzuständen, der Reduktion der Atemfrequenz, Leistungsbeeinträchtigungen und Depressionen führen. Eine bedeutende Gefahr für die Anwohner entsteht auch durch den möglichen Abwurf rotierender Teile. Bei Abständen zu Wohngebäuden von unter 995 Metern ergeben sich konkrete unzumutbare Unfallgefahren, denen die Anlieger unfreiwillig ausgesetzt werden. Hinzu kommen nächtlich blinkende Leuchtfelder zur Flugsicherung der Windräder, sowie Blendeffekte durch Reflexionen des Sonnenlichts in Folge der Bewegung der Rotorblätter, die zu einer weiteren Belastung der Anwohner führen. Im derzeitigen Genehmigungsverfahren wurden die oben aufgeführten Faktoren unserer Meinung nach bisher nicht ausreichend berücksichtigt, im Speziellen hinsichtlich der verringerten Mindestabstände. Daher befürchten wir negative Auswirkungen auf die Gesundheit aller Anlieger, wie sie im Umfeld anderer Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, sowie die Minderung unserer Lebens- und Wohnqualität. Wir fordern die Wertehaltung dieser auch für die zukünftige Generation. Wir erwarten, dass schon bei der Ausweisung der Gebiete mögliche oben genannte Folgen berücksichtigt werden. Darüber hinaus wird durch die sehr geringen Abstände von 450-1.000 Meter zur Wohnbebauung der Wert von Wohnimmobilien in der Nähe von Windindustriegebieten herabgesetzt. Wir befürchten erhebliche Wertminderungen unserer Immobilien bis hin zur Unverkäuflichkeit bei Nachbarschaft zu einem Windkraft-Industriegebiet.

und ggf. nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können. Planerisches Ziel ist es, neue Flächen für den Ausbau der Windenergie zu identifizieren, die eine effektive Nutzung der Standorte und einen weitestgehend uneingeschränkten Betrieb ermöglichen.

§ 249 Abs. 10 BauGB legt fest, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Demzufolge kann angenommen werden, dass bei einer für die 1. Änderung des Regionalplans OWL zugrunde gelegten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m eine optisch bedrängende Wirkung ab einem Abstand von 500 m ausgeschlossen werden kann. Im Rahmen der Festlegung des Vorsorgeabstandes werden die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW sowie die in § 2 EEG geregelte besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien in die Abwägung miteinbezogen. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Erfordernisse des Immissionsschutzes per se einzuhalten sind. Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf die Geräuscheinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BlmSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL unter Berücksichtigung des Abstandes von 500 m zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen und die Sicherung von Planungsspielräumen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit stellen mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichern diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch

<p>Ab 8 % Wertverlust wurden dabei inzwischen in verschiedenen Statistiken belegt. Dies kommt einer entschädigungslosen kalten Enteignung gleich, wodurch die finanzielle Absicherung der Bürger nicht mehr sichergestellt ist. Durch den geplanten Bau der Windenergieanlagen wird wertvolle Natur- und Kulturlandschaft, welche in OWL wohl einmalig ist, zerstört und in Industriegelände mit all seinen negativen Begleiterscheinungen umgewandelt. Die Fläche MI_PRE_4 beinhaltet seit mehreren Jahren bestehende Kompensations- und damit Waldflächen mit teilweise großkronigem Baumbestand und bedeutender Tier- und Pflanzenwelt. In unmittelbarer Nähe befinden sich die Gutshäuser Groß Engershausen und Klein Engershausen. Fläche ME_PRE_3 liegt in der Engershauser Masch und damit in unmittelbarer Nähe zum Schloss Hüffe mit seinem Park und dem Hüffer Wald, welcher bis vor einigen Jahren noch als Naturschutzgebiet ausgewiesen war. Der Hüffer Wald und die ihn umgebende strukturierte Landschaft mit zahlreichen Gehölzen und Wiesenflächen ist ein wertvoller Landschaftsbestandteil. Fauna und Flora würden, nicht zuletzt schon während der Bauphase der Anlagen und der dafür benötigten Infrastruktur, massiv unter den Windkraftanlagen leiden. Sowohl in § 1, Absatz 1, Ziffer 3 des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wie auch in § 35, Absatz 3, Ziffer 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ist das Landschaftsbild als Schutzwert anerkannt. Wir befürchten durch die Errichtung von Windenergieanlagen die Zerstörung dieses Landschaftsbildes vor unserer Haustüre, einer langjährig gewachsenen Kulturlandschaft. Weiters möchten wir darauf hinweisen, dass das gesamte Gebiet, in welchem die beiden Windparks entstehen sollen, als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist. Der dem Gebiet MI_PRE_3 naheliegende Hüffer Wald mit den umgebenden Wiesen ist als schutzwürdiges Biotop eingetragen (BK-3617-003 und BK-3617-048). Ebenso liegen in diesem Landschaftsabschnitt Flächen, die im Geoportal NRW und dem LANUV NRW sowohl als Gebiet für den Schutz der Natur (GSN-0499), als auch als Bereich für den Schutz der Natur (BSN-1072) ausgewiesen sind. Oben genannte Ausbaufläche beinhaltet diese beiden Schutztypen sogar teilweise. Fläche MI_PRE_4 liegt in unmittelbarer Nähe zum Biotop BK-3617-046. Aufgrund der zuvor beschriebenen besonderen landschaftlichen Lage ist auch eine reiche Flora und Fauna in unserer Gegend zu finden. Somit befürchten wir starke Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz. So wird das Gebiet von Kranichen, Gänsen und anderen Zugvögeln als Zugkorridor genutzt, wodurch wir eine große Gefährdung für die Unversehrtheit dieser Tiere beim Überflug über die Vorranggebiete sehen. Windkraftanlagen stellen eine große Gefahr für Fledermäuse dar, welche hier heimisch sind. Durch den bei drehenden Rotorflügeln entstehenden Druckunterschied erleiden sie ein Barotrauma, an dem die Tiere verenden, auch wenn sie nicht direkt vom Flügel erschlagen werden. Fledermäuse pflanzen sich mit ein bis zwei Jungen pro Jahr nur sehr langsam fort, somit können Todesfälle durch Windenergieanlagen</p>	<p>gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiet im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.</p> <p>Ergänzend wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.1 (Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Siedlung) des Plankonzeptes sowie auf die Planbegründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen.</p> <p>Zum Thema: Optisch bedrängende Wirkung</p> <p>Die zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche MI_PRE_3 und MI_PRE_4 halten den in § 249 Abs. 10 BauGB vorgesehenen Abstand entsprechend dem Plankonzept zugrundeliegenden Referenzanlage ein.</p> <p>§ 249 Abs. 10 BauGB legt fest, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht.</p> <p>Die Regelvermutung beinhaltet, dass die Annahme einer unzumutbaren optisch bedrängenden Wirkung bei Einhaltung oder Überschreitung des Abstands in Höhe des zweifachen der Anlagenhöhe nicht mehr in Betracht kommt, sofern keine Ausnahme vorliegt. Eine solche Ausnahme erfordert nach geltender Rechtsprechung einen atypischen Sachverhalt, der in § 249 Abs. 10 BauGB nicht definiert, jedoch insbesondere unter Beachtung des vorrangigen Belangs aus § 2 EEG 2023 nach einem strengen Maßstab zu beurteilen ist. Dies gebietet bereits die § 2 EEG 2023 zugrundeliegende Wertung, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzwertabwägung eingebracht werden sollen.</p> <p>Der Gesetzgeber hat daneben weder mit § 249 Abs. 10 BauGB noch an anderer Stelle eine Regelung zur optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen erlassen, die den zweifachen Abstand der Anlagenhöhe unterschreiten. Solche Vorhaben sind somit nach seinem Willen nicht ausgeschlossen, so dass in besonderen (atypischen) Fällen auch hier ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegericht verneint werden kann. Ob Vorhaben, die den zweifachen Abstand der Anlagenhöhe unterschreiten, eine optisch bedrängende Wirkung entfalten, erfordert eine Prüfung des</p>
--	---

<p>bestandsgefährdet sein. Vögel können die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen. Besonders Greifvögel, aber auch andere Arten wie Tauben und Enten zeigen kaum Ausweichverhalten und fliegen teilweise mitten durch die sich drehenden Flügel. Wir sehen eine bedeutende Gefahr, dass auch geschützte und besonders geschützte Arten nach § 44 BNatSchG. Opfer der Windkraftanlagen werden und deren Fortbestand gefährdet ist. So lebt in unserer Gemarkung auch der besonders geschützte Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>). Rotmilane benötigen offenes Land zum Jagen, sie nutzen benachbarte Bäume und Gehölze zum Nisten und werden daher durch den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen erheblich gestört und sogar getötet. In der Engershauser Masch hat der Rotmilan sein Brutgebiet und ist regelmäßig mit mehreren Exemplaren zu beobachten. Laut Anlage 1 des Bundesnaturschutzgesetzes gehört er zu den kollisionsgefährdeten Arten, und es ist ein Abstand von 500 Metern im Nahbereich, 1.200 Metern im zentralen und 3.500 Metern im erweiterten Prüfbereich, gemessen vom Mastfußmittelpunkt der Windenergieanlage einzuhalten. Wir fordern die erneute Prüfung dieser Daten in Bezug auf den Rotmilan. Zahlreiche Greifvögel wie Turmfalke, Habicht, Mäusebussard, Sperber etc. haben hier ihr Brutgebiet. Weiters sind Vorkommen von Nachtigall, Neuntöter, Feldlerche, Kiebitz, verschiedene Specht-, Kauz- und Eulenarten nachgewiesen, die unter besonderem Schutz stehen. Zudem befürchten wir Auswirkungen auf das Rehwild, Feldhasen, Rebhühner, Fasane u.a., die in dem Gebiet liegende Heckenstreifen und Feldgehölze als Einstand nutzen. Insgesamt sehen wir in den Windkraftanlagen auf den Flächen MI_PRE_3 und MI_PRE_4 eine große Gefahr für den Artenschutz und die biologische Vielfalt unserer Gegend. Die diskutierten Flächen liegen in unmittelbarer Nähe zu kulturhistorischen Baudenkmalen. Das Schloss Hüffe ist ein Wasserschloss aus dem 15. Jahrhundert, welches im Stil des spätbarocken Klassizismus errichtet wurde und damit in der Umgebung einzigartig ist. Es ist umgeben von einem Schlosspark mit Gartenanlagen und Waldfächlen, die ebenfalls einer spätbarocken Parkkonzeption entsprechen. Bemerkenswert ist die achsiale Sichtschneise vom Schloss durch den Schlosspark Hüffe bis zum Wiehengebirge. Das Schloss Hüffe befindet sich in nur 650 Metern Abstand zu den geplanten Windenergieanlagen, der zum Schloss gehörende Wald hat in Teilen sogar nur einen Abstand von teilweise unter 100 Meter. Der Umgebungsschutz zu diesem Baudenkmal ist durch die Fläche MI_PRE_3 stark eingeschränkt und wurde nicht berücksichtigt. Ebenso findet ein notwendiger Abstand zur achsialen Sichtschneise bisher keine Berücksichtigung. Die Fläche MI_PRE_4 liegt in nahem Umkreis zu den Adelsgütern Groß Engershausen und Klein Engershausen, auch hier scheint der Umgebungsschutz zu diesen schützenswerten Herrenhäusern mit maximal 850 Metern Abstand nicht genügend berücksichtigt. Mit Blick auf die Attraktivität dieser unter Schutz stehenden Kulturgüter fordern wir bei der Ausweisung von Windenergieanlagen alle Belange</p>	<p>Einzelfalls im Rahmen der nachfolgenden Zulassungsverfahren. Die besondere Umgebung eines Vorhabens kann auch in diesen Fällen zu einer Zulässigkeit der Windenergieanlage führen. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der Regionalplan OWL weder Festlegungen zu den konkreten Standorten der Anlage, noch zu deren Höhe trifft.</p> <p>Im Rahmen der jeweils vorzunehmenden Einzelfallprüfung bewirkt § 2 EEG 2023 im Ergebnis, dass oberhalb der zweifachen Anlagenhöhe ein atypischer Sachverhalt praktisch ausgeschlossen und unterhalb dagegen erleichtert anzunehmen ist. Für die Regionalplanung spielt dies jedoch ausschließlich unter dem Aspekt der Vollzugsfähigkeit der Planung eine Rolle. Sie muss nicht für jeden Windenergiebereich eine Kontrolle im Sinne einer fiktiven Genehmigungsplanung aller denkbaren Vorhaben vornehmen.</p> <p>Demzufolge kann angenommen werden, dass bei einer für die 1. Änderung des Regionalplans OWL zugrunde gelegten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m eine optisch bedrängende Wirkung ab einem Abstand von 500 m in der Regel ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Im Rahmen der Festlegung des Vorsorgeabstandes werden die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW sowie die in § 2 EEG 2023 geregelte besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien in die Abwägung miteinbezogen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Erfordernisse des Immissionsschutzes per se einzuhalten sind.</p> <p>Zum Thema: Gesundheitsgefährdung / Gesundheitliche Beeinträchtigungen</p> <p>Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf Einwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BlmSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich.</p> <p>Unter anderem mit einem Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen und 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich wird auf der Ebene der Regionalplanung bei der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie ausreichend Vorsorge vor schädlichen Umweltauswirkungen getroffen. Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG verankerten</p>
---	--

<p>des Denkmalschutzes zu berücksichtigen und einen ausreichenden Abstand von mindestens 1.000 Metern einzuhalten. Die Engershauser Masch wird gerade wegen der hier noch bestehenden Kleinstrukturiertheit der Landschaft und der Ruhe durch minimalen Verkehr als Naherholungsgebiet für Anlieger und Natursuchende genutzt. Dessen Verlust hätte Auswirkungen auf große Teile der Bevölkerung der Stadt Pr. Oldendorf und darüber hinaus. Zahlreiche Radwege führen durch dieses Gebiet, welches die drei Anwesen Schloss Hüffe und Groß und Klein Engershausen verbindet. Initiativen, wie beispielsweise „Die westfälischen Sieb7n“ versuchen, die Region touristisch in den Vordergrund zu rücken und die Schönheiten hervorzuheben. Bad Holzhausen ist bedeutender Tourismusort in der Region, dessen Gäste nicht zuletzt wegen der schönen Landschaft in das Stadtgebiet Pr. Oldendorf reisen. Auch diese touristische Bedeutsamkeit steht mit dem Bau von zwei Windparks in Frage und wird sich auf die Tourismusbranche des gesamten Mühlenkreises auswirken. Schon allein möglicher Eiswurf, der Eisstücke bis zu 180 Meter weit fliegen lässt, und Schattenschlag würden die weitere Nutzung dieser Landschaft als Erholungsgebiet in Frage stellen. Die kulturhistorisch geprägte Landschaft in diesem Bereich muss erhalten bleiben. Da der Raum bislang frei von Windenergieanlagen ist, würden Neu-anlagen hier eine starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellen. Auch hier verweisen wir auf das BauGB, §35, Absatz 5, das besagt, dass „(E)ine Beeinträchtigung öffentlicher Belange insbesondere vor(liegt), wenn das Vorhaben Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet(.)“ Allein durch die Größe der geplanten Vorranggebiete sehen wir eine Benachteiligung der Region im Vergleich zu benachbarten Regionen. Aus den vorgenannten Gründen fordern wir die Neubewertung der örtlichen Gegebenheiten in Bezug auf die Ausweisung von Windkraftgebieten unter oben genannten Gesichtspunkten und demzufolge die Potenzialflächen für Windkraft MI_PRE_3 und MI_PRE_4 aus der Planung für zukünftige Windkraftpläne herauszunehmen.</p>	<p>Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorbeugegt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus. Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumansprüche, wie z.B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt. Ergänzend werden im Rahmen der Umweltpflege gem. § 8 Abs.1 ROG die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Planfestlegungen u.a. auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet. Insgesamt geht der Planungsträger auf Grundlage der Planunterlagen und der Umweltpflege davon aus, dass auf Ebene der Regionalplanung eine ausreichende Vorsorge in Bezug auf schädliche Umwelteinwirkungen durch Windenergieanlagen getroffen wird.</p> <p>Im Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist zudem sicherzustellen, dass die Errichtung oder der Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz hat. Dieses umfasst insbesondere auch den Schutz der Menschen. Dazu stehen den Genehmigungsbehörden differenzierte Instrumente zur Durchsetzung und Kontrollen zur Verfügung. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass in den Genehmigungsverfahren auch die Vorbelastungen durch bereits bestehende bzw. genehmigte Anlagen berücksichtigt werden.</p> <p>Zum Thema: Schattenwurf</p> <p>Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei ist insbesondere das BlmSchG maßgeblich.</p> <p>Der gewählte Abstand von 500m zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs im Zusammenhang mit der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie dient dem vorsorgenden Immissionsschutz insbesondere mit Blick auf den Schallschutz und den Schattenwurf. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass moderne Windenergieanlagen bei einem geringeren Abstand aus den vorgenannten Gründen mit nicht unerheblichen Einschränkungen für den Betrieb rechnen müssen und ggf. nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können. Planerisches Ziel ist es, neue Flächen für den Ausbau der Windenergie zu identifizieren, die eine</p>
---	--

effektive Nutzung der Standorte und einen weitestgehend uneingeschränkten Betrieb ermöglichen.

Dieser Vorsorgeabstand stellt sicher, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegensteht. Gem. § 249 Abs. 10 BauGB ist dies der Fall, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Demzufolge kann angenommen werden, dass bei einer für die 1. Änderung des Regionalplans OWL zugrunde gelegten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m sowie unter Berücksichtigung zukünftiger Anlagengrößen eine optisch bedrängende Wirkung ab einem Abstand von 500 m ausgeschlossen werden kann.

Im Rahmen der Festlegung des Vorsorgeabstandes werden die Erfordernisse der Umsetzung des Windenergieländerbedarfsgesetzes (WindBG) und des LEP NRW sowie die in § 2 EEG geregelte besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien in die Abwägung miteinbezogen. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Erfordernisse des Immissionsschutzes per se einzuhalten sind.

Weitergehende Festlegungen in Bezug auf das Thema des Schattenwurfes betreffen nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entsprechen nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und sind von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.

Zum Thema: Abstände

Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Die 1. Änderung des Regionalplans OWL dient somit der Flächensicherung für Windenergienutzungen und legt keine konkreten Standorte fest.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieländer für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene

festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. Hinsichtlich der Übernahme der kommunalen Flächen unterscheidet sich das Kriterienset von dem Kriterienset zur Identifizierung geeigneter neuer Windenergiebereiche. Diese Differenzierungsmöglichkeit wird ausdrücklich in den Erläuterungen zum Ziel 10.2-9 LEP NRW genannt. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Zudem wird darauf hingewiesen, dass am Ende des Planungsprozesses zur Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche eine Einzelfallprüfung vorgenommen worden ist, um lokale Besonderheiten abwägend in den Blick zu nehmen.

Die angewendeten Abstände bei der Identifizierung neuer Flächen sind Ergebnis der Abwägung des Plangebers, um mögliche Konfliktsituationen zu vermeiden bzw. zu entschärfen und damit ein verträgliches Nebeneinander der unterschiedlichen Flächennutzungen und Raumfunktionen auch langfristig zu gewährleisten.

Der Plangeber stützt die Identifizierung und die raumordnerische Festlegung der Windenergiebereiche auf ein planerisches Gesamtkonzept, welches er hinsichtlich der Methodik und der Kriterien für den gesamten Planungsraum einheitlich anwendet. Mit Blick auf die Methodik und die Herleitung der Kriterien wird ergänzend auf die Begründung und die Erläuterungen verwiesen. Entsprechend der Planungs- und Maßstabsebene der Regionalplanung ist es dabei sachgerecht, dass bei der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche eine typisierende Betrachtung, auch mit Blick auf die Abstandskriterien erfolgt. Berücksichtigt hat der Plangeber dabei zudem, dass der LEP NRW im Ziel 10.2-2 einen Flächenbeitragswert für die gesamte Planungsregion Detmold festgelegt hat und keine weitere teilregionale Differenzierung landesrechtlich legitimiert ist. Der Plangeber hat in seine Abwägung eingestellt, dass die typisierende Betrachtung, angesichts der unterschiedlichen siedlungsstrukturellen und freiräumlichen Rahmenbedingungen in den einzelnen Teilregionen, räumliche Auswirkungen auf die Verteilung der Windenergiebereiche hat.

Zum Thema: Rotor-Out

Windenergiebereiche sind gem. Ziel 10.2-2 LEP NRW im Regionalplan als Rotor-außerhalb-Flächen festzulegen. Dies bedeutet, dass der Rotor einer Windenergieanlage über die Grenze des zeichnerisch festgelegten Windenergiebereichs streichen darf. Bei den geprüften kommunalen Flächen handelt es sich i.d.R. um sogenannte Rotor-innerhalb-Flächen. Demzufolge darf der Rotor einer Windenergieanlage nicht über die Grenzen der Fläche für die Windenergie hinaus streichen. Bei der Übernahme kommunaler Flächen in den Regionalplan werden diese zu Rotor-außerhalb-Flächen. Es entsteht folglich ein Bereich, welcher im Rahmen der kommunalen Bau- und Leitplanung nicht in die Abwägung einbezogen wurde.

Damit die im Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche unter Abwägung entgegenstehender Raumnutzungen in der vollen Flächenausdehnung für die Windenergienutzung zu Verfügung stehen, ist eine Methodik zur Umstellung der Rotor-innerhalb Flächen in Rotor-außerhalb-Flächen entwickelt worden.

Dabei sind Bereiche festgelegt worden, in denen der Planungsträger davon ausgeht, dass ein Überstreichen mit den Rotoren von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich bzw. aus planerischen Gründen nicht gewollt ist (s. Tabelle 1). Sofern ein solcher Bereich betroffen ist, wird eine kommunale Fläche um 75 m zurückgenommen.

Zum Thema: Infraschall

Der Frequenzbereich, den die meisten Menschen hören können, liegt etwa zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall bezeichnet Schallwellen mit sehr niedrigen Frequenzen von 20 Hz und darunter, also Töne, die so tief sind, dass sie für die meisten Menschen nicht hörbar sind. Trotzdem können sie als Schwingungen über andere Körpersensoren wahrgenommen werden, wobei Infraschallwellen mit einem sehr hohen Schalldruckpegel oft als unangenehm empfunden werden.

Infraschall kann aus natürlichen und technischen Quellen stammen. Beispielsweise erzeugen die Meeresbrandung, Stürme, Gewitter, Erdbeben und Vulkanausbrüche Infraschall, ebenso wie Kraftfahrzeuge, Kraftwerke, Heizungs-, Klima- und Lüftungsanlagen, Baumaschinen, Umwälzpumpen und auch Windenergieanlagen.

Auch wenn wissenschaftliche Studien bislang keinen Nachweis erbracht haben, dass der von Windrädern ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die

Gesundheit hat, werden von Anwohnenden immer wieder Symptome und Beschwerden wie Kopfschmerzen, Schlafstörungen oder Schwindel geäußert. Dieses Phänomen ist auch unter dem Begriff „Wind Turbine Syndrome“ (WTS) bekannt, denn die Angst vor Infraschall stellt einen nicht zu unterschätzenden Stressfaktor dar, der selbst eine gesundheitsbeeinträchtigende Wirkung haben kann.

Eine gewaltige Diskrepanz bestand bis 2021 zwischen gemessenen Schalldruckpegeln verschiedener Institutionen und den Angaben der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR). Wie sich nach wissenschaftlicher Überprüfung der Ergebnisse des BGR herausstellte, beruhten diese auf einem Rechenfehler, der dazu führte, dass die Infraschallbelastung durch Windenergieanlagen um das 4.000-fache überschätzt wurde. Die BGR zog daraufhin zwar ihre Ergebnisse zurück, doch dienten die falschen Berechnungen lange als Argumentationsgrundlage für Gegner der Windenergie und haben so entscheidend zur Unsicherheit in der Bevölkerung bezüglich Infraschalls beigetragen.

Mit einem Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen und 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich wird auf der Ebene der Regionalplanung zudem ausreichend Vorsorge vor schädlichen Umweltauswirkungen getroffen. Weitergehende Regelungen mit Blick auf die konkrete Anlage und den Anlagenstandort können zudem in den nachfolgenden Zulassungsverfahren getroffen werden.

Zum Thema: Unfallgefahren

Die Ausschlussflächen wurden gewählt, um vorsorglich anhand eines pauschalen Abstandes direkte Beeinträchtigungen wie bspw. durch Eiswurf und Turbulenzen zu vermeiden. Weitergehende Regelungsmöglichkeiten betreffen nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entsprechen nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und sind von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.

Zum Thema: Wertminderung Immobilien

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen derzeit im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig sind, wenn öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Nach der Feststellung des

Flächenbeitragswerts richtet sich gem. § 249 Abs. 2 BauGB die Zulässigkeit von Windenergievorhaben außerhalb der Windenergiegebiete nach § 35 Abs. 2 BauGB.

Die 1. Änderung des Regionalplans OWL dient der Flächensicherung für Windenergienutzungen im Sinne des WindBG und des LEP NRW und legt keine konkreten Standorte für Windenergieanlagen fest. Auf der Ebene der Regionalplanung kann der Aspekt der Wertminderung daher nicht abschließend geprüft und ermittelt werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Identifizierung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold neben bereits rechtskräftigen kommunalen Windenergieplanungen und bestehenden Windenergiestandorten auch neue Flächen für die Windenergie identifiziert wurden. Die übernommenen kommunalen Flächen und die bereits vorhandenen Standorte von Windenergieanlagen führen mit Blick auf mögliche unzumutbare Beeinträchtigungen und den daraus resultierenden Wertminderungen zu keiner Änderung der bisherigen Situation. Die identifizierten neuen Windenergiebereiche berücksichtigen einen Vorsorgeabstand der prognostisch dazu führt, dass unzumutbare Beeinträchtigungen der Grundstücksnutzung vermieden werden. So wird zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang ein Vorsorgeabstand von 1.000 m eingehalten. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m bei der Identifizierung neuer Flächen eingehalten. Im Rahmen der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie wurden die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB eingehalten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes gibt es zudem keinen allgemeinen Rechtssatz mit dem Inhalt, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden. Die gewählten Abstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen auf der Ebene der Regionalplanung tragen diesem Belang angemessen Rechnung.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes zudem auch in einem erheblichen Maße von

	<p>verschiedenen Faktoren abhängig ist, die nicht im Rahmen der Regionalplanung beeinflusst werden.</p> <p>Zum Thema: Natur - und Kulturlandschaft</p> <p>Ziel ist eine regionalplanerische Sicherung freier Sichtbeziehungen (Freihaltebereiche) aus den Ortschaften heraus in die Landschaft (und umgekehrt). Berücksichtigt werden dabei die Belange zum Schutz des Landschafts- und des Ortsbildes, der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften und der Erholungsfunktion. Zudem hat der Planungsträger in seine Abwägung eingestellt, dass eine vollständige bzw. weitgehende Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen negative Auswirkungen auf die Attraktivität der Ortschaften als Wohnstandort und das Wohlbefinden der dort lebenden Menschen haben kann.</p> <p>Im Rahmen ihrer Planungshoheit können die Kommunen selbst entscheiden, ob, wo und in welchem Umfang sie die regionalplanerisch festgelegten Freihaltebereiche im Rahmen ihrer Positivplanung für Windenergieanlagen öffnen möchten. Dies stärkt die kommunale Planungshoheit und trägt dem in § 1 Abs. 3 des ROG verankerten Gegenstromprinzip Rechnung.</p> <p>Mit Blick darauf, dass Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sind, werden diese das Bild der Kulturlandschaft zwischenzeitlich mitprägen. Dabei kommt dem § 2 EEG zum Ausbau der erneuerbaren Energien ein besonderes Gewicht zugute.</p> <p>Zum Thema: Kompensationsfläche</p> <p>Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung haben zum Ziel, Beeinträchtigungen, die sich durch Eingriffe in Natur und Landschaft, wie z. B. durch Bebauung, Verkehrstrassen oder ähnliche Maßnahmen ergeben, zu kompensieren, indem Flächen mit geringerer naturschutzfachlicher Wertigkeit durch Naturschutzmaßnahmen aufgewertet werden.</p> <p>Aus der Überlagerung einer Kompensationsfläche mit einem Windenergiebereich bleibt die Eigenschaft als Kompensationsmaßnahme unberührt bzw. es besteht kein Anspruch, die Fläche z. B. für die Anlage einer Windenergieanlage zur Verfügung zu stellen.</p>
--	---

Grundsätzlich besteht allerdings die Möglichkeit, in Abstimmung mit dem Träger der Maßnahme und der zuständigen Behörde Kompensationsmaßnahmen räumlich zu verlagern. Hier ist durch die Fachbehörde zu prüfen, ob zusätzliche Maßnahmen erforderlich werden.

Kompensationsmaßnahmen, die bereits eine hohe landschaftsökologische Bedeutung aufweisen und ggf. als BSN im Regionalplan OWL festgelegt, oder naturschutzfachlich als gesetzlich geschützte Biotope zu klassifizieren sind, werden im Planungskonzept entsprechend über diese Kriterien berücksichtigt.

Sofern durch die Naturschutzmaßnahmen eine erhöhte Aktivität von windenergieempfindlichen Arten im Raum besteht, ist dies im Rahmen der Genehmigung entsprechend zu berücksichtigen. Auf den Grundsatz E4 (keine landschaftsökologischen Aufwertungen im engeren Wirkbereich der Windenergiebereiche) des Regionalplans OWL und dessen Begründung bzw. Erläuterung wird ergänzend verwiesen.

#### Zum Thema: Wald

Im LEP NRW wird im Ziel 10.2-6 (Windenergienutzung in Waldbereichen) die Möglichkeit eröffnet, dass regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden können, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete.

Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden auf der Grundlage der beschlossenen Leitlinien und des darauf aufbauenden Plankonzeptes keine Windenergiebereiche im Wald festgelegt. Durch die textlichen Festlegungen im Ziel F 22 (Waldbereiche) wird der kommunalen Planung bewusst die Möglichkeit eingeräumt, durch eine Positivplanung Windenergiebereiche im Nadelwald festzulegen.

Im Rahmen einer kommunalen Positivplanung ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde gewährleistet, dass alle Belange, insbesondere die Nutz- und Erholungsfunktionen des betreffenden Waldes, umfänglich und sachgerecht abgewogen werden. Dadurch ist auf kommunaler Ebene die Möglichkeit gegeben, innerhalb der vom LEP NRW und dem Regionalplan OWL definierten Flächenkulisse den Ausbau

der Windenergie sinnvoll und unter Berücksichtigung aller relevanten Belange zu ermöglichen und zu steuern.

#### Zum Thema: Landschaftsbild

Windkraftanlagen stellen als technische Anlagen allein durch ihre Bauhöhe eine deutliche Veränderung des Landschaftsbildes dar. Neben der optischen Wirkung durch die Anlage ergeben sich visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Rotordrehung (Schattenwurf).

Durch die Bauhöhe sind die Anlagen weithin sichtbar. Nach einem Bewertungsverfahren, das in NRW zur Ersatzgeldberechnung entwickelt worden ist, wird von einer visuellen Auswirkung bis zum 15-fachen der Anlagenhöhe ausgegangen. Dieser Effekt kann in Abhängigkeit von den topographischen Verhältnissen noch verstärkt werden, wenn sich die Standorte auf Höhenrücken oder Kuppen befinden. Hieraus resultiert, dass auch Anlagenstandorte, die räumlich voneinander deutlich abgegrenzt sind, in der Summe wahrgenommen werden können.

Aufgrund der Bauhöhe können die Anlagen markante Landschafts- und Ortsbildstrukturen wie Kammlagen der Mittelgebirgslagen oder prägende Gebäude wie beispielsweise Kirchtürme überprägen.

Im Nahbereich der Anlagen ergibt sich eine Veränderung des Landschaftsbildes durch erforderliche Nebenanlagen (Zuwegungen, Aufstellplätze etc.).

Neben den visuellen Auswirkungen kommen durch den Betrieb der Anlagen Lärmemissionen hinzu.

In der Gesamtbetrachtung sind mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes verbunden.

Auf bundesgesetzlicher Ebene ist der Schutz des Landschaftsbildes insbesondere im BNatSchG verankert. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nennt als eines der Gesetzesziele die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Landschaft auf Dauer zu sichern.

Die Verunstaltung des Landschaftsbildes ist einer von mehreren in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB genannten öffentlichen Belangen, die der Errichtung einer Windenergieanlage entgegenstehen können. Hierbei ist zu beachten, dass diese Anlagen durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich dem Außenbereich zugewiesen sind. Eine Entscheidung über den konkreten Standort hat der Gesetzgeber jedoch nicht getroffen. Ihre Zulässigkeit steht deshalb unter dem Vorbehalt, dass die jeweilige Anlage das Orts- und Landschaftsbild im Einzelfall nicht verunstaltet.

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist seit längerem grundsätzlich geklärt, dass eine Verunstaltung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB voraussetzt, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Ob die Schwelle zur Verunstaltung überschritten ist, hängt von den konkreten Umständen der jeweiligen Situation ab. Die Rechtsprechung nimmt eine Verunstaltung des Landschaftsbildes jedoch nur in Ausnahmefällen an und fordert, dass es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handeln muss.

Es werden also hohe Anforderungen an die Annahme einer „Verunstaltung des Landschaftsbildes“ durch bauplanungsrechtlich privilegierte Bauvorhaben im Außenbereich gestellt. Sofern eine solche Verunstaltung vorliegt, ist im Gegensatz zu anderen privilegierten Anlagen, wie z.B. landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden, zu berücksichtigen, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Damit sind die Belange des Ausbaus der erneuerbaren Energien im Rahmen einer Abwägung besonders zu gewichten und in der Regel vorrangig.

In Umsetzung der durch das Bundesverfassungsgericht klargestellten verfassungsrechtlichen Pflicht des Staates zum Klimaschutz gem. Artikel 20a GG (BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18) hat der Bundesgesetzgeber im novellierten § 2 EEG die herausragende Bedeutung und Stellung des Ausbaus der erneuerbaren Energien für den Klimaschutz normiert. Dieser lautet:

„1. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

2. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. ...“

Gemäß § 2 Satz 2 EEG sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Dieser Abwägungsvorrang gilt so lange, bis die Stromerzeugung nahezu treibhausgasneutral ist. Zu den Schutzgüterabwägungen zählen insbesondere Abwägungsentscheidungen, unter anderem gegenüber seismologischen Stationen, dem Denkmalschutz, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht (B. 20/1630, Seite 159; OVG Münster, Beschluss vom 04.08.2022 – 22 A 488/20, Randnummer 55 ff.; VGH Mannheim, Beschluss vom 10.11.2022 – 10 S 1312/22, Randnummer 55 f.).

Dieses überragende öffentliche Interesse spiegelt sich u.a. auch in der 2023 in Kraft getretenen Änderung des BNatSchG zur Schutzkategorie Landschaftsschutzgebiet wider, die u.a. die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten neu regelt.

Landschaftsschutzgebiete sind ein zentrales Instrument zum Schutz und für die Entwicklung von Gebieten, die sich durch eine besondere Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder durch eine besondere kulturhistorische Bedeutung der Landschaft auszeichnen sowie für Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Bedeutung für die Erholung.

Durch die Änderung des BNatSchG werden, zumindest bis zum Erreichen des festgelegten Teilflächenziels für den Ausbau der Windenergie, Landschaftsschutzgebiete bis auf wenige begrenzte Ausnahmen für die Windenergie geöffnet.

Das LANUV NRW hat NRW-weit sogenannte Landschaftsbildeinheiten räumlich und in Bezug auf die Wertigkeit des Landschaftsbildes abgegrenzt. Diese Abgrenzung der Landschaftsbildeinheiten ist primär auf die Berechnung von Ersatzgeldleistungen für Windkraftanlagen im Rahmen der Eingriffsregelung ausgerichtet.

Als Ausschlusskriterium für die Festlegung von Windenergiebereichen lässt sich diese Kategorie nicht valide heranziehen. Aufgrund der vergleichsweisen großräumigen räumlichen Abgrenzung umfassen die einzelnen Bereiche Teilflächen unterschiedlicher landschaftsästhetischer Qualität. Des Weiteren kann hierdurch nur die

	<p>Qualität des Raumes abgebildet werden. Blickbeziehungen / Betroffenheiten werden nicht erfasst.</p> <p>Die Betroffenheit der Landschaftsbildeinheiten wird allerdings durch die Umweltprüfung erfasst.</p> <p>Mittelbar werden über das Plankonzept die Aspekte des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Bedeutung der Landschaft für die Erholung dadurch mitberücksichtigt, dass Wälder als wichtige Erholungsräume nicht in Anspruch genommen werden. Des Weiteren wird bei Ortslagen durch die Berücksichtigung des Kriteriums der „Umfassung von Ortschaften“ sowie auch des 1.000 m Abstands die besondere Bedeutung der wohnumfeldnahen Bereiche für die Erholung berücksichtigt. Der im Plankonzept dargelegte Abstand zu Siedlungszusammenhängen sowie die Freihaltung von Sichtachsen im Zuge der Prüfung einer Umfassung von Ortslagen tragen dem Schutz des Landschafts- und des Ortsbildes bei.</p> <p>Zum Thema: Landschaftsschutzgebiete</p> <p>Landschaftsschutzgebiete sind nach BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Landschaftsschutzgebiete beziehen sich dabei nicht nur auf Erholungsnutzungen, sondern auch auf den Biotopverbund und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter.</p> <p>Landschaftsschutzgebiete sind in einzelnen Teilräumen der Planungsregion, wie z.B. dem Kreis Lippe, fast flächendeckend im Freiraum ausgewiesen.</p> <p>Zum Umgang mit Windenergie in Landschaftsschutzgebieten besteht seit Anfang des Jahres 2023 mit der BNatSchG-Novelle eine einheitliche Regelung auf Bundesebene. Zwar werden darin nur Regelungen zur Zulassungsebene getroffen, allerdings haben diese Auswirkungen auf die planerische Flächenausweisung. Nach Gesetzesbegründung soll der in § 26 BNatSchG 2023 neu eingeführte Absatz 3 die Flächenverfügbarkeit für den Ausbau von Windenergie an Land erhöhen. Daher können Windenergiegebiete i. S. d. § 2 Nr. 1 WindBG in Landschaftsschutzgebieten ausgewiesen werden, sodass Windenergieanlagen in diesen Gebieten errichtet und betrieben werden können. Für die Genehmigung ist keine zusätzliche Ausnahme nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung oder Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich. Bis die Flächenausweisungsziele (sog. Flächenbeitragswerte oder Teilflächenziele) nach § 5 Abs. 1 und 2 i. V. m. der Anlage Spalte 1 und 2 WindBG</p>
--	--

erreicht sind, dürfen Windenergieanlagen auch außerhalb der planerisch ausgewiesenen Windenergiegebiete in Landschaftsschutzgebieten zugelassen werden.

Diese Regelungen gelten lediglich nicht für Standorte in Landschaftsschutzgebieten, die gleichzeitig Natura 2000-Gebiete oder Stätten zum Schutz des Weltkultur- oder Naturerbes darstellen (§ 26 Abs. 3 S. 5 BNatSchG). Letztere sind auf der Liste des UNESCO-Kultur- und Naturerbes ausgewiesen.

In der Planungsregion befindet sich mit Schloss Corvey eine Weltkulturerbestätte, die separat im Planungskonzept betrachtet wird.

Natura 2000-Gebiete werden ebenfalls als eigenständiges Kriterium betrachtet. In der Regel sind die Natura 2000-Gebiete zugleich als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Ausnahmen bilden großflächige Vogelschutzgebiete sowie einzelne FFH-Gebiete, wie z.B. das FFH-Gebiet „Stadtwald Brakel“ (DE-4221-301) im Kreis Höxter, das als Landschaftsschutzgebiet gesichert ist.

Damit sind Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich nach den Bestimmungen des BNatSchG für die Windenergie geöffnet.

Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass innerhalb des Planungsraumes in vielen Teilregionen Landschaftsschutzgebiete sehr großflächig ausgewiesen sind, wird die Kategorie „Landschaftsschutzgebiet“ im Planungskonzept nicht als Ausschlusskriterium für die Festlegung von Windenergiebereichen zugrunde gelegt.

Dieses trägt auch dem § 2 S. 2 EEG 2023 Rechnung. Nach dieser Vorgabe müssen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Zum Thema: Artenschutz

Den Belangen des Artenschutzes wird im Planungskonzept der 1. Änderung des Regionalplans OWL über verschiedene Ansätze Rechnung getragen.

Im Regionalplan OWL sind die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes als BSN zeichnerisch festgelegt worden. Ergänzt werden die

zeichnerischen Festlegungen als Vorranggebiet durch differenzierte textliche Festlegungen des Regionalplans OWL und im LEP NRW.

Die BSN umfassen die zentralen Kern- und Verbindungsbereiche des Biotopverbundes. Ihre Abgrenzung basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, den das LANUV NRW erstellt hat.

Die vorliegende Biotopverbundplanung des LANUV NRW ist dabei ausdrücklich auf die Ansprüche klimasensitiver Lebensräume, Zielarten und klimasensitiver Arten ausgerichtet worden.

Ein hohes Gewicht misst der Planungsträger dem Aspekt bei, dass die im Regionalplan OWL festgelegte BSN-Kulisse eine besondere Bedeutung für die Sicherung und die Entwicklung klimasensibler Arten, Biotope und Lebensräume hat. Regionalplanerisch geschützt werden damit die Arten und Lebensräume einschließlich der notwendigen Entwicklungspotentiale, die besonders von den Folgen des Klimawandels betroffen sind. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen würde dazu führen, dass diese Flächen ihre vorhandenen und zu entwickelnden Funktionen nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen können.

Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der BSN für den Biotopverbund sowie den damit verbundenen Schutz der besonderen Funktionen von Natur und Landschaft und angesichts der Tatsache, dass die für das Erreichen des Teilflächenbeitragswertes für den Regierungsbezirk Detmold notwendigen Flächen unter Berücksichtigung weiterer Raumansprüche ausreichend im Offenland vorhanden sind, werden die BSN bei der Festlegung von Windenergiebereichen im Regionalplan OWL nicht in Anspruch genommen.

Darüber hinaus sind die BSN gemäß Ziel F 12 (2) (Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur) des Regionalplans OWL zu erhalten und zu entwickeln. Neben dem Erhalt der Flächen ist folglich auch deren Entwicklung im Sinne eines regionalen Biotopverbundes ein angestrebtes Ziel. So sollen im Rahmen der nachfolgenden Fachplanungen insbesondere der Schutz und die Entwicklung solcher Flächen berücksichtigt und durch spezielle Maßnahmen entwickelt werden, die für klimasensible Arten aufgrund des Klimawandels von besonderer Bedeutung sind oder die aufgrund ihrer Eigenschaften eine besondere Funktion für die Anpassung an den Klimawandel übernehmen. Die Festlegung von BSN entspricht damit der in Art. 20 a GG festgeschriebenen Staatszielbestimmung, wonach der Staat, auch in

Verantwortung für die künftigen Generationen, die natürlichen Lebensgrundlagen von Mensch und Tier zu schützen hat. Im Rahmen der Abwägung wird dem Schutz der BSN Vorrang vor den erneuerbaren Energien gewährt, da ausreichend Flächen außerhalb der BSN vorhanden sind, die ein Erreichen des Teilflächenbeitragswertes gewährleisten. Die im Regionalplan OWL festgelegten BSN sind von zentraler Bedeutung für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen i. S. d. Art 20 a GG auf Ebene der Raumordnung. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen würde dazu führen, dass diese Flächen ihre vorhandenen und zu entwickelnden Funktionen nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen können.

Das Überstreichen eines BSN mit dem Rotor einer Windenergieanlage kann z.B. im Rahmen einer kommunalen Positivplanung im Einzelfall, auf Grundlage des konkreten Schutzzweckes, ermöglicht werden. Diese Einzelfallprüfung kann auf der regionalplanerischen Maßstabsebene nicht abschließend vorgenommen werden. Aus Vorsorgegründen wird daher ein pauschaler Abstand von 75 m zu BSN verwendet. Durch den Abstand wird sichergestellt, dass innerhalb des BSN auch Maßnahmen zur Biotopentwicklung durchgeführt werden können. Im Rahmen einer kommunalen Bauleitplanung kann im konkreten Einzelfall auch näher an ein BSN herangerückt werden.

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – als eigenständiges Instrument – ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden entsprechend des Planungsgegenstandes vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A“ (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024).

Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität als auch der Aktualität geeignet sind. Wesentliche Datengrundlagen waren u.a.:

1. Daten des LANUV NRW: Das LANUV NRW hat für die Windenergieplanung ein separates Auswertungstool (im Folgenden: LANUV-Tool) entwickelt und zur Verfügung gestellt. Hierbei werden die in den Datenbanken des LANUV NRW vorliegenden Informationen ausgewertet. Eine konkrete Verortung von Brutstandorten ist mit diesem System allerdings nicht möglich.

2. Im Rahmen des Scopings erfolgte bei Naturschutzverbänden, Biologischen Stationen und Naturschutzbehörden eine differenzierte Abfrage von vorliegenden Daten zu windenergieempfindlichen Arten. Dabei erfolgte auch eine Auswertung des Datenbanksystems Ornitho.de, welches vom ehrenamtlichen Naturschutz geführt wird. Auf der Basis dieser Daten konnten räumlich konkret die Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten verortet und deren „Nahbereiche“ abgegrenzt werden.

Nach § 45b Abs. 2 BNatSchG gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn eine Windenergieanlage innerhalb des Nahbereiches eines Brutplatzes einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart betrieben wird. Dieses Risiko kann nach Maßgabe des § 45b Abs. 2 BNatSchG nicht durch fachlich anerkannte Maßnahmen erheblich reduziert werden.

Außerhalb der Nahbereiche kann nach Maßgabe des BNatSchG davon ausgegangen werden, dass durch sog. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht in Betracht kommen.

Bei den im Planungsraum vorkommenden relevanten kollisionsgefährdeten Vogelarten liegt der artspezifisch in der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG festgelegte Nahbereich zwischen 350 und 500 m.

Sofern sich die ermittelten Nahbereiche mit den geplanten Windenergiebereichen überlagert haben, sind die Windenergiebereiche entsprechend zurückgenommen worden. Eine Ausnahme bilden die Flächen, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorgeprägt bzw. vorbelastet sind oder auf kommunaler Ebene ausgewiesen sind. Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.

Im Übrigen wird auf die Darlegungen im Umweltbericht, der Begründung und dem Plankonzept verwiesen.

Zum Thema: Zugvogellinien

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt – als eigenständiges Instrument – ebenfalls die Betrachtung der Belange des Artenschutzes. Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL werden entsprechend des Planungsgegenstandes vorrangig windenergieempfindliche Vogelarten bewertet. Die Einstufung einer Vogelart als windenergieempfindlich erfolgt auf der Grundlage der Klassifizierung der Anlage 1 des BNatSchG sowie auf der Grundlage des nordrhein-westfälischen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A“ (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; in der Fassung der 2. Änderung vom 12.04.2024).

Die Prüfung in Bezug auf die Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben auf der Grundlage vorhandener Datenquellen. Dabei sind alle vorliegenden Daten berücksichtigt worden, die sowohl nach der Qualität als auch der Aktualität geeignet sind. Ergänzend wird auf die Darlegungen im Umweltbericht verwiesen.

Fachdaten über Hauptzugkorridore windenergieempfindlicher Vogel- und Fledermausarten liegen für den Planungsraum nicht vor.

Im Rahmen des Scopings ist bei den entsprechenden Stellen, welche für den Naturschutz zuständig sind, explizit abgefragt worden, ob Kenntnisse über Hauptzugkorridore von windenergieempfindlichen Vogel- und Fledermausarten vorhanden sind. Entsprechende Hinweise sind nicht gegeben worden.

Allgemein kann angenommen werden, dass durchgängige, lineare Landschaftsstrukturen wichtige Leitstrukturen für den Vogel- und Fledermauszug bilden können.

Hierunter können Flusstäler (z.B. Weser, Lippe, Emmer, Nethe oder Werre) sowie auch die Kammlagen von Teutoburger Wald, Eggegebirge oder Wiehengebirge gefasst werden.

Eine fachlich begründete, räumlich hinreichend konkret abgrenzbare Gebietskulisse lässt sich hieraus allerdings nicht abgrenzen.

Allerdings sind die entsprechenden Landschaftsräume aufgrund ihrer generell hohen Bedeutung für den Biotopverbund in vielen Fällen als BSN im Regionalplan OWL festgelegt worden. Nach der Plankonzeption werden BSN einschließlich eines Puffers von 75 m für die Festlegung von WEB ausgeschlossen. Sofern die BSN Natura 2000-Gebiete umfassen, sind zum Teil gebietsspezifisch größere Pufferbereiche festgelegt worden.

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten besteht grundsätzlich die Möglichkeit, auf der Genehmigungsebene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wie z.B. Abschaltregelungen festzulegen, wenn konkrete Informationen über das Zuggeschehen vorliegen.

Zum Thema: Umweltbericht

Die Umweltprüfung wird extern durch die Planungsbüros "Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH" und "Bosch & Partner GmbH" erstellt.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt - der Planungsebene des Regionalplans entsprechend - auf der Grundlage eines einheitlichen Kriterienkatalogs. Hierzu werden Fachdaten zugrunde gelegt, die z. B. über Datenbanken der verschiedenen Fachbehörden fachlich qualifiziert und valide sind. Um eine Vergleichbarkeit der Bewertungsergebnisse zu gewährleisten, werden Daten verwendet, die in vergleichbarer Qualität für den gesamten Planungsraum vorliegen (vgl. Umweltprüfung, Anhang A - Bewertungsgrundlagen und Bewertungsmaßstäbe zur vertiefenden Prüfung der Windenergiebereiche).

Im Rahmen der Einwendungen sind keine Aspekte vorgetragen worden, die entsprechend der dargestellten Methodik eine Neubewertung der Windenergiebereiche begründen.

Zum Thema: Tourismus

Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entspricht nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und ist von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.

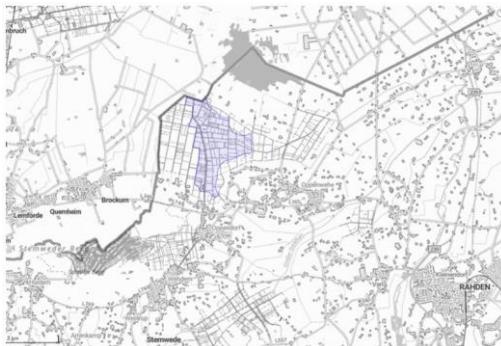
	<p>Zum Thema: Eiswurf</p> <p>Der Plangeber stützt die Identifizierung und die raumordnerische Festlegung der Windenergiebereiche auf ein planerisches Gesamtkonzept, welches er hinsichtlich der Methodik und der Kriterien für den gesamten Planungsraum einheitlich anwendet. Mit Blick auf die Methodik und die Herleitung der Kriterien wird ergänzend auf die Begründung und die Erläuterungen verwiesen. Entsprechend der Planungs- und Maßstabsebene der Regionalplanung ist es dabei sachgerecht, dass bei der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche eine typisierende Betrachtung, auch mit Blick auf die Abstandskriterien, erfolgt.</p> <p>Die Ausschlussflächen wurden so gewählt, dass vorsorglich anhand eines pauschalen Abstandes direkte Beeinträchtigungen wie bspw. durch Eiswurf und Turbulenzen vermieden werden können.</p> <p>Weitergehende Festlegungen in Bezug auf das Thema des Eiswurfs betreffen nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entsprechen nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und sind von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.</p>
--	---

1032814

Inhalt	<p>hiermit möchte ich [anonymisiert] fristgemäß meine Stellungnahme zum laufenden Verfahren "1. Änderung des Regionalplans OWL(Wind/Erneuerbare Energien)" abgeben. Fläche für Windenergie in der Gemeinde Stemwede Am Oppendorfer-/ Oppenweher Fledder; [Abbildung 1] Die Gemeinde Stemwede ist bestrebt die Windenergienutzung in ihrem Gemeindegebiet auszubauen und zu steuern. Dazu wurde am 06.03.2019 ein Flächennutzungsplanverfahren angestoßen, welches jedoch aufgrund einer ablehnenden Stellungnahme seitens der Bezirksregierung Detmold wieder eingestellt wurde. Die Gemeinde steht jedoch nach wie vor hinter dem Ausbau der Erneuerbaren Energien und dem hier erwähnten Projekt. Das von der Gemeinde angestoßene Verfahren zur Aufstellung eines Flächennutzungsplans (57. Änderung) im Juni 2019 hatte die in Rede stehende Fläche ins Auge gefasst! Für das Flächennutzungsplanverfahren wurde seitens der Gemeinde Stemwede eine Potenzialanalyse durchgeführt, anhand der das Flächenpotenzial unter Berücksichtigung der</p> <p>Abwägung</p> <p><b>Referenz</b> 1032473</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.</p> <p>Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat</p>
--------	---

<p>Siedlungsflächen und harten Tabukriterien ermittelt wurde. Im Ergebnis steht ein Flächenpotenzial von 3.537 ha, von dem mind. 10 % zur Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden müssen, um der Windenergie substanzell Raum zu verschaffen (vgl. OVG NRW, Urteil v. 20.02.2020). <i>Die potenzielle Fläche in der Gemarkung Oppendorf &amp; Oppenwehe, die hier als künftiges Vorranggebiet für Windenergie vorgeschlagen wird, hält die in der Potenzialstudie der Gemeinde angesetzten Kriterien als auch die Kriterien der Bezirksregierung Detmold ein. Auch die Kriterien der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) durchgeführten Potentialstudie werden eingehalten!</i> Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des FNP-Verfahrens wurde durch die Bezirksregierung Detmold zu allen im FNP vorgeschlagenen Flächen eine negative Stellungnahme abgegeben. Die Bezirksregierung weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass bei der Planung verschiedene Freiraumbelange, die teilweise eine herausragende Bedeutung aufweisen zu berücksichtigen sind. Als zu berücksichtigende Belange wurden u. a. Gebiete/Bereiche für den Schutz der Natur (GSN/BSN) Waldbereiche und Schutzgebiete genannt. Schon bei Gegenüberstellung der Belange „Gebiete/ Bereiche für den Schutz der Natur“ und „Schutzgebiete“ (NSG, Natura 2000) mit dem Ergebnis der Potenzialstudie zeigt, dass eine Ausweisung größerer zusammenhängender Flächen im gesamten Gemeindegebiet nicht möglich ist, wenn diese Belange als Ausschluss der Windenergienutzung begriffen werden. Aber gerade die Ausweisung größerer zusammenhängender und dafür weniger Flächen für Windenergie trägt dem Ziel der Konzentration raumwirksamer Bauten Rechnung und steigert die Akzeptanz in der Bevölkerung. Ebenfalls zu erwähnen ist, dass nach § 2 EEG 2023 die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung in Deutschland nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Man kann also sagen, dass der Versuch unserer Gemeinde, den von der Bundespolitik erwünschten und notwendigen Ausbau von Erneuerbaren Energien, Folge zu leisten durch die Bezirksregierung Detmold verhindert wurde! Die Begründung der Stellungnahme durch die Bezirksregierung am 24.01.2023 stützt sich auf den LEP 2019 und das „Kollidieren“ von Windparkgebieten mit einem damals noch in Planung stehenden „BSN-Gebiet“. Diese Begründung wurde wenige Monate später durch den neuen LEP, der BSN für Windenergie öffnet, widerlegt. Wir möchten Sie bezogen auf die genannten Punkte also bitten, diese Fläche in die „1. Änderung des Regionalplans OWL“ aufzunehmen und so dem Engagement der Bundespolitik als auch der unserer Gemeinde beim Ausbau der so dringend benötigten Erneuerbaren Energien, gerecht zu werden.</p>	<p>nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.</p> <p>Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.</p> <p>Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergielächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.</p> <p>In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.</p> <p>Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.</p> <p>Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren</p>
---	--

## Anhänge



zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zugelassen sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugsweise ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegenseitigkeitsprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingeschlossen und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger

ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit

vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.

Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch

	<p>gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.</p> <p>Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.</p>
1032815	
Inhalt	<p>Abwägung</p> <p><b>Referenz</b> 1032473</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.</p> <p>Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.</p>

genannt. Schon bei Gegenüberstellung der Belange „Gebiete/ Bereiche für den Schutz der Natur“ und „Schutzgebiete“ (NSG, Natura 2000) mit dem Ergebnis der Potenzialstudie zeigt, dass eine Ausweisung größerer zusammenhängender Flächen im gesamten Gemeindegebiet nicht möglich ist, wenn diese Belange als Ausschluss der Windenergienutzung begriffen werden. Aber gerade die Ausweisung größerer zusammenhängender und dafür weniger Flächen für Windenergie trägt dem Ziel der Konzentration raumwirksamer Bauten Rechnung und steigert die Akzeptanz in der Bevölkerung. Ebenfalls zu erwähnen ist, dass nach § 2 EEG 2023 die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung in Deutschland nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzzüterabwägungen eingebracht werden. Man kann also sagen, dass der Versuch unserer Gemeinde, den von der Bundespolitik erwünschten und notwendigen Ausbau von Erneuerbaren Energien, Folge zu leisten durch die Bezirksregierung Detmold verhindert wurde! Die Begründung der Stellungnahme durch die Bezirksregierung am 24.01.2023 stützt sich auf den LEP 2019 und das „Kollidieren“ von Windparkgebieten mit einem damals noch in Planung stehenden „BSN-Gebiet“. Diese Begründung wurde wenige Monate später durch den neuen LEP, der BSN für Windenergie öffnet, widerlegt. Wir möchten Sie bezogen auf die genannten Punkte also bitten, diese Fläche in die „1. Änderung des Regionalplans OWL“ aufzunehmen und so dem Engagement der Bundespolitik als auch der unserer Gemeinde beim Ausbau der so dringend benötigten Erneuerbaren Energien, gerecht zu werden.

#### Anhänge



Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zugelassen sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugs würdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der

	<p>Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.</p> <p>Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.</p> <p>Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegentstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingesetzt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.</p> <p>Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.</p> <p>Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daraus ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und</p>
--	---

nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamtstädtischen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist

	<p>daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.</p> <p>Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.</p> <p>Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.</p> <p>Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.</p> <p>Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.</p>
--	--

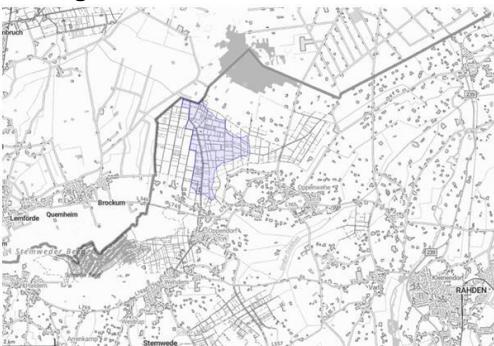
1032861

Inhalt	Abwägung
<p>hiermit möchte ich, [Abbildung 1], fristgemäß meine Stellungnahme zum laufenden Verfahren " 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien)" abgeben. Fläche für Windenergie in der Gemeinde Stemwede Am Oppendorfer-/</p>	<p><b>Referenz</b> 1032473 <b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p>

<p>Oppenweher Fledder; [Abbildung 1] Die Gemeinde Stemwede ist bestrebt die Windenergienutzung in ihrem Gemeindegebiet auszubauen und zu steuern. Dazu wurde am 06.03.2019 ein Flächennutzungsplanverfahren angestoßen, welches jedoch aufgrund einer ablehnenden Stellungnahme seitens der Bezirksregierung Detmold wieder eingestellt wurde. Die Gemeinde steht jedoch nach wie vor hinter dem Ausbau der Erneuerbaren Energien und dem hier erwähnten Projekt. Das von der Gemeinde angestoßene Verfahren zur Aufstellung eines Flächennutzungsplans (57. Änderung) im Juni 2019 hatte die in Rede stehende Fläche ins Auge gefasst! Für das Flächennutzungsplanverfahren wurde seitens der Gemeinde Stemwede eine Potenzialanalyse durchgeführt, anhand der das Flächenpotenzial unter Berücksichtigung der Siedlungsflächen und harten Tabukriterien ermittelt wurde. Im Ergebnis steht ein Flächenpotenzial von 3.537 ha, von dem mind. 10 % zur Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden müssen, um der Windenergie substanzuell Raum zu verschaffen (vgl. OVG NRW, Urteil v. 20.02.2020). Die potenzielle Fläche in der Gemarkung Oppendorf &amp; Oppenwehe, die hier als künftiges Vorranggebiet für Windenergie vorgeschlagen wird, hält die in der Potenzialstudie der Gemeinde angesetzten Kriterien als auch die Kriterien der Bezirksregierung Detmold ein. Auch die Kriterien der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) durchgeführten Potentialstudie werden eingehalten! Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des FNP-Verfahrens wurde durch die Bezirksregierung Detmold zu allen im FNP vorgeschlagenen Flächen eine negative Stellungnahme abgegeben. Die Bezirksregierung weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass bei der Planung verschiedene Freiraumbelange, die teilweise eine herausragende Bedeutung aufweisen zu berücksichtigen sind. Als zu berücksichtigende Belange wurden u. a. Gebiete/ Bereiche für den Schutz der Natur (GSN/BSN) Waldbereiche und Schutzgebiete genannt. Schon bei Gegenüberstellung der Belange „Gebiete/ Bereiche für den Schutz der Natur“ und „Schutzgebiete“ (NSG, Natura 2000) mit dem Ergebnis der Potenzialstudie zeigt, dass eine Ausweisung größerer zusammenhängender Flächen im gesamten Gemeindegebiet nicht möglich ist, wenn diese Belange als Ausschluss der Windenergienutzung begriffen werden. Aber gerade die Ausweisung größerer zusammenhängender und dafür weniger Flächen für Windenergie trägt dem Ziel der Konzentration raumwirksamer Bauten Rechnung und steigert die Akzeptanz in der Bevölkerung. Ebenfalls zu erwähnen ist, dass nach § 2 EEG 2023 die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung in Deutschland nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzwertabwägungen eingebracht werden. Man kann also sagen, dass der Versuch der Gemeinde, den von der Bundespolitik erwünschten und notwendigen Ausbau von Erneuerbaren Energien, Folge zu</p>	<p><b>Begründung</b></p> <p>Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.</p> <p>Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.</p> <p>Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.</p> <p>Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergielächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.</p>
---	---

leisten durch die Bezirksregierung Detmold verhindert wurde! Die Begründung der Stellungnahme durch die Bezirksregierung am 24.01.2023 stützt sich auf den LEP 2019 und das „Kollidieren“ von Windparkgebieten mit einem damals noch in Planung stehenden „BSN-Gebiet“. Diese Begründung wurde wenige Monate später durch den neuen LEP, der BSN für Windenergie öffnet, widerlegt. Ich möchte Sie bezogen auf die genannten Punkte also bitten, diese Fläche in die „1. Änderung des Regionalplans OWL“ aufzunehmen und so dem Engagement der Bundespolitik als auch der unserer Gemeinde beim Ausbau der so dringend benötigten Erneuerbaren Energien, gerecht zu werden.

#### Anhänge



In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zugelassen sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegensstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingesetzt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamtstädtischen

	<p>Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.</p> <p>Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.</p> <p>Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.</p> <p>Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.</p> <p>Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass</p>
--	--

	<p>erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.</p> <p>Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.</p> <p>Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.</p> <p>Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.</p>
--	---

1032862

Inhalt	<p>Fläche für Windenergie in der Gemeinde Stemwede; Am Oppendorfer-/ Oppenweher Fledder; [Abbildung 1] Die Gemeinde Stemwede ist bestrebt die Windenergienutzung in ihrem Gemeindegebiet auszubauen und zu steuern. Dazu wurde am 06.03.2019 ein Flächennutzungsplanverfahren angestoßen, welches jedoch aufgrund einer ablehnenden Stellungnahme seitens der Bezirksregierung Detmold wieder eingestellt wurde. Die Gemeinde steht jedoch nach wie vor hinter dem Ausbau der Erneuerbaren Energien und dem hier erwähnten Projekt. Das von der Gemeinde angestoßene Verfahren zur Aufstellung eines Flächennutzungsplans (57. Änderung) im Juni 2019 hatte die in Rede stehende Fläche ins Auge gefasst! Für das Flächennutzungsplanverfahren wurde seitens der Gemeinde Stemwede eine Potenzialanalyse durchgeführt, anhand der das Flächenpotenzial unter Berücksichtigung der Siedlungsflächen und harten Tabukriterien ermittelt wurde. Im Ergebnis steht ein Flächenpotenzial von 3.537 ha, von dem mind. 10 % zur Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden müssen, um der Windenergie substanziel Raum zu verschaffen (vgl. OVG NRW, Urteil v. 20.02.2020). Die potenzielle Fläche in der Gemarkung Oppendorf &amp; Oppenwehe, die hier als künftiges Vorranggebiet für Windenergie vorgeschlagen wird, hält die in der Potenzialstudie der Gemeinde</p>
Abwägung	<p><b>Referenz</b> 1032473 <b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen. <b>Begründung</b></p> <p>Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.</p> <p>Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilstoffzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die</p>

angesetzten Kriterien als auch die Kriterien der Bezirksregierung Detmold ein. Auch die Kriterien der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) durchgeführten Potentialstudie werden eingehalten! Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des FNP-Verfahrens wurde durch die Bezirksregierung Detmold zu allen im FNP vorgeschlagenen Flächen eine negative Stellungnahme abgegeben. Die Bezirksregierung weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass bei der Planung verschiedene Freiraumbelange, die teilweise eine herausragende Bedeutung aufweisen zu berücksichtigen sind. Als zu berücksichtigende Belange wurden u. a. Gebiete/ Bereiche für den Schutz der Natur(GSN/BSN) Waldbereiche und Schutzgebiete genannt. Schon bei Gegenüberstellung der Belange „Gebiete/ Bereiche für den Schutz der Natur“ und „Schutzgebiete“ (NSG, Natura 2000) mit dem Ergebnis der Potenzialstudie zeigt, dass eine Ausweisung größerer zusammenhängender Flächen im gesamten Gemeindegebiet nicht möglich ist, wenn diese Belange als Ausschluss der Windenergienutzung begriffen werden. Aber gerade die Ausweisung größerer zusammenhängender und dafür weniger Flächen für Windenergie trägt dem Ziel der Konzentration raumwirksamer Bauten Rechnung und steigert die Akzeptanz in der Bevölkerung. Ebenfalls zu erwähnen ist, dass nach § 2 EEG 2023 die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung in Deutschland nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutgzüterabwägungen eingebracht werden. Man kann also sagen, dass der Versuch unserer Gemeinde, den von der Bundespolitik erwünschten und notwendigen Ausbau von Erneuerbaren Energien, Folge zu leisten durch die Bezirksregierung Detmold verhindert wurde! Die Begründung der Stellungnahme durch die Bezirksregierung am 24.01.2023 stützt sich auf den LEP 2019 und das „Kollidieren“ von Windparkgebieten mit einem damals noch in Planung stehenden „BSN-Gebiet“. Diese Begründung wurde wenige Monate später durch den neuen LEP, der BSN für Windenergie öffnet, widerlegt. Wir möchten Sie bezogen auf die genannten Punkte also bitten, diese Fläche in die „1. Änderung des Regionalplans OWL“ aufzunehmen und so dem Engagement der Bundespolitik als auch der unserer Gemeinde beim Ausbau der so dringend benötigten Erneuerbaren Energien, gerecht zu werden.

#### Anhänge

einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

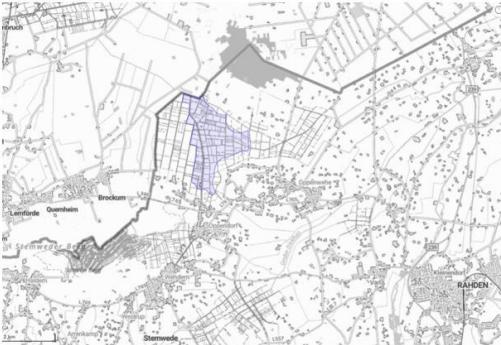
Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergielächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.



Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zugelassen sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugs würdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächen Nutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegentromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingesetzt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen.

Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden

Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.

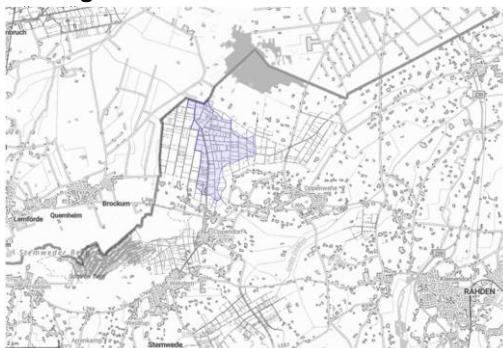
Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.

Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

	<p>Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.</p>
1032880	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>hiermit möchte ich, [anonymisiert], fristgerecht meine Stellungnahme zum laufenden Verfahren "1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien)" abgeben. Fläche für Windenergie in der Gemeinde Stemwede Am Oppendorfer-/ Oppenweher Fledder [Abbildung 1] Die Gemeinde Stemwede ist bestrebt die Windenergienutzung in ihrem Gemeindegebiet auszubauen und zu steuern. Dazu wurde am 06.03.2019 ein Flächennutzungsplanverfahren angestoßen, welches jedoch aufgrund einer ablehnenden Stellungnahme seitens der Bezirksregierung Detmold wieder eingestellt wurde. Die Gemeinde steht jedoch nach wie vor hinter dem Ausbau der Erneuerbaren Energien und dem hier erwähnten Projekt. Das von der Gemeinde angestoßene Verfahren zur Aufstellung eines Flächennutzungsplans (57. Änderung) im Juni 2019 hatte die in Rede stehende Fläche ins Auge gefasst! Für das Flächennutzungsplanverfahren wurde seitens der Gemeinde Stemwede eine Potenzialanalyse durchgeführt, anhand der das Flächenpotenzial unter Berücksichtigung der Siedlungsflächen und harten Tabukriterien ermittelt wurde. Im Ergebnis steht ein Flächenpotenzial von 3.537 ha, von dem mind. 10 % zur Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden müssen, um der Windenergie substanzell Raum zu verschaffen (vgl. OVG NRW, Urteil v. 20.02.2020). Die potenzielle Fläche in der Gemarkung Oppendorf &amp; Oppenwehe, die hier als künftiges Vorranggebiet für Windenergie vorgeschlagen wird, hält die in der Potenzialstudie der Gemeinde angesetzten Kriterien als auch die Kriterien der Bezirksregierung Detmold ein. Auch die Kriterien der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) durchgeführten Potentialstudie werden eingehalten! Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des FNP-Verfahrens wurde durch die Bezirksregierung Detmold zu allen im FNP vorgeschlagenen Flächen eine negative Stellungnahme abgegeben. Die Bezirksregierung weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass bei der Planung verschiedene Freiraumbelange, die teilweise eine herausragende Bedeutung aufweisen zu berücksichtigen sind. Als zu berücksichtigende Belange wurden u. a. Gebiete/Bereiche für den Schutz der Natur(GSN/BSN) Waldbereiche und Schutzgebiete genannt. Schon bei Gegenüberstellung der Belange „Gebiete/ Bereiche für den Schutz der Natur“ und „Schutzgebiete“ (NSG, Natura 2000) mit dem Ergebnis der Potenzialstudie zeigt, dass eine Ausweisung größerer zusammenhängender Flächen im</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Referenz</b> 1032473</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.</p> <p>Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.</p> <p>Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung</p>

gesamten Gemeindegebiet nicht möglich ist, wenn diese Belange als Ausschluss der Windenergienutzung begriffen werden. Aber gerade die Ausweisung größerer zusammenhängender und dafür weniger Flächen für Windenergie trägt dem Ziel der Konzentration raumwirksamer Bauten Rechnung und steigert die Akzeptanz in der Bevölkerung. Ebenfalls zu erwähnen ist, dass nach § 2 EEG 2023 die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung in Deutschland nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzzüterabwägungen eingebbracht werden. Man kann also sagen, dass der Versuch unserer Gemeinde, den von der Bundespolitik erwünschten und notwendigen Ausbau von Erneuerbaren Energien, Folge zu leisten durch die Bezirksregierung Detmold verhindert wurde! Die Begründung der Stellungnahme durch die Bezirksregierung am 24.01.2023 stützt sich auf den LEP 2019 und das „Kollidieren“ von Windparkgebieten mit einem damals noch in Planung stehenden „BSN-Gebiet“. Diese Begründung wurde wenige Monate später durch den neuen LEP, der BSN für Windenergie öffnet, widerlegt. Wir möchten Sie bezogen auf die genannten Punkte also bitten, diese Fläche in die „1. Änderung des Regionalplans OWL“ aufzunehmen und so dem Engagement der Bundespolitik als auch der unserer Gemeinde beim Ausbau der so dringend benötigten Erneuerbaren Energien, gerecht zu werden.

#### Anhänge



oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zugelassen sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegensstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingesetzt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daraus ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamtstädtischen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den

	<p>Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.</p> <p>Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.</p> <p>Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.</p> <p>Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.</p> <p>Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.</p>
--	---

1033123

Inhalt	<p>Abwägung</p> <p><b>Referenz</b> 1032473</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p>
--------	---

wurde. Die Gemeinde steht jedoch nach wie vor hinter dem Ausbau der Erneuerbaren Energien und dem hier erwähnten Projekt. Das von der Gemeinde angestoßene Verfahren zur Aufstellung eines Flächennutzungsplans (57. Änderung) im Juni 2019 hatte die in Rede stehende Fläche ins Auge gefasst! Für das Flächennutzungsplanverfahren wurde seitens der Gemeinde Stemwede eine Potenzialanalyse durchgeführt, anhand der das Flächenpotenzial unter Berücksichtigung der Siedlungsflächen und harten Tabukriterien ermittelt wurde. Im Ergebnis steht ein Flächenpotenzial von 3.537 ha, von dem mind. 10 % zur Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden müssen, um der Windenergie substanzell Raum zu verschaffen (vgl. OVG NRW, Urteil v. 20.02.2020). Die potenzielle Fläche in der Gemarkung Oppendorf & Oppenwehe, die hier als künftiges Vorranggebiet für Windenergie vorgeschlagen wird, hält die in der Potenzialstudie der Gemeinde angesetzten Kriterien als auch die Kriterien der Bezirksregierung Detmold ein. Auch die Kriterien der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) durchgeführten Potentialstudie werden eingehalten! Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des FNP-Verfahrens wurde durch die Bezirksregierung Detmold zu allen im FNP vorgeschlagenen Flächen eine negative Stellungnahme abgegeben. Die Bezirksregierung weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass bei der Planung verschiedene Freiraumbelange, die teilweise eine herausragende Bedeutung aufweisen zu berücksichtigen sind. Als zu berücksichtigende Belange wurden u. a. Gebiete/ Bereiche für den Schutz der Natur(GSN/BSN) Waldbereiche und Schutzgebiete genannt. Schon bei Gegenüberstellung der Belange „Gebiete/ Bereiche für den Schutz der Natur“ und „Schutzgebiete“ (NSG, Natura 2000) mit dem Ergebnis der Potenzialstudie zeigt, dass eine Ausweisung größerer zusammenhängender Flächen im gesamten Gemeindegebiet nicht möglich ist, wenn diese Belange als Ausschluss der Windenergienutzung begriffen werden. Aber gerade die Ausweisung größerer zusammenhängender und dafür weniger Flächen für Windenergie trägt dem Ziel der Konzentration raumwirksamer Bauten Rechnung und steigert die Akzeptanz in der Bevölkerung. Ebenfalls zu erwähnen ist, dass nach § 2 EEG 2023 die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung in Deutschland nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzzüterabwägungen eingebracht werden. Man kann also sagen, dass der Versuch unserer Gemeinde, den von der Bundespolitik erwünschten und notwendigen Ausbau von Erneuerbaren Energien, Folge zu leisten durch die Bezirksregierung Detmold verhindert wurde! Die Begründung der Stellungnahme durch die Bezirksregierung am 24.01.2023 stützt sich auf den LEP 2019 und das „Kollidieren“ von Windparkgebieten mit einem damals noch in Planung stehenden „BSN-Gebiet“. Diese Begründung wurde wenige Monate später durch den neuen LEP, der

Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.

Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

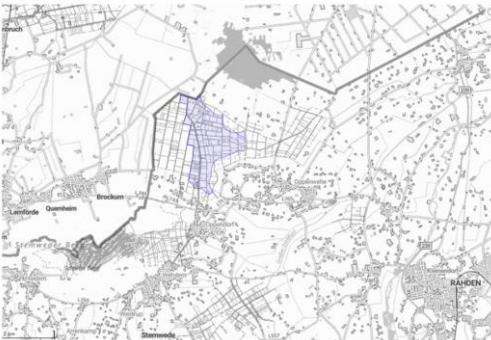
Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus

BSN für Windenergie öffnet, widerlegt. Wir möchten Sie bezogen auf die genannten Punkte also bitten, diese Fläche in die „1. Änderung des Regionalplans OWL“ aufzunehmen und so dem Engagement der Bundespolitik als auch der unserer Gemeinde beim Ausbau der so dringend benötigten Erneuerbaren Energien, gerecht zu werden.

#### Anhänge



Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähtere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zugänglich sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegensstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen

offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingesetzt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Dafür ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.

	<p>Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.</p> <p>Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.</p> <p>Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.</p>
--	--

1033436

<p><b>Inhalt</b></p> <p>Fläche für Windenergie in der Gemeinde Stemwede Am Oppendorfer-/ Oppenweher Fledder [Abb. 1]. Die Gemeinde Stemwede ist bestrebt die Windenergienutzung in ihrem Gemeindegebiet auszubauen und zu steuern. Dazu wurde am 06.03.2019 ein Flächennutzungsplanverfahren angestoßen, welches jedoch aufgrund einer ablehnenden Stellungnahme seitens der Bezirksregierung Detmold wieder eingestellt wurde. Die Gemeinde steht jedoch nach wie vor hinter dem Ausbau der Erneuerbaren Energien und dem hier erwähnten Projekt. Das von der Gemeinde angestoßene Verfahren zur Aufstellung eines Flächennutzungsplans (57. Änderung) im Juni 2019 hatte die in Rede stehende Fläche ins Auge gefasst! Für das Flächennutzungsplanverfahren wurde seitens der Gemeinde Stemwede eine Potenzialanalyse durchgeführt, anhand der das Flächenpotenzial unter Berücksichtigung der Siedlungsflächen und harten Tabukriterien ermittelt wurde. Im Ergebnis steht ein Flächenpotenzial von 3.537 ha, von dem mind. 10 % zur Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden müssen, um der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen (vgl. OVG NRW, Urteil v. 20.02.2020). Die potenzielle Fläche in der Gemarkung Oppendorf &amp; Oppenwehe, die hier als künftiges Vorranggebiet für Windenergie vorgeschlagen wird, hält die in der Potenzialstudie der Gemeinde angesetzten Kriterien als auch die Kriterien der Bezirksregierung Detmold ein. Auch die Kriterien der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) durchgeföhrten Potentialstudie werden eingehalten! Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des FNP-Verfahrens wurde durch die Bezirksregierung Detmold zu allen im FNP</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Referenz</b> 1032473</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.</p> <p>Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888</p>
---	---

vorgeschlagenen Flächen eine negative Stellungnahme abgegeben. Die Bezirksregierung weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass bei der Planung verschiedene Freiraumbelange, die teilweise eine herausragende Bedeutung aufweisen, zu berücksichtigen sind. Als zu berücksichtigende Belange wurden u. a. Gebiete/Bereiche für den Schutz der Natur (GSN/BSN) Waldbereiche und Schutzgebiete genannt. Schon bei Gegenüberstellung der Belange „Gebiete/Bereiche für den Schutz der Natur“ und „Schutzgebiete“ (NSG, Natura 2000) mit dem Ergebnis der Potenzialstudie zeigt, dass eine Ausweisung größerer zusammenhängender Flächen im gesamten Gemeindegebiet nicht möglich ist, wenn diese Belange als Ausschluss der Windenergienutzung begriffen werden. Aber gerade die Ausweisung größerer zusammenhängender und dafür weniger Flächen für Windenergie trägt dem Ziel der Konzentration raumwirksamer Bauten Rechnung und steigert die Akzeptanz in der Bevölkerung. Ebenfalls zu erwähnen ist, dass nach § 2 EEG 2023 die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung in Deutschland nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzwertabwägungen eingebracht werden. Man kann also sagen, dass der Versuch unserer Gemeinde, den von der Bundespolitik erwünschten und notwendigen Ausbau von Erneuerbaren Energien, Folge zu leisten durch die Bezirksregierung Detmold verhindert wurde! Die Begründung der Stellungnahme durch die Bezirksregierung am 24.01.2023 stützt sich auf den LEP 2019 und das „Kollidieren“ von Windparkgebieten mit einem damals noch in Planung stehenden „BSN-Gebiet“. Diese Begründung wurde wenige Monate später durch den neuen LEP, der BSN für Windenergie öffnet, widerlegt. Ich möchte Sie - bezogen auf die genannten Punkte - also bitten, diese Fläche in die „1. Änderung des Regionalplans OWL“ aufzunehmen und so dem Engagement der Bundespolitik als auch der unserer Gemeinde beim Ausbau der so dringend benötigten Erneuerbaren Energien, gerecht zu werden.

#### Anhänge

ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergielächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

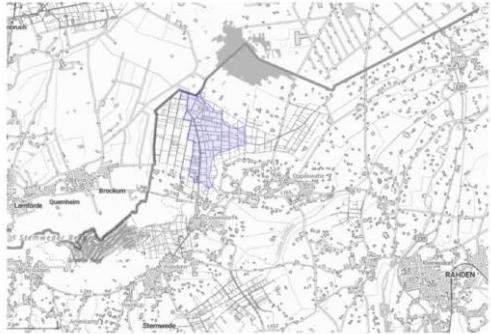
In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert



zulässig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegensatzprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingesetzt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden.

Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.

Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

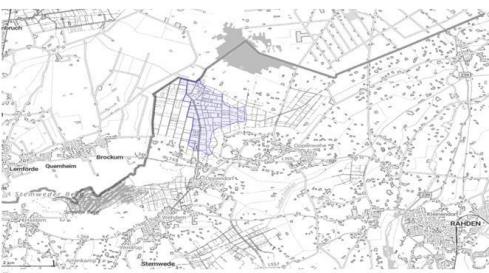
Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.

1033440

<p><b>Inhalt</b></p> <p>Fläche für Windenergie in der Gemeinde Stemwede Am Oppendorfer-/ Oppenweher Fledder [Abb. 1]. Die Gemeinde Stemwede ist bestrebt die Windenergienutzung in ihrem Gemeindegebiet auszubauen und zu steuern. Dazu wurde am 06.03.2019 ein Flächennutzungsplanverfahren angestoßen, welches jedoch aufgrund einer ablehnenden Stellungnahme seitens der Bezirksregierung Detmold wieder eingestellt wurde. Die Gemeinde steht jedoch nach wie vor hinter dem Ausbau der Erneuerbaren Energien und dem hier erwähnten Projekt. Das von der Gemeinde angestoßene Verfahren zur Aufstellung eines Flächennutzungsplans (57. Änderung) im Juni 2019 hatte die in Rede stehende Fläche ins Auge gefasst! Für das Flächennutzungsplanverfahren wurde seitens der Gemeinde Stemwede eine Potenzialanalyse durchgeführt, anhand der das Flächenpotenzial unter Berücksichtigung der Siedlungsflächen und harten Tabukriterien ermittelt wurde. Im Ergebnis steht ein Flächenpotenzial von 3.537 ha, von dem mind. 10 % zur Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden müssen, um der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen (vgl. OVG NRW, Urteil v. 20.02.2020). Die potenzielle Fläche in der Gemarkung Oppendorf &amp; Oppenwehe, die hier als künftiges Vorranggebiet für Windenergie vorgeschlagen wird, hält die in der Potenzialstudie der Gemeinde angesetzten Kriterien als auch die Kriterien der Bezirksregierung Detmold ein. Auch die Kriterien der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) durchgeführten Potentialstudie werden eingehalten! Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des FNP-Verfahrens wurde durch die Bezirksregierung Detmold zu allen im FNP vorgeschlagenen Flächen eine negative Stellungnahme abgegeben. Die Bezirksregierung weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass bei der Planung verschiedene Freiraumbelange, die teilweise eine herausragende Bedeutung aufweisen zu berücksichtigen sind. Als zu berücksichtigende Belange wurden u. a. Gebiete/ Bereiche für den Schutz der Natur(GSN/BSN) Waldbereiche und Schutzgebiete genannt. Schon bei Gegenüberstellung der Belange „Gebiete/Bereiche für den Schutz der Natur“ und „Schutzgebiete“ (NSG, Natura 2000) mit dem Ergebnis der Potenzialstudie zeigt, dass eine Ausweisung größerer zusammenhängender Flächen im gesamten Gemeindegebiet nicht möglich ist, wenn diese Belange als Ausschluss der Windenergienutzung begriffen werden. Aber gerade die Ausweisung größerer zusammenhängender und dafür weniger Flächen für Windenergie trägt dem Ziel der Konzentration raumwirksamer Bauten Rechnung und steigert die Akzeptanz in der Bevölkerung. Ebenfalls zu erwähnen ist, dass nach § 2 EEG 2023 die Errichtung und der Betrieb</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Referenz</b> 1032473</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.</p> <p>Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.</p> <p>Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.</p>
--	--

von Erneuerbare-Energien-Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung in Deutschland nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Be lang in die Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Man kann also sagen, dass der Versuch unserer Gemeinde, den von der Bundespolitik erwünschten und notwendigen Ausbau von Erneuerbaren Energien, Folge zu leisten durch die Bezirksregierung Detmold verhindert wurde! Die Begründung der Stellungnahme durch die Bezirksregierung am 24.01.2023 stützt sich auf den LEP 2019 und das „Kollidieren“ von Windparkgebieten mit einem damals noch in Planung stehenden „BSN-Gebiet“. Diese Begründung wurde wenige Monate später durch den neuen LEP, der BSN für Windenergie öffnet, widerlegt. Wir möchten Sie bezogen auf die genannten Punkte also bitten, diese Fläche in die „1. Änderung des Regionalplans OWL“ aufzunehmen und so dem Engagement der Bundespolitik als auch der unserer Gemeinde beim Ausbau der so dringend benötigten Erneuerbaren Energien, gerecht zu werden.

#### Anhänge



Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst.

Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen.

Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zugänglich sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des

laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegensstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingesetzt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daraus ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von

Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamtstädtischen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der

	<p>Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.</p> <p>Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.</p> <p>Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.</p> <p>Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.</p>
--	--

1033659

Inhalt	<p>Als Selbständige nehmen wir, im Namen der Firma [anonymisiert], welche in unmittelbarer Nachbarschaft zu den neu auszuweisenden Windvorranggebieten liegt, Stellung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL, in Bezug auf die zur Ausweisung vorgelegten Flächen MI_PRE_3 und MI_PRE_4. Um später Klagerecht ausüben zu können, nehmen wir hiermit Stellung und sprechen uns gegen die Ausweisung der genannten Flächen als Vorranggebiete für Windenergieanlagen in geplantem Ausmaß aus. Die Firma [anonymisiert] wird als Soziale Einrichtung in dieser Form seit 2007 von [anonymisiert] und [anonymisiert] betrieben. Zu den betrieblichen Wohnhäusern gehören die Liegenschaften [anonymisiert], sowie [anonymisiert]. Die [anonymisiert] bietet als stationäre Jugendhilfeeinrichtung in freier Trägerschaft intensiv pädagogischen Wohnraum und ein Zuhause für derzeit bis zu 11 Jungen und Mädchen im Alter ab 10 Jahren bis zur Volljährigkeit nach § 34 SGB VIII. In Kooperation</p>
	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Die 1. Änderung des Regionalplans OWL dient somit der Flächensicherung für Windenergienutzungen und legt keine konkreten Standorte fest.</p> <p>Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene</p>

mit Jugendämtern bieten wir eine Begleitung, Betreuung und Förderung in einem Zuhause über Tag und Nacht für Menschen aus sozial schwierigen Familienverhältnissen und/oder beteiligten Jugendlichen aus schwachen sozialen Brennpunkten, überwiegend aus städtischen Bereichen.

Es ergeben sich aus unserer Sicht folgende Einwände:

Die derzeitige Lage unserer Häuser ist in einem bewusst reizarmen und ländlichen Bereich gelegen, in welchem unsere Bewohner zur Ruhe finden können und die Natur erleben und kennen lernen müssen und sollen. Gerade Kinder und Jugendliche sind für eine gesunde körperliche Entwicklung auf eine Rücksichtnahme, wie zum Beispiel ihrer nächtlichen Schlafzyklen, angewiesen. Die [anonymisiert] fungieren daher als eine soziale Einrichtung, nicht nur gleichgestellt mit der sozialen Funktion von Kindergärten oder Einrichtungen mit Tagesplätzen, sondern insbesondere darüber hinaus gleichgestellt mit sozialen Einrichtungen über Tag und Nacht, wie zum Beispiel Pflegeeinrichtungen.

Es ist zu befürchten, dass unsere geplante zukünftige Betriebsveränderung, welche sich an den notwendigen Anforderungen der Kinder und Jugendlichen orientiert, bei einer Lage in unmittelbarer Entfernung zu einem Park von Windenergieanlagen in diesem Ausmaß nicht möglich ist und auf dem freien Markt der stationären Jugendhilfe mit diesem Angebotsschwerpunkt nur eingeschränkt konkurrenzfähig sein wird. Die in diesem Ausmaß geplanten und zur Ausweisung vorgelegten Flächen MI\_PRE\_3 und MI\_PRE\_4 als Windvorranggebiete widersprechen dem Grundsatz unserer sozialpädagogischen Ausrichtung und würden die Häuser als Wohnort einer sozialen Einrichtung nicht nur in Frage stellen, sondern auch betrieblich schaden.

Zu nennen sind hier zusammenfassend die Punkte optisch bedrängende Wirkung, Schattenschlag, niederfrequenter Infraschall, Geräuschemissionen, Unfallgefahren, nächtlich blinkende Leuchtfelder, Auswirkungen auf die Gesundheit, Wertminderungen unserer Immobilien sowie Minderung der Lebens- und Wohnqualität. Hierzu verweise ich auf die ausführliche Darlegung in der gemeinschaftlichen Stellungnahme der Anwohner der Potenzialflächen für Windkraft MI\_PRE\_3 und MI\_PRE\_4.

Aus den vorgenannten Gründen fordern wir die Neubewertung der örtlichen Begebenheiten in Bezug auf die Ausweisung von Windkraftgebieten unter oben

festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. Hinsichtlich der Übernahme der kommunalen Flächen unterscheidet sich das Kriterienset von dem Kriterienset zur Identifizierung geeigneter neuer Windenergiebereiche. Diese Differenzierungsmöglichkeit wird ausdrücklich in den Erläuterungen zum Ziel 10.2-9 LEP NRW genannt. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Zudem wird darauf hingewiesen, dass am Ende des Planungsprozesses zur Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche eine Einzelfallprüfung vorgenommen worden ist, um lokale Besonderheiten abwägend in den Blick zu nehmen.

Die angewendeten Abstände bei der Identifizierung neuer Flächen sind Ergebnis der Abwägung des Plangebers, um mögliche Konfliktsituationen zu vermeiden bzw. zu entschärfen und damit ein verträgliches Nebeneinander der unterschiedlichen Flächennutzungen und Raumfunktionen auch langfristig zu gewährleisten.

Der Plangeber stützt die Identifizierung und die raumordnerische Festlegung der Windenergiebereiche auf ein planerisches Gesamtkonzept, welches er hinsichtlich der Methodik und der Kriterien für den gesamten Planungsraum einheitlich anwendet. Mit Blick auf die Methodik und die Herleitung der Kriterien wird ergänzend auf die Begründung und die Erläuterungen verwiesen. Entsprechend der Planungs- und Maßstabsebene der Regionalplanung ist es dabei sachgerecht, dass bei der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche eine typisierende Betrachtung, auch mit Blick auf die Abstandskriterien erfolgt. Berücksichtigt hat der Plangeber dabei zu- dem, dass der LEP NRW im Ziel 10.2-2 einen Flächenbeitragswert für die gesamte Planungsregion Detmold festgelegt hat und keine weitere teilregionale Differenzierung landesrechtlich legitimiert ist. Der Plangeber hat in seine Abwägung eingestellt, dass die typisierende Betrachtung, angesichts der unterschiedlichen siedlungsstrukturellen und freiräumlichen Rahmenbedingungen in den einzelnen Teilregionen, räumliche Auswirkungen auf die Verteilung der Windenergiebereiche hat.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der konkrete Abstand zu schutzwürdigen Bereichen bzw. Objekten im Rahmen des jeweiligen immissionsschutzrechtlichen

<p>genannten Gesichtspunkten und demzufolge die Planung für zukünftige Windkraftpläne mit einer neuen Entfernungsberechnung zu berücksichtigen.</p>	<p>Genehmigungsverfahrens für die einzelnen Windenergieanlagen zu ermitteln und festzulegen ist.</p> <p>Die zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche MI_PRE_3 und MI_PRE_4 entsprechen dem Plankonzept zur 1. Änderung des RegionalplansOWL.</p> <p>Die zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche (MI_PRE_3 und MI_PRE_4) wurden als neue Fläche für die Windenergie bei der Flächenausweisung in der 1. Änderung des RegionalplansOWL berücksichtigt.</p> <p>Die Ausschlusskriterien zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie werden im Plankonzept ausführlich dargelegt und fachlich begründet. Im vorliegenden Fall kann eine Vereinbarkeit bestätigt werden. Eine Anpassung der zeichnerischen Festlegungen wird nicht vorgenommen.</p> <p>Zum Thema: Optisch bedrängende Wirkung</p> <p>Die zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche MI_PRE_3 und MI_PRE_4 halten den in § 249 Abs. 10 BauGB vorgesehenen Abstand entsprechend der dem Plankonzept zugrundeliegenden Referenzanlage ein.</p> <p>§ 249 Abs. 10 BauGB legt fest, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht.</p> <p>Die Regelvermutung beinhaltet, dass die Annahme einer unzumutbaren optisch bedrängenden Wirkung bei Einhaltung oder Überschreitung des Abstands in Höhe des zweifachen der Anlagenhöhe nicht mehr in Betracht kommt, sofern keine Ausnahme vorliegt. Eine solche Ausnahme erfordert nach geltender Rechtsprechung einen atypischen Sachverhalt, der in § 249 Abs. 10 BauGB nicht definiert, jedoch insbesondere unter Beachtung des vorrangigen Belangs aus § 2 EEG 2023 nach einem strengen Maßstab zu beurteilen ist. Dies gebietet bereits die § 2 EEG 2023 zugrundeliegende Wertung, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen</p>
---	--

im überragenden öffentlichen Interesse liegen und als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden sollen.

Der Gesetzgeber hat daneben weder mit § 249 Abs. 10 BauGB noch an anderer Stelle eine Regelung zur optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen erlassen, die den zweifachen Abstand der Anlagenhöhe unterschreiten. Solche Vorhaben sind somit nach seinem Willen nicht ausgeschlossen, so dass in besonderen (atypischen) Fällen auch hier ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegericht verneint werden kann. Ob Vorhaben, die den zweifachen Abstand der Anlagenhöhe unterschreiten, eine optisch bedrängende Wirkung entfalten, erfordert eine Prüfung des Einzelfalls im Rahmen der nachfolgenden Zulassungsverfahren. Die besondere Umgebung eines Vorhabens kann auch in diesen Fällen zu einer Zulässigkeit der Windenergieanlage führen. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der Regionalplan OWL weder Festlegungen zu den konkreten Standorten der Anlage, noch zu deren Höhe trifft.

Im Rahmen der jeweils vorzunehmenden Einzelfallprüfung bewirkt § 2 EEG 2023 im Ergebnis, dass oberhalb der zweifachen Anlagenhöhe ein atypischer Sachverhalt praktisch ausgeschlossen und unterhalb dagegen erleichtert anzunehmen ist. Für die Regionalplanung spielt dies jedoch ausschließlich unter dem Aspekt der Vollzugsfähigkeit der Planung eine Rolle. Sie muss nicht für jeden Windenergiebereich eine Kontrolle im Sinne einer fiktiven Genehmigungsplanung aller denkbaren Vorhaben vornehmen.

Demzufolge kann angenommen werden, dass bei einer für die 1. Änderung des Regionalplans OWL zugrunde gelegten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m eine optisch bedrängende Wirkung ab einem Abstand von 500 m in der Regel ausgeschlossen werden kann.

Im Rahmen der Festlegung des Vorsorgeabstandes werden die Erfordernisse der Umsetzung des WindBG und des LEP NRW sowie die in § 2 EEG 2023 geregelte besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien in die Abwägung miteinbezogen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Erfordernisse des Immissionsschutzes per se einzuhalten sind.

Zum Thema: Schattenwurf

Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei ist insbesondere das BImSchG maßgeblich.

Der gewählte Abstand von 500m zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs im Zusammenhang mit der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie dient dem vorsorgenden Immissionsschutz insbesondere mit Blick auf den Schallschutz und den Schattenwurf. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass moderne Windenergieanlagen bei einem geringeren Abstand aus den vorgenannten Gründen mit nicht unerheblichen Einschränkungen für den Betrieb rechnen müssen und ggf. nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können. Planerisches Ziel ist es, neue Flächen für den Ausbau der Windenergie zu identifizieren, die eine effektive Nutzung der Standorte und einen weitestgehend uneingeschränkten Betrieb ermöglichen.

Dieser Vorsorgeabstand stellt sicher, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegensteht. Gem. § 249 Abs. 10 BauGB ist dies der Fall, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Demzufolge kann angenommen werden, dass bei einer für die 1. Änderung des Regionalplans OWL zugrunde gelegten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m sowie unter Berücksichtigung zukünftiger Anlagengrößen eine optisch bedrängende Wirkung ab einem Abstand von 500 m ausgeschlossen werden kann.

Im Rahmen der Festlegung des Vorsorgeabstandes werden die Erfordernisse der Umsetzung des Windenergieländerbedarfsgesetzes (WindBG) und des LEP NRW sowie die in § 2 EEG geregelte besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien in die Abwägung miteinbezogen. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Erfordernisse des Immissionsschutzes per se einzuhalten sind.

Weitergehende Festlegungen in Bezug auf das Thema des Schattenwurfs betreffen nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entsprechen nicht den

Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und sind von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.

Zum Thema: Infraschall

Der Frequenzbereich, den die meisten Menschen hören können, liegt etwa zwischen 20 und 20.000 Hertz (Hz). Infraschall bezeichnet Schallwellen mit sehr niedrigen Frequenzen von 20 Hz und darunter, also Töne, die so tief sind, dass sie für die meisten Menschen nicht hörbar sind. Trotzdem können sie als Schwingungen über andere Körpersensoren wahrgenommen werden, wobei Infraschallwellen mit einem sehr hohen Schalldruckpegel oft als unangenehm empfunden werden.

Infraschall kann aus natürlichen und technischen Quellen stammen. Beispielsweise erzeugen die Meeresbrandung, Stürme, Gewitter, Erdbeben und Vulkanausbrüche Infraschall, ebenso wie Kraftfahrzeuge, Kraftwerke, Heizungs-, Klima- und Lüftungsanlagen, Baumaschinen, Umwälzpumpen und auch Windenergieanlagen.

Auch wenn wissenschaftliche Studien bislang keinen Nachweis erbracht haben, dass der von Windrädern ausgehende Infraschall schädliche Wirkungen auf die Gesundheit hat, werden von Anwohnenden immer wieder Symptome und Beschwerden wie Kopfschmerzen, Schlafstörungen oder Schwindel geäußert. Dieses Phänomen ist auch unter dem Begriff „Wind Turbine Syndrome“ (WTS) bekannt, denn die Angst vor Infraschall stellt einen nicht zu unterschätzenden Stressfaktor dar, der selbst eine gesundheitsbeeinträchtigende Wirkung haben kann.

Eine gewaltige Diskrepanz bestand bis 2021 zwischen gemessenen Schalldruckpegeln verschiedener Institutionen und den Angaben der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR). Wie sich nach wissenschaftlicher Überprüfung der Ergebnisse des BGR herausstellte, beruhten diese auf einem Rechenfehler, der dazu führte, dass die Infraschallbelastung durch Windenergieanlagen um das 4.000-fache überschätzt wurde. Die BGR zog daraufhin zwar ihre Ergebnisse zurück, doch dienten die falschen Berechnungen lange als Argumentationsgrundlage für Gegner der Windenergie und haben so entscheidend zur Unsicherheit in der Bevölkerung bezüglich Infraschalls beigetragen.

Mit einem Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen und 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich wird auf der Ebene der Regionalplanung zudem ausreichend Vorsorge vor schädlichen Umweltauswirkungen getroffen.

Weitergehende Regelungen mit Blick auf die konkrete Anlage und den Anlagenstandort können zudem in den nachfolgenden Zulassungsverfahren getroffen werden.

#### Zum Thema: Gesundheitliche Auswirkungen

Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf Einwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BlmSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich.

Unter anderem mit einem Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen und 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich wird auf der Ebene der Regionalplanung bei der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie ausreichend Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen getroffen. Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG verankerten Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus. Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumsprüche, wie z.B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt. Ergänzend werden im Rahmen der Umweltpflichtung gem. § 8 Abs. 1 ROG die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Planfestlegungen u.a. auf das Schutzgut Mensch erfasst und bewertet. Insgesamt geht der Planungsträger auf Grundlage der Planunterlagen und der Umweltpflichtung davon aus, dass auf Ebene der Regionalplanung eine ausreichende Vorsorge in Bezug auf schädliche Umwelteinwirkungen durch Windenergieanlagen getroffen wird.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist zudem sicherzustellen, dass die Errichtung oder der Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz hat. Dieses umfasst insbesondere auch den Schutz der Menschen. Dazu stehen den Genehmigungsbehörden differenzierte Instrumente zur Durchsetzung und Kontrollen zur Verfügung. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass in den

Genehmigungsverfahren auch die Vorbelastungen durch bereits bestehende bzw. genehmigte Anlagen berücksichtigt werden.

Zum Thema: Unfallgefahren

Die Ausschlussflächen für WEA wurden gewählt, um vorsorglich anhand eines pauschalen Abstandes direkte Beeinträchtigungen / Unfallgefahren wie bspw. durch Eiswurf und Turbulenzen zu vermeiden. Weitergehende Regelungsmöglichkeiten betreffen nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entsprechen nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und sind von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.

Zum Thema: Wertminderung Immobilien

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen derzeit im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig sind, wenn öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Nach der Feststellung des Flächenbeitragswerts richtet sich gem. § 249 Abs. 2 BauGB die Zulässigkeit von Windenergievorhaben außerhalb der Windenergiegebiete nach § 35 Abs. 2 BauGB.

Die 1. Änderung des Regionalplans OWL dient der Flächensicherung für Windenergienutzungen im Sinne des WindBG und des LEP NRW und legt keine konkreten Standorte für Windenergieanlagen fest. Auf der Ebene der Regionalplanung kann der Aspekt der Wertminderung daher nicht abschließend geprüft und ermittelt werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Identifizierung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold neben bereits rechtskräftigen kommunalen Windenergieplanungen und bestehenden Windenergiestandorten auch neue Flächen für die Windenergie identifiziert wurden. Die übernommenen kommunalen Flächen und die bereits vorhandenen Standorte von Windenergieanlagen führen mit Blick auf mögliche unzumutbare Beeinträchtigungen und den daraus resultierenden Wertminderungen zu keiner Änderung der bisherigen Situation. Die identifizierten neuen Windenergiebereiche berücksichtigen einen Vorsorgeabstand der prognostisch dazu führt, dass unzumutbare Beeinträchtigungen der Grundstücksnutzung vermieden werden. So wird zu Wohngebäuden im

	<p>Siedlungszusammenhang ein Vorsorgeabstand von 1.000 m eingehalten. Zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m bei der Identifizierung neuer Flächen eingehalten. Im Rahmen der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie wurden die gesetzlichen Abstände des § 249 Abs. 10 BauGB eingehalten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes gibt es zudem keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhaltes, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeder Wertminderung bewahrt zu werden. Die gewählten Abstände sowie die Vermeidung einer Umfassung von Ortslagen auf der Ebene der Regionalplanung tragen diesem Belang angemessen Rechnung.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien liegen zudem gem. § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes zudem auch in einem erheblichen Maße von verschiedenen Faktoren abhängig ist, die nicht im Rahmen der Regionalplanung beeinflusst werden.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Darlegungen in der Begründung und im Plankonzept verwiesen.</p>
--	---

1034164

Inhalt	<p>Abwägung</p> <p><b>Referenz</b> 1032317</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele</p>
--------	--

die Planung von Windenergieanlagen betrachtet. In dieser Zeit ist vor Ort eine Gemeinschaft entstanden, welche die Planungen im Gemeindegebiet befürwortet und den Ausbau Erneuerbarer Energien unterstützt. Durch die fortgeschrittene Planung wurden bereits naturschutzfachliche Einschätzungen durchgeführt, welche positiv ausfielen. Das Gebiet tangiert weder NSG- noch FFH-Gebiete. Zu diesen im Norden gelegenen Gebieten wurde ein Vorsorgepuffer von 300 m angewandt. Der im Westen und Norden befindliche Wald soll nicht in Anspruch genommen werden, sondern lediglich die ackerbaulich genutzten Flächen. Weder Freileitungen noch Straßen werden durch die Fläche beeinträchtigt - gleiches gilt für Wasserschutzzonen, Überschwemmungsgebiete und Oberflächengewässer. Bei genauerer Betrachtung der Fläche werden auch die anderen Kriterien, die bei der Erstellung des Regionalplan-Änderung im 1. Entwurf angewandt wurden, erfüllt. Einschränkungen durch militärische Belange, seismologische Stationen sowie Wetterradare sind nicht zu erwarten. Auch mögliche Umzingelungswirkungen von Ortschaften durch Windparks sind für die Fläche „Stemweder Berg“ nicht erkennbar. Allerdings ist der pauschal angewandte Abstand von 1.000 m von Windenergieanlagen zum Innenbereich schwer nachvollziehbar, gerade, weil das Land NRW sich erst kürzlich gegen einen pauschalen Abstand von 1.000 m ausgesprochen hat. Wird dieser jedoch veranschlagt, so reduziert sich die Fläche auf eine Größe von < 10 ha und wird somit für eine Neuausweisung von Windenergiegebieten nicht mehr berücksichtigt. Werden die Kriterien des LANUV angewendet (Abstand von 700 m), würde diese Fläche als potenzielles Windenergiegebiet wieder die Mindestflächengröße für eine Berücksichtigung erreichen. Ich weise zudem auf die ungleichmäßige Verteilung von Windenergiegebieten im Regierungsbezirk Detmold hin. In den Kreisen Höxter und Paderborn stehen bereits überdurchschnittlich viele Windenergieanlagen —viele weitere werden entsprechend des 1. Entwurfes folgen. In anderen Kreisen, wie z.B. Minden-Lübbecke sind die Bürgerinnen interessiert an entsprechenden Vorhaben, jedoch weist die Bezirksregierung hier bisher sehr wenig aus.

Unter Berücksichtigung all dieser Punkte spreche ich mich hiermit ausdrücklich für eine Aufnahme der Fläche „Stemweder Berg“ als Windenergiegebiet in die 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) aus.

[Abbildung]

#### Anhänge

(Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.

Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergielächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.



Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen. Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegündung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zugelassen sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegensstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingesetzt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger

ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit

vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche/ Vergrößerung der Flächenkulisse sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.

Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch

	<p>gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.</p> <p>Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.</p>
1034176	
Inhalt	<p>Abwägung</p> <p><b>Referenz</b> 1032317</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.</p> <p>Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.</p>

kürzlich gegen einen pauschalen Abstand von 1.000 m ausgesprochen hat. Wird dieser jedoch veranschlagt, so reduziert sich die Fläche auf eine Größe von <10 ha und wird somit für eine Neuausweisung von Windenergiegebieten nicht mehr berücksichtigt. Werden die Kriterien des LANUV angewendet (Abstand von 700 m), würde diese Fläche als potenzielles Windenergiegebiet wieder die Mindestflächengröße für eine

Berücksichtigung erreichen. Ich weise zudem auf die ungleichmäßige Verteilung von Windenergiegebieten im Regierungsbezirk Detmold hin. In den Kreisen Höxter und Paderborn stehen bereits überdurchschnittlich viele Windenergieanlagen —viele weitere werden entsprechend des 1. Entwurfes folgen. In anderen Kreisen, wie z.B. Minden-Lübbecke sind die Bürgerinnen interessiert an entsprechenden Vorhaben, jedoch weist die Bezirksregierung hier bisher sehr wenig aus. Unter Berücksichtigung all dieser Punkte spreche ich mich hiermit ausdrücklich für eine Aufnahme der Fläche „Stemweder Berg“ als Windenergiegebiet in die 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) aus.

[Abbildung]

#### Anhänge



Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen. Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zugängig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des

Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegensstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingesetzt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daraus ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche/ Vergrößerung der Flächenkulisse sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.

	<p>Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.</p> <p>Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.</p> <p>Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.</p> <p>Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.</p>
--	--

1034181

<p><b>Inhalt</b></p> <p>Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung des 1. Entwurfes zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) möchte ich auf ein Gebiet für Windenergieanlagen im Gemeindegebiet der Gemeinde Stemwede aufmerksam machen. Die Fläche liegt in der Nähe der Ortschaften Wehdem und Oppendorf. Im Norden verläuft die niedersächsische Grenze - im Südosten die Stemwederberg-Straße. Die Bereiche, die als Standort für Windenergieanlagen in Frage kommen, befinden sich in einer starken Windschneise und sind somit optimal für die Produktion von Windstrom geeignet. Der Bau und die Inbetriebnahme von</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Referenz</b> 1032317</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele</p>
---	---

zwei Windenergieanlagen sind dort möglich. Die beschriebene Fläche wird bereits seit längerer Zeit für die Planung von Windenergieanlagen betrachtet. In dieser Zeit ist vor Ort eine Gemeinschaft entstanden, welche die Planungen im Gemeindegebiet befürwortet und den Ausbau Erneuerbarer Energien unterstützt. Durch die fortgeschrittene Planung wurden bereits naturschutzfachliche Einschätzungen durchgeführt, welche positiv ausfielen. Das Gebiet tangiert weder NSG- noch FFH-Gebiete. Zu diesen im Norden gelegenen Gebieten wurde ein Vorsorgepuffer von 300 m angewandt. Der im Westen und Norden befindliche Wald soll nicht in Anspruch genommen werden, sondern lediglich die ackerbaulich genutzten Flächen. Weder Freileitungen noch Straßen werden durch die Fläche beeinträchtigt - gleiches gilt für Wasserschutzzonen, Überschwemmungsgebiete und Oberflächengewässer. Bei genauerer Betrachtung der Fläche werden auch die anderen Kriterien, die bei der Erstellung des Regionalplan-Änderung im 1. Entwurf angewandt wurden, erfüllt. Einschränkungen durch militärische Belange, seismologische Stationen sowie Wetterdare sind nicht zu erwarten. Auch mögliche Umzingelungswirkungen von Ortschaften durch Windparks sind für die Fläche „Stemweder Berg“ nicht erkennbar. Allerdings ist der pauschal angewandte Abstand von 1.000 m von Windenergieanlagen zum Innenbereich schwer nachvollziehbar, gerade, weil das Land NRW sich erst kürzlich, gegen einen pauschalen Abstand von 1.000 m ausgesprochen hat. Wird dieser jedoch veranschlagt, so reduziert sich die Fläche auf eine Größe von <10 ha und wird somit für eine Neuausweisung von Windenergiegebieten nicht mehr berücksichtigt. Werden die Kriterien des LANUV angewendet (Abstand von 700 m), würde diese Fläche als potenzielles Windenergiegebiet wieder die Mindestflächengröße für eine Berücksichtigung erreichen. Ich weise zudem auf die ungleichmäßige Verteilung von Windenergiegebieten im Regierungsbezirk Detmold hin. In den Kreisen Höxter und Paderborn stehen bereits überdurchschnittlich viele Windenergieanlagen —viele weitere werden entsprechend des 1. Entwurfes folgen. In anderen Kreisen, wie z.B. Minden-Lübbecke sind die Bürgerinnen interessiert an entsprechenden Vorhaben, jedoch weist die Bezirksregierung hier bisher sehr wenig aus.

Unter Berücksichtigung all dieser Punkte spreche ich mich hiermit ausdrücklich für eine Aufnahme der Fläche „Stemweder Berg“ als Windenergiegebiet in die 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) aus.

[Abbildung]

#### Anhänge

(Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.

Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergielächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.



Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen. Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegündung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zugelassen sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegensatzprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingesetzt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger

ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daher ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit

vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche/ Vergrößerung der Flächenkulisse sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.

Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch

	<p>gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.</p> <p>Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.</p>
1034185	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung des 1. Entwurfes zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) möchte ich auf ein Gebiet für Windenergieanlagen im Gemeindegebiet der Gemeinde Stemwede aufmerksam machen. Die Fläche liegt in der Nähe der Ortschaften Wehdem und Oppendorf. Im Norden verläuft die niedersächsische Grenze - im Südosten die Stemwederberg-Straße. Die Bereiche, die als Standort für Windenergieanlagen in Frage kommen, befinden sich in einer starken Windschneise und sind somit optimal für die Produktion von Windstrom geeignet. Der Bau und die Inbetriebnahme von zwei Windenergieanlagen sind dort möglich. Die beschriebene Fläche wird bereits seit längerer Zeit für die Planung von Windenergieanlagen betrachtet. In dieser Zeit ist vor Ort eine Gemeinschaft entstanden, welche die Planungen im Gemeindegebiet befürwortet und den Ausbau Erneuerbarer Energien unterstützt. Durch die fortgeschrittene Planung wurden bereits naturschutzfachliche Einschätzungen durchgeführt, welche positiv ausfielen. Das Gebiet tangiert weder NSG- noch FFH-Gebiete. Zu diesen im Norden gelegenen Gebieten wurde ein Vorsorgepuffer von 300 m angewandt. Der im Westen und Norden befindliche Wald soll nicht in Anspruch genommen werden, sondern lediglich die ackerbaulich genutzten Flächen. Weder Freileitungen noch Straßen werden durch die Fläche beeinträchtigt - gleiches gilt für Wasserschutzzonen, Überschwemmungsgebiete und Oberflächengewässer. Bei genauerer Betrachtung der Fläche werden auch die anderen Kriterien, die bei der Erstellung des Regionalplan-Änderung im 1. Entwurf angewandt wurden, erfüllt. Einschränkungen durch militärische Belange, seismologische Stationen sowie Wetterdare sind nicht zu erwarten. Auch mögliche Umzingelungswirkungen von Ortschaften durch Windparks sind für die Fläche „Stemweder Berg“ nicht erkennbar. Allerdings ist der pauschal angewandte Abstand von 1.000 m von Windenergieanlagen zum Innenbereich schwer nachvollziehbar, gerade, weil das Land NRW sich erst kürzlich gegen einen pauschalen Abstand von 1.000 m ausgesprochen hat. Wird dieser jedoch veranschlagt, so reduziert sich die Fläche auf eine</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Referenz</b> 1032317</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.</p> <p>Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.</p>

Größe von c 10 ha und wird somit für eine Neuausweisung von Windenergiegebieten nicht mehr berücksichtigt. Werden die Kriterien des LANUV angewendet (Abstand von 700 m), würde diese Fläche als potenzielles Windenergiegebiet wieder die Mindestflächengröße für eine Berücksichtigung erreichen. Ich weise zudem auf die ungleichmäßige Verteilung von Windenergiegebieten im Regierungsbezirk Detmold hin. In den Kreisen Höxter und Paderborn stehen bereits überdurchschnittlich viele Windenergieanlagen —viele weitere werden entsprechend des 1. Entwurfes folgen. In anderen Kreisen, wie z.B. Minden-Lübbecke sind die Bürgerinnen interessiert an entsprechenden Vorhaben, jedoch weist die Bezirksregierung hier bisher sehr wenig aus.

Unter Berücksichtigung all dieser Punkte spreche ich mich hiermit ausdrücklich für eine Aufnahme der Fläche „Sternweder Berg“ als Windenergiegebiet in die 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) aus.

[Abbildung]

#### Anhänge



Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieländer für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen. Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zugängig sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.

Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des

Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.

Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegensetzungsprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingesetzt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.

Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.

Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daraus ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamträumlichen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche/ Vergrößerung der Flächenkulisse sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.

	<p>Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.</p> <p>Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.</p> <p>Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.</p> <p>Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.</p>
--	--

1034211\_001

Inhalt	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Die allgemeinen Bedenken werden zur Kenntnis genommen und entsprechend der einzelnen Aspekte, auf die sich die Bedenken stützen, abgewogen. Auf die Abwägungsvorschläge in den nachfolgenden ID's zu dem Themenkomplex wird verwiesen.</p>
--------	---

des Regionalrates zur Aufstellung der 1. Änderung des Regionalplans OWL mit anschließender Umweltprüfung. Am 16.09.2024 beschloss der Regionalrat den Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/erneuerbare Energien) sowie die Durchführung des Beteiligungsverfahrens. Für den Regierungsbezirk Detmold sind in dem Regionalplan OWL Bereiche für die Windenergie als Vorranggebiete festgelegt worden. Für das Stadtgebiet Preußisch Oldendorf sind 2 zusätzliche Vorranggebiete mit jeweils ca. 18,5 ha ausgewiesen. Es handelt sich hierbei um die Vorranggebiete mit dem Flächencode "MI-PRE 3" (ca. 18,54 ha) sowie "MI-PRE 4" (ca. 18,42 ha). Die Stadt Preußisch Oldendorf hat in ihrer Beschlussvorlage vom 16.10.2024 beide Gebiete im Hinblick auf den Umgebungsschutz zu Baudenkmälern und erforderlichen Vorsorgeschutzabstand von mindestens 1000 m nicht als zur Festlegung einer Sonderbaufläche "Windenergieanlagen" vorgesehen und damit als ungeeignet beurteilt. In beiden Vorranggebieten soll eine Neuausweisung von Windenergieanlagen erfolgen. Aufgrund der Größe der Vorranggebiete können pro Gebiet bis zu 20 Windenergieanlagen errichtet werden. Eine Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen ist nicht vorgesehen. In den Leitlinien der 1. Änderung des Regionalplans OWL ist festgehalten

*"zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs wird ein Vorsorgeabstand von 500 m eingehalten."* Das Vorranggebiet "MI-PRE 3" liegt im Bereich von Wasserschutzgebieten, Heilquellschutzgebieten sowie Bereichen für den Grundwasser - und Gewässerschutz. Es existiert das festgesetzte Wasserschutzgebiet "Preußisch Oldendorf Hedem-Harlinghausen (Zone 3A)". Zudem befindet sich der Grundwasserkörper "Große Aue" im Süden des Vorranggebietes. Die Gebietsausweisung führt letztlich auch zu einer Flächeninanspruchnahme des Landschaftsschutzgebietes LSG-3416-003. Gleiches gilt auch für das Windvorranggebiet "MI-PRE 4".

1034211\_002

Inhalt	Abwägung
<p>II.</p> <p>Die in dem Regionalplan OWL vorgesehene Ausweisung der beiden Windvorranggebiete "MI- PRE 3" und "MI-PRE 4" begegnen in rechtlicher Hinsicht erheblichen Bedenken.</p> <p>1. Lärmimmissionen</p> <p>Das Wohngebäude unserer Mandantin liegt geschätzt in einer Entfernung von ca. 475 m zu den beiden ausgewiesenen Windvorranggebieten. Diese</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Die zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche MI_PRE_3 und MI_PRE_4 entsprechen dem Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL.</p>

Entfernungsangabe beruht auf Messungen der Stadt Preußisch Oldendorf. In beiden Gebieten können jeweils 20 Windenergieanlagen - insgesamt somit 40 Windenergieanlagen errichtet werden. Dies führt zu einer signifikanten Massierung der von den Windenergieanlagen ausgehenden Immissionen. Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche aus. Abhängig von der Windstärke werden an den Rotorblättern Luftverwirbelungen erzeugt. Hinzu kommen die von den Generatoren der Anlage ausgehenden Betriebsgeräusche. Windenergieanlagen sind Anlagen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BimSchG). Die immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen setzt nach § 6 BimSchG voraus, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile sowie erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft von diesen Anlagen ausgehen. Ob derartige schädliche Auswirkungen vorliegen, beurteilt sich auf Grundlage der TA Lärm. Nach der TA Lärm ist ein immissionsrechtlicher Schutz der Nachbarschaft gewährleistet, wenn die maßgeblichen Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden. Von 140 m hohen Windenergieanlagen mit einem Rotordurchmesser von 120 m gehen bereits Schalleistungspegel aus, die bei 105 dB(A) liegen. Dies erfordert bei einer Wohnbebauung bereits einen Abstand von 600 m, um die maßgeblichen Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm einhalten zu können. Vor diesem Hintergrund ist der vorgesehene Abstand von lediglich 500 m unzureichend. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass sich sämtliche Sozialräume - insbesondere Wohnzimmer und Schlafzimmer - in Ausrichtung zu den beiden Windvorranggebieten. Hierbei handelt es sich um besonders schutzbedürftige Räume mit einem entsprechend hohen immissionsrechtlichem Schutzanspruch.

Die zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche (MI\_PRE\_3 und MI\_PRE\_4) wurden als neue Flächen für die Windenergie bei der Flächenausweisung in der 1. Änderung des Regionalplans OWL berücksichtigt.

Die Ausschlusskriterien zur Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie werden im Plankonzept ausführlich dargelegt und fachlich begründet. Im vorliegenden Fall kann eine Vereinbarkeit mit dem Kriterium "500m Abstand zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs" bestätigt werden. Eine Anpassung der zeichnerischen Festlegungen wird nicht vorgenommen.

Darüber hinaus wird auf die Darlegungen in der Begründung verwiesen.

#### Zum Thema: Lärmimmission

Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Die 1. Änderung des Regionalplans OWL dient somit der Flächensicherung für Windenergienutzungen und legt keine konkreten Standorte fest.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in drei Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert. Hinsichtlich der Übernahme der kommunalen Flächen unterscheidet sich das Kriterienset von dem Kriterienset zur Identifizierung geeigneter neuer Windenergiebereiche. Diese Differenzierungsmöglichkeit wird ausdrücklich in den Erläuterungen zum Ziel 10.2-9 des LEP NRW genannt. In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Zudem wird darauf hingewiesen, dass am Ende des Planungsprozesses zur Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche eine Einzelfallprüfung vorgenommen worden ist, um lokale Besonderheiten abwägend in den Blick zu nehmen.

Die angewendeten Abstände bei der Identifizierung neuer Flächen sind Ergebnis der Abwägung des Plangebers, um mögliche Konfliktsituationen zu vermeiden bzw. zu entschärfen und damit ein verträgliches Nebeneinander der unterschiedlichen Flächennutzungen und Raumfunktionen auch langfristig zu gewährleisten.

Der Plangeber stützt die Identifizierung und die raumordnerische Festlegung der Windenergiebereiche auf ein planerisches Gesamtkonzept, welches er hinsichtlich der Methodik und der Kriterien für den gesamten Planungsraum einheitlich anwendet. Mit Blick auf die Methodik und die Herleitung der Kriterien wird ergänzend auf die Begründung und die Erläuterungen verwiesen. Entsprechend der Planungs- und Maßstabsebene der Regionalplanung ist es dabei sachgerecht, dass bei der Identifizierung geeigneter Windenergiebereiche eine typisierende Betrachtung, auch mit Blick auf die Abstandskriterien, erfolgt. Berücksichtigt hat der Plangeber dabei zudem, dass der LEP NRW im Ziel 10.2-2 einen Flächenbeitragswert für die gesamte Planungsregion Detmold festgelegt hat und keine weitere teilregionale Differenzierung landesrechtlich legitimiert ist. Der Plangeber hat in seine Abwägung eingestellt, dass die typisierende Betrachtung, angesichts der unterschiedlichen siedlungsstrukturellen und freiräumlichen Rahmenbedingungen in den einzelnen Teilregionen, räumliche Auswirkungen auf die Verteilung der Windenergiebereiche hat.

Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf Einwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei sind insbesondere das BlmSchG und die konkretisierende TA Lärm maßgeblich.

Unter anderem mit einem Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen und 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich wird auf der Ebene der Regionalplanung bei der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie ausreichend Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen getroffen. Des Weiteren entspricht der gewählte Vorsorgeabstand auch dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG verankerten Vorsorgegrundsatz, wonach dem Entstehen von Umwelteinwirkungen generell vorgebeugt werden soll. Dies geht über den reinen Schutz vor konkreten oder nachweisbaren schädlichen Umwelteinwirkungen hinaus. Der gewählte Vorsorgeabstand soll zudem dazu beitragen, die Akzeptanz für den angestrebten Ausbau der Windenergie zu erhöhen. Der Begriff des Vorsorgeabstandes macht deutlich, dass dieser über die gesetzlich definierten Abstände hinausgeht und andere Raumansprüche, wie z.B. die zukünftige Siedlungsentwicklung, mit in den Blick nimmt und planerisch berücksichtigt. Ergänzend werden im Rahmen der Umweltpflichtprüfung gem. § 8 Abs.1 ROG die

voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Planfestlegungen - u.a. auf das Schutzgut Mensch - erfassst und bewertet. Insgesamt geht der Planungsträger auf Grundlage der Planunterlagen und der Umweltprüfung davon aus, dass auf Ebene der Regionalplanung eine ausreichende Vorsorge in Bezug auf schädliche Umwelteinwirkungen durch Windenergieanlagen getroffen wird.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL unter Berücksichtigung des Abstandes von 500 m zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs sichert den Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen und die Sicherung von Planungsspielräumen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit, stellt mit Blick auf die konkurrenzierenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab. Berücksichtigt hat der Plangeber in diesem Zusammenhang auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiet im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist zudem sicherzustellen, dass die Errichtung oder der Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz hat. Dieses umfasst insbesondere auch den Schutz der Menschen. Dazu stehen den Genehmigungsbehörden differenzierte Instrumente zur Durchsetzung und Kontrollen zur Verfügung. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass in den Genehmigungsverfahren auch die Vorbelastungen durch bereits bestehende bzw. genehmigte Anlagen berücksichtigt werden.

Ergänzend wird auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.1 (Ausschlusskriterien für neue Flächen aus dem Bereich Siedlung) des Plankonzeptes sowie auf die Planbegründung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL verwiesen.

Es wird auf das Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW hingewiesen. Demnach sind die Windenergiebereiche im Hinblick auf technische

	Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben.
1034211_003	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>2. Grundwassergefährdung</p> <p>Grundsätzlich können bei dem Betrieb von Windenergieanlagen aufgrund wassergefährdender Stoffe Gefahren für das Grundwasser ausgehen. Bei dem Betrieb einer Windenergieanlage werden folgende Stoffe verwendet</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Getriebeöle der Wassergefährdungsklassen (WGK) ½</li> <li>- Hydrauliköle und Schmiermittel</li> <li>- Kühlmittel (Wasser-Glykolgemische WGK 1)</li> <li>- wassergefährdende Transformatorenöle.</li> </ul> <p>Die geplanten Windvorranggebiete liegen teilweise im Bereich von Wasserschutzgebieten sowie in Bereichen des Grundwasser- und Gewässerschutzes. Grundsätzlich können Betriebsunfälle bei dem Betrieb von Windenergieanlagen nicht ausgeschlossen werden. In diesen Fällen kann eine Kontaminierung des Grundwassers mit wassergefährdenden Stoffen ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Bei bis zu insgesamt 40 Windenergieanlagen besteht somit ein nicht unerhebliches Gefährdungspotenzial. Von den geplanten Windvorranggebieten und der damit ermöglichten Ansiedlung von Windenergieanlagen geht somit für die Gesundheit der umliegenden Bevölkerung - somit auch für unsere Mandantin - eine nicht unerhebliche Gesundheitsgefährdung aus. Es fehlt jegliche Darstellung möglicher Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Rechtliche Vorgaben für Wasserschutzgebiete (WSG) sind in § 51 und § 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 35 Landeswassergesetz (LWG) in Verbindung mit der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung, oder Anordnungen nach § 52 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz festgelegt.</p> <p>Wasserschutzgebiete werden in der sie begründenden Verordnung in der Regel in drei Wasserschutzzonen (WSZ I-III) eingeteilt. Sofern bei HQSG qualitative Schutzzonen festgesetzt worden sind, sind diese mit den Schutzzonen in Wasserschutzgebieten vergleichbar.</p> <p>Die Schutzone I grenzt unmittelbar an die Fassungsanlage an. Sie dient zum Schutz der Wassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor Verunreinigungen und Beeinträchtigungen. Jegliche Baumaßnahmen, mit Ausnahme von den Anlagen zur Wasserfassung und -gewinnung, sind daher verboten.</p> <p>Die Schutzone II stellt den Schutz vor Verunreinigung durch den Eintrag von Keimen und abbaubaren Stoffen sicher. In der Regel wird in den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen die Errichtung von gewerblichen Anlagen allgemeiner Art verboten.</p> <p>Die Schutzone III dient dem Schutz vor schwer abbaubaren Verunreinigungen im großräumigeren Umfeld der Wassergewinnungsanlage. In Bezug auf bauliche Anlagen wird in den Schutzgebietsverordnungen in der Regel eine Genehmigungspflicht festgelegt.</p> <p>In der Schutzone I sind Windenergieanlagen i.d.R. unzulässig. Darüber hinaus sprechen regelmäßig tatsächliche Gründe des Gewässerschutzes gegen eine</p>

Festlegung von Windenergiebereichen. Die Schutzzone I wird daher bei der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie als Ausschlusskriterium verwendet.

In der Schutzzone II ist die Errichtung von Windenergieanlagen nicht ohne eine Befreiung zulässig. Dabei muss im Rahmen einer konkreten Einzelfallprüfung zu der jeweiligen Windenergieanlage entschieden werden, inwieweit der Standort mit den Schutzzvorschriften der Schutzzone II des jeweiligen Wasserschutzgebietes vereinbar ist. Da im Rahmen der Festlegung von Windenergiebereichen noch keine konkreten Einzelstandorte und deren Höhen bekannt sind, werden die Schutzonen II der Wasserschutzgebiete im Rahmen der Identifizierung neuer Flächen als Ausschlusskriterium verwendet.

Innerhalb der Schutzzone III wird in der Regel davon ausgegangen, dass WEA unter Einbeziehungen entsprechender Auflagen zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen auf das Grundwasser genehmigungsfähig sind.

Auch in der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) erstellten Potentialstudie „Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen (LANUV Fachbericht 142, 2023)“ wird von einer grundsätzlichen Eignung der Schutzzone III für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen ausgegangen, die Zonen I und II werden als Ausschlussgebiete herangezogen.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Der nordrhein-westfälische Erlass zu Grundsatzfragen bei der Anwendung des § 2 EEG bei Verwaltungsentscheidungen im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien vom 28.06.2024 (MBI. NRW. S. 671) stellt in diesem Kontext klar, dass die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung einen vorrangigen Belang als Aufgabe der Daseinsvorsorge darstellt.

Festlegungen zur Vermeidung und Verminderung möglicher negativer Auswirkungen auf das Grundwasser sind im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

<p><b>Inhalt</b></p> <p><b>3. Schattenwurf</b>          Gerade der Schattenwurf des Rotors von Windenergieanlagen ist für viele Menschen unangenehm, da dieser im Gegensatz zu unbewegten Gegenständen periodische Helligkeitsschwankungen am Emissionsort hervorruft. Bei großen Windenergieanlagen ist der Schattenwurf teilweise noch in einer Entfernung von mehr als 1000 m deutlich und unangenehm wahrnehmbar. Selbst im Norden einer Windenergieanlage ist der bewegte Schattenwurf bei einer 200 m hohen Windenergieanlage noch bis zu einer Entfernung von 700 m deutlich wahrnehmbar. Das Wohngebäude unserer Mandanten liegt somit in einer für den Schattenwurf relevanten Entfernung. Dies führt letztlich zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung unserer Mandantin und der übrigen Mitbewohner. Die Ausweisung der Windenergievorranggebiete mit einer Entfernung von lediglich 500 m ist damit im Ergebnis nicht zulässig. Der Abstand der geplanten Windvorranggebiete zu dem Grundstück unserer Mandantin muss somit entsprechend vergrößert werden.          [Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang die durch die Mandantin erteilte Vollmacht.]</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b>          Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Für Windenergieanlagen ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen Erfordernisse hinsichtlich der Schutzanforderungen in Bezug auf schutzbedürftige Nutzungen. Dabei ist insbesondere das BImSchG maßgeblich.</p> <p>Der gewählte Abstand von 500m zu Wohngebäuden außerhalb des Siedlungszusammenhangs im Zusammenhang mit der Identifizierung neuer Flächen für die Windenergie dient dem vorsorgenden Immissionsschutz insbesondere mit Blick auf den Schallschutz und den Schattenwurf. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass moderne Windenergieanlagen bei einem geringeren Abstand aus den vorgenannten Gründen mit nicht unerheblichen Einschränkungen für den Betrieb rechnen müssen und ggf. nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können. Planerisches Ziel ist es, neue Flächen für den Ausbau der Windenergie zu identifizieren, die eine effektive Nutzung der Standorte und einen weitestgehend uneingeschränkten Betrieb ermöglichen.</p> <p>Dieser Vorsorgeabstand stellt sicher, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegensteht. Gem. § 249 Abs. 10 BauGB ist dies der Fall, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Demzufolge kann angenommen werden, dass bei einer für die 1. Änderung des Regionalplans OWL zugrunde gelegten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m sowie unter Berücksichtigung zukünftiger Anlagengrößen eine optisch bedrängende Wirkung ab einem Abstand von 500 m ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Im Rahmen der Festlegung des Vorsorgeabstandes werden die Erfordernisse der Umsetzung des Windenergieländerbedarfsgesetzes (WindBG) und des LEP NRW sowie die in § 2 EEG geregelte besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien in</p>
--	---

	<p>die Abwägung miteinbezogen. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage die Erfordernisse des Immissionsschutzes per se einzuhalten sind.</p> <p>Weitergehende Festlegungen in Bezug auf das Thema des Schattenwurfes betreffen nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entsprechen nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und sind von der zuständigen Stelle in die Bauleitplanung und/oder sonstige nachfolgende Fachverfahren einzustellen.</p>
1034213	
Inhalt	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Referenz</b> 1032317</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Um die energiewirtschaftlichen Ziele in Deutschland zu erreichen und die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umzustellen, werden den Ländern im WindBG verbindliche, mengenmäßige Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben. Diese Ziele leiten sich aus den Ausbauzielen des EEG 2023 ab.</p> <p>Das Gesamtziel von 2 % der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel sachgerecht und transparent zwischen den Ländern verteilt. Das Land NRW hat nach den Vorgaben im WindBG bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von mindestens 1,8 % der Landesfläche zu erfüllen. Durch die Festlegung von regionalen Teilflächenzielen im LEP NRW wird die Zielvorgabe für 2032 weiter auf die einzelnen regionalen Planungsträger verteilt. Die Planungsregion Detmold ist nach Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW verpflichtet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 13.888 ha festzulegen (regionaler Flächenbeitragswert). Das Land NRW hat sich dazu entschlossen, die Zielvorgabe des Bundes für 2032 bereits eher umzusetzen. Nach Grundsatz 10.2-5 (Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und</p>

Windenergieanlagen zum Innenbereich schwer nachvollziehbar, gerade, weil das Land NRW sich erst kürzlich gegen einen pauschalen Abstand von 1.000 m ausgesprochen hat. Wird dieser jedoch veranschlagt, so reduziert sich die Fläche auf eine Größe von c 10 ha und wird somit für eine Neuausweisung von Windenergiegebieten nicht mehr berücksichtigt. Werden die Kriterien des LANUV angewendet (Abstand von 700 m), würde diese Fläche als potenzielles Windenergiegebiet wieder die Mindestflächengröße für eine Berücksichtigung erreichen. Ich weise zudem auf die ungleichmäßige Verteilung von Windenergiegebieten im Regierungsbezirk Detmold hin. In den Kreisen Höxter und Paderborn stehen bereits überdurchschnittlich viele Windenergieanlagen - viele weitere werden entsprechend des 1. Entwurfes folgen. In anderen Kreisen, wie z.B. Minden-Lübbecke sind die Bürgerinnen interessiert an entsprechenden Vorhaben, jedoch weist die Bezirksregierung hier bisher sehr wenig aus. Unter Berücksichtigung all dieser Punkte spreche ich mich hiermit ausdrücklich für eine Aufnahme der Fläche „Stemweder Berg“ als Windenergiegebiet in die 1. Änderung' des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) aus. [Abbildung]

#### Anhänge



abschließen) des LEP NRW sollen die Verfahren zur Festlegung dieser Vorranggebiete im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Systematik des WaLG lässt verschiedene Möglichkeiten zu, das jeweilige Flächenziel zu erfüllen. So können bestehende Planungen von Windenergiegebieten genutzt werden, unabhängig davon, auf welcher Planungsebene (Bauleitplanung oder Raumordnung) diese ausgewiesen sind. Selbst bestehende Einzelanlagen können auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Zur Ermittlung der regionalplanerisch festzulegenden Windenergieflächen für die Planungsregion Detmold ist die Regionalplanungsbehörde in 3 Schritten vorgegangen. In einem ersten Schritt wurden bereits auf kommunaler Planungsebene festgelegte Flächen und bestehende Windenergiestandorte identifiziert. Sofern diese den zur Übernahme festgelegten Kriterien entsprachen, wurden sie in den Planungsentwurf der Regionalplanungsbehörde übernommen. In einem zweiten Schritt wurden nach zuvor definierten Kriterien weitere Flächen identifiziert.

In einem dritten Schritt wurden sämtliche Flächen bezüglich einer eventuellen Umfassung von Ortschaften betrachtet. Sofern durch die Identifizierung der Flächen aus Schritt 1 und 2 eine Umfassung gegeben war, wurden die Flächen entsprechend angepasst. Die nach diesen 3 Schritten festgelegte Flächenkulisse wurde nun einer Umwelt-/Natura 2000 und FFH -Prüfung unterzogen.

Auf Grundlage dieser Prüfungen wurde die regionalplanerische Flächenkulisse ebenfalls angepasst und liegt nun in der Entwurfsform dem Beteiligungsverfahren zugrunde und dient dazu, den regionalen Flächenbeitragswert zu identifizieren und festzulegen. Nähere Informationen zu den einzelnen Schritten sind dem Plankonzept sowie der Planbegründung zu entnehmen.

Eine nicht fristgerechte Umsetzung des Flächenbeitragswertes würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion Detmold privilegiert zugelassen sind. Dies ist aus Sicht des regionalen Planungsträgers zu vermeiden, denn auch das WindBG ordnet den planerisch gesteuerten Windenergieausbau als vorzugswürdig ein. Die planerische Steuerung erlaubt unter anderem einen Ausgleich mit gegenläufigen Nutzungsinteressen auf höherer Ebene und entlastet damit die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die räumliche Steuerung der

	<p>Flächennutzung für die Windenergie an Land soll nicht allein der Projektsteuerung überlassen werden.</p> <p>Schließlich ist die Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan nicht abschließend. § 249 Abs. 4 BauGB stellt ausdrücklich klar, dass die Feststellung des Erreichens des regionalen Flächenbeitragswertes nicht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Nutzung der Windenergie entgegensteht. Auch während des laufenden Regionalplanverfahrens stand es den Kommunen jederzeit frei, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit weitere Windenergiebereiche planerisch auszuweisen. Ihrerseits wird die Regionalplanungsbehörde gem. Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergiebereiche) des LEP NRW die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig prüfen und bei Bedarf fortschreiben.</p> <p>Mit Blick auf die kommunale Planungshoheit und das im ROG verankerte Gegentstromprinzip zielt das vorliegende Plankonzept auch darauf ab, kommunale Entwicklungsspielräume für den weiteren Ausbau der Windenergie durch eigene Planungen offen zu halten. Der Planungsträger hat diesen Belang in seine Abwägung eingesetzt und spricht sich ausdrücklich dafür aus, das Plankonzept auf der regionalen Ebene durch lokal akzeptierte und gut geeignete Standorte zu ergänzen.</p> <p>Bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen mit Blick auf die Erreichung des Flächenbeitragswertes berücksichtigt der Planungsträger ausdrücklich auch die baurechtlichen Konsequenzen, die sich daraus für die Privilegierung der Windenergieanlagen und deren Zulässigkeit ergeben.</p> <p>Bei der dargelegten Vorgehensweise wurde zudem berücksichtigt, dass die Flächenbeitragswerte Mindestvorgaben sind, die auch überschritten werden dürfen. Allerdings müssen bei der Erweiterung der beschriebenen Gebietskulisse über den Flächenbeitragswert hinaus auch andere raumordnerische Belange berücksichtigt bzw. beachtet werden. So muss der Freiraum planerisch auch für andere Funktionsbereiche des Freiraums (wie z.B. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Freizeit und Erholung, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft) gesichert werden. Daraus ist beispielsweise dafür Sorge zu tragen, dass ein Freiraumverbundsystem geschaffen und die weitere Freirauminanspruchnahme begrenzt wird (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 ROG). Auch sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften und</p>
--	---

nach dem LEP NRW darüber hinaus die landesbedeutsamen Kulturlandschaften in der Planungsregion zu erhalten und zu entwickeln.

Die vorgeschlagene Fläche widerspricht dem Plankonzept und der darin niedergelegten Methodik und den Kriterien.

In seine Abwägungsentscheidung hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Belange der betroffenen Grundstückseigentümer an einer Wertsteigerung, einer Verpachtung bzw. einem Verkauf im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen, der dazugehörigen Nebenanlagen sowie deren rechtliche Sicherung eingestellt. Sofern es zu keiner Festlegung eines Windenergiebereichs im Regionalplan OWL kommt, können die betroffenen Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Einnahmen/ Wertsteigerungen in der Regel nicht oder nur dann realisieren, wenn die Kommune eine Positivplanung vornimmt. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Planungsziele und des darauf aufbauenden gesamtstädtischen Planungskonzeptes wird höher gewichtet, als die potentiellen zusätzlichen Erlöserwartungen/Wertsteigerungen.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch die wirtschaftlichen Interessen und die getätigten (zum Teil erheblichen) Aufwendungen der Projektentwickler im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Grundstücksverfügbarkeiten, der Erschließung, der eingeleiteten Planverfahren und der Zulassungsanträge sowie die potentiellen Erlöserwartungen im Zuge eines Verkaufs der Projekte und die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz. Eingestellt wurde auch der Aspekt, dass eine nennenswerte Anzahl der Anträge in den laufenden Zulassungsverfahren weit vorangeschritten sind und im Falle einer Genehmigung/Umsetzung einen nicht unerheblichen Beitrag zur Energiewende und der Erreichung der Klimaziele leisten würden.

Demgegenüber stehen das öffentliche Interesse an einer Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Regionalplans OWL, des darauf aufbauenden Plankonzeptes sowie die Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit mit Blick auf die Ausweisung weiterer, geeigneter Windenergiebereiche. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass unter Beachtung der Vorgaben aus dem LEP NRW und dem Regionalplan OWL eine kommunale Positivplanung möglich ist.

Die Umsetzung der Flächenziele durch die Ausweisung entsprechender Windenergiebereiche im Regionalplan OWL ohne die Berücksichtigung der im Verfahren eingebrachten zusätzlichen Fläche/ Vergrößerung der Flächenkulisse sichert den

Ausbaupfad zur Klimaneutralität und ist daher konform mit der Zielsetzung des § 2 EEG. Der abwägende Ausschluss weiterer Flächen stellt mit Blick auf die konkurrenzenden raumordnerischen Belange den Ausbaupfad zur Klimaneutralität damit nicht in Frage, sondern sichert diesen raumordnerisch weiterhin verträglich ab.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der Planungsträger in seiner abwägenden Entscheidung eine Überschreitung des im Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) des LEP NRW festgelegten Mindestwertes von 13.888 ha für die Planungsregion Detmold von wenigen hundert Hektar vorgenommen hat. Der Planungsträger hat in seiner Gesamtabwägung ausdrücklich berücksichtigt, dass es sich bei dem in Ziel 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) LEP NRW festgelegten Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold um einen Mindestwert handelt. Im Zuge des kontinuierlichen Monitorings auf der Ebene der Landesplanung, als auch auf der Ebene der Regionalplanung wird sichergestellt, dass erkennbare Umsetzungshindernisse frühzeitig erkannt und durch entsprechende Regionalplanänderungen zeitnah entgegengewirkt werden kann.

Berücksichtigt hat der Planungsträger auch, dass die Region schon einen erheblichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie geleistet hat und auch durch ergänzende kommunale Positivplanung und das Repowering leisten wird. Insgesamt zeichnet sich die Planungsregion durch einen dynamischen Ausbau der Windenergie aus.

Ein schneller Ausbau der Windenergie mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird auch dadurch gefördert, dass ein sehr großer Teil der regionalplanerisch gesicherten Flächenkulisse die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um als Beschleunigungsgebiete im Sinne des § 6a WindBG eingestuft zu werden.

Die angeregte Fläche wird daher unter Würdigung aller hierzu eingegangenen Stellungnahmen nicht als Windenergiebereich festgelegt.